

Vierte Fortsetzung  
aller  
bisherigen Schriften,

welche durch die,

auf den ordentlichen Landtag den 30. August 1790

gebrachte,

vorläufige Darstellung der bürgerlichen Gerechtsame

veranlasset worden.

---

---

Mitau,

gedruckt bey dem Hochfürstl. Hofbuchdrucker, J. J. Steffenhagen.

Nro. 1.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Auch zum Behuf der Behandlung unserer Beschwerden hat die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, die Dauer der zu den kurländischen Angelegenheiten verordneten Deputation zu verlängern, und in Rücksicht auf die bemerkte Lage der Sache, die Erlauchten Kanzlere noch in die Zahl der Glieder der gedachten Deputation, durch eine auf dem Reichstage am zwey und zwanzigsten Oktober dieses Jahres einmüthig verfasste Konstitution, mit höchster Weisheit und Gerechtigkeit zu versehen geruhet. Nach dieser Allerhöchsten Verfügung haben wir denn durch unsere Abgeordnete, sogleich unsere Beschwerden der Erlauchten Deputation übergeben, von der schon die Beantwortung sowohl von Seiten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, als auch von Seiten Ew. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft verfügt worden ist.

Damit es auch hier nicht an einer öffentlichen authentischen Nachricht sowohl von der gedachten Allerhöchsten Konstitution, als auch von dem Inhalt unserer Beschwerden ermangeln möge, haben wir es für gut gefunden, mit der offenen Lauterkeit, die unser Benehmen begleitet, von der ersten, nach Vorzeigung der polnischen beglaubten Ausfertigung einer Abschrift davon, nebst einer Deutschen beglaubten Uebersetzung, und von unsern Be-  
schwer-

schwerden, nächst einem Lateinischen Abdruck, auch eine Deutsche Uebersetzung davon zur Kanzeley zu überreichen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht und Devotion

**Erw. Hochfürstl. Durchlaucht**

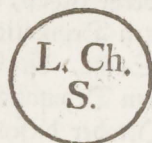
unterthänigstgehorfamste,

**sämtliche Städte und vereinigte Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Karland und Semgallen.**

Prod. den 21sten November 1791.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 2.



**Actum in Curia Regia Varfaviensi Die Vigesima Secunda Mensis Octobris Anno Domini Millesimo Septingentesimo Nonagesimo Primo.**

**Ad Officium et Acta praesentia Castrensia Capitanealia Varfaviensia personaliter veniens Magnificus Antonius Siarczyński Sacrae Regiae Majestatis et Comitiorum Ordinariorum Generalium atque Confoederationis Generalis Regni Secretarius, Eidem Officio et Actis Illius Constitutionem**

tionem infraſcriptam obtulit et ad Ingroſſandum in Acta præſentia porrexit tenoris talis: —

Przyſpieszenie dzieła Deputacyi dla Xięstw Kurlandyi y Semigalij wyznaczoney.

Gdy Deputacya dla Xięstw Kurlandyi y Semigallij wyznaczona, dzieła ſwego zakończyć niemogła dotąd dla nie zu pełney gotowosci Stron zaſkarzenia nawzajem przeciw Sobie zanaſzających, y nad to teyże Deputacyi zaleconym zoſtało, aby roztrząsnęła zaſkarzenia względem Krzywd y ubliżenia Prawom Miaſt Xięstwa Kurlandzkiego y Semigalskiego ſłużącym, przeto My Król za zgodą Skonfederowanych Stanow zalecamy, tak wſzelkim Stronom, aby przekładania Skarg y odpowiedzi już daley nieſpaźniali, jakoteż Deputacyi, aby w Czacie trzech Mieſięcy gotową Opinią do Stanow przynioſła, do której uformowania WW. Pieczetarżow Oboygą Narodow do wſpolney pracy z Deputowanemi wzywamy.

Stanisław Nałęcz Małachowski,  
Ref. W. K. Seymowy y Konfederacyi Prowincyi Koronnych Marſzałek.

Kazimierz Xiąże Sapieha,  
General Art. Litt. Marſzałek Konfederacyi Wo. Xa.  
Litt. go.

Woyciech Leſzczyc Skarſzewski,  
Biſkup Helmski y Lubelski wyznaczony z Senatu z Prowincyi Małopolskiej.

Jozef Korwin Koffakowski,  
Biſ. Inf. y Kurl. Koadjut. Biſk. Will.

Antoni

Antoni Xiąże Jabłonowski,  
Kasztelan Krakowski, Deputat z Senatu Małopolski.

Kazimierz Konst. Plater,  
Kasztelan General Trockiego, Deputat z Senatu  
W. X. Litt. do Konstytucyi manu propria.

Jan Offolinski,  
Starosta y Posel Drohicki Deputowany z Prowincyi  
Małopolskiej.

Jozef Weyssenhoff,  
Posel Inflantski Deputowany z Prowincyi Litewskiej.

Celestin Sokołnicki,  
Stol. y Posel Pospaz Deputowany z Prowi. W. P.  
dokonstytucyi.

Jożef Radzicki,  
Podkomorzy y Posel Zi Zakroczym Deput. do Konst.  
z Prowincyi Wielkopol. manu propria.

Post cujus Constitutionis in Acta praesentia Ingrossationem Originale ejusdem Offerenti Eidem praevia Officii sui quietatione est extraditum.



Puchala.

Legi Wysocki.

Prod. den 21. November 1791.

Hochfürstl. Kanzeley.



Geschehen auf dem Königlichem Schloß zu Warschau, im Jahr des Herrn Tausend, Siebenhundert, Ein und Neunzig, den zwey und zwanzigsten Oktober.

Ukto erschien vor meinem Amte und den hiesigen Warschawschen Schloßhauptmannsgerichtsakten der Wohlgebohrne Anton Siarczyński, Er. Königlichem Majestät, des ordinairn General-Reichstages und der General-Reichskonsföderation Sekretär, zeigte nachstehende Konstitution vor, und gab selbige zur Ingrossation zu den hiesigen Akten, welche folgendermaßen lautet:

### Beschleunigung der Geschäfte der für die Herzogthümer Kurland und Semgallen angeordneten Deputation.

”Da die für die Herzogthümer Kurland und Semgallen angestellte Deputation Ihre Geschäfte aus dem Grunde, daß die gegenseitig wider einander Beschwerden führenden Theile mit selbigen noch nicht gänzlich fertig gewesen, bis dato nicht hat beendigen können, und überdem dieser Deputation aufgetragen worden, die Beschwerden, welche wegen Kränkung und Beeinträchtigung der den Städten der Herzogthümer Kurland und Semgallen zu statten kommenden Rechte, geführt werden, zu untersuchen; So empfehlen Wir König, mit Uebereinkunft der konsföderirten Stände, sowohl jedem Theile die Anbringung seiner Beschwerden, und die Beantwortungen derselben nicht länger zu verschieben, als auch der Deputation, in Zeit von drey Monaten, hierüber Ihr fertiges Gutachten den Ständen zu übergeben; zu dessen Entwerfung Wir die Hochwohl-

wohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen Kanzler beyder Nationen zur gemeinschaftlichen Arbeit mit den Deputirten auffordern.

**Stanislaus von Nałecz Malachowski,**  
Krongroßreferendarius, Reichstags- und Konföderationsmarschall  
der Kronprovinzen.

**Casimir Fürst Sapieha,**  
General von der litthauischen Artillerie, Konföderationsmarschall  
des Großherzogthums Litthauen.

**Albrecht von Leszczyc Skarszewski,**  
Bischof von Chelm und Lublin, Deputirter zur Reichskonstitution  
aus dem Senat, aus der Provinz Kleinpolen.

**Joseph von Korwin Kossakowski,**  
Bischof von Lief- und Kurland, Koadjutor des wilnischen Bischofthums.

**Anton Fürst Jablonowski,**  
Kastellan von Krakau, Deputirter zur Konstitution aus dem Senat  
und der Provinz Kleinpolen.

**Casimir Constantin Plater,**  
Kastellan von Trock, Deputirter zur Konstitution aus dem Senat  
aus der Provinz Litthauen. mpp.

**Johann Ossoliński,**  
Starost und Landbote von Drohicz, Deputirter zur Konstitution  
aus der Provinz Kleinpolen.

**Joseph Weissenhoff,**  
Landbote von Liefland, Deputirter zur Konstitution aus der Provinz  
Litthauen.

**Celestin Sokolnicki,**  
Kreistafelbecker, und Landbote von Posen, Deputirter zur Konstitution  
aus der Provinz Großpolen.

Joseph

**Joseph Radzicki,**  
 Kreiskämmerer, und Landbote von Zakroczym, Deputirter zur  
 Konstitution aus der Provinz Großpohlen. mpp.

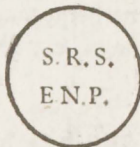
Nachdem die obenangeführte Konstitution in die hiesige Akten einge-  
 fragen war, und Wohlgebohrner Komparent selbige im Protokoll von  
 Amtswegen unterschrieben hatte, wurde Ihm das Original derselben er-  
 tradiret.



Puchala.

Kollationirt durch Wysocki.

Daß vorstehende Uebersetzung aus dem Polnischen und Lateini-  
 schen mit dem mir vorgezeigten Exemplar in Allem, dem wahr-  
 ren Sinne nach, übereinstimme, solches bescheinige unter  
 Beydrückung des mir allergnädigst anvertrauten Königlichen  
 Sekretariat- und Notariatsinsiegels mit meines Namens eigen-  
 händiger Unterschrift. So geschehen zu Mitau, im Jahr  
 Tausend, Siebenhundert, Ein und Neunzig, den zweyten  
 November.



**Andreas Austen,**

Actualis Sæ. Ræ. Mttis. Secretarius, juratus  
 Notarius Publicus.

Prod. den 21. November 1791.  
 Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 3.

**Beschwerden,**  
welche von den Städten der Herzogthümer Kurland und Semgallen, der von den Allerdurchlauchtigsten Ständen der Republik angeordneten Erlauchten Deputation vorgetragen worden sind.

16ten Junii 1790.

Konstitution des Reichstages, wodurch diese Beschwerden an die, zur Untersuchung der kurländischen Angelegenheiten verordnete, Deputation verwiesen wurden.

**D**a wir der, von Seiten der Städte des Herzogthums Kurland und Semgallen, an Uns den König und die Stände der Republik eingereichten Bitte gnädigst willfahren wollen; so tragen wir der, zur Untersuchung der kurländischen Angelegenheiten verordneten, Deputation hiemit auf, alle Beschwerden solcher Städte des Herzogthums Kurland und Semgallen, in Rücksicht auf die Beeinträchtigungen und Schmälerungen der ihnen zustehenden Rechte, zu untersuchen, und auf Mittel zu denken, wie den Mißbräuchen, wenn solche dargethan würden, gesteuert, und solche für die Zukunft vermieden werden möchten, wie auch nach vorhergegangener Berathschlagung und Anhörung der dabey interessirten Parten, ein Projekt hierüber anzufertigen.

**Darstellung der Beschwerden der Städte der Herzogthümer Kurland und Semgallen.**

**E**ndlich ist der glückliche Zeitpunkt erschienen, in welchem die Menschen anfangen sich ihren Mitmenschen zu nähern: Dank sey es der ewigen Vorsehung

sehung, welche dem 18ten Jahrhundert ein solches Licht der Aufklärung geschenkt hat.

Als Menschen sich über andere aus geringerem Stande entsprossene erhoben, und sie kaum für ihre Mitgeschöpfe ansahen, kam es endlich so weit, daß geringere Stände unter dem Joch der Mächtigen seufzen mußten. Kaum konnte nun der Mensch, welcher sich wieder zu erheben strebte, so viel einsehen, daß ihm das Recht der Freyheit gebühre, deren Genuß ihm nicht mehr verstattet wurde. Wäre diese unterdrückende Uebermacht nicht grenzenlos gewesen; so könnte man vielleicht den Zustand der niedrigen Volksklassen nicht als etwas mit den Regeln der Billigkeit streitendes ansehen. Die Gefahr aber schien zu groß; die Unterdrückten erkühnten sich endlich Beschwerden anzubringen und um Hülfe zu flehen.

So haben die Bewohner der Städte der Republik Polen und des Großherzogthums Litthauen, welche ihrer Gerechtsame waren beraubt worden, bey aufgeklärten Menschen Hülfe gesucht, und haben bey solchen die kräftigste Wiederherstellung ihrer Rechte gefunden. Auf eben diesem Wege haben die Bürger, in denen der Republik unterworfenen Herzogthümern Kurland und Semgallen sich zur Erneuerung ihrer Rechte vereinigt: und ihre Bitte zu dieser Erneuerung gründet sich auf den Unterwerfungsvertrag 1561, und auf den Einverleibungsvertrag 1569, als wodurch die Herzogthümer Kurland und Semgallen, als ein unzertrennter Staatskörper dem Königreich Polen und Großherzogthum Litthauen unterworfen worden sind.

Den kurländischen Städten gebühren folglich im allgemeinen eben diejenigen Vorrechte, deren die Städte des Königreichs Polen sich zu erfreuen haben; weil aber eben diese kurländische Städte noch mit besondern Vorrechten versehen worden sind; So wünschen sie jetzt, nicht daß ihnen neue Gerechtsame verliehen, sondern daß ihre alte, durch Uebermacht des Adels unterdrückte Rechte, ihnen wieder erneuert werden möchten.

Der Bürgerstand legt also der Erlauchten, durch eine Konstitution des gegenwärtigen Reichstags verordneten, Deputation viererley Beschwerden vor:

Die erste Beschwerde bezieht sich darauf, daß die Städte von der gemeinschaftlichen unzertrennten Theilnahme an den Landtagen ausgeschlossen worden sind.

Die zweite Beschwerde hat die Beeinträchtigungen der Rechte des Bürgerstandes, in Rücksicht des kaufmännischen Handels, der Künste und Gewerke, zum Gegenstand.

Die dritte Beschwerde betrifft die Ausschließung von Staatsämtern, und das dem Bürgerstande verweigerte Recht, Lehnsgüter als Urrenden oder Pfandgüter zu besitzen, oder zu disponiren.

Die vierte Beschwerde gründet sich auf das dem Bürgerstande verweigerte Recht, adeliche Güter an sich zu kaufen.

Gleich wie nun diese Beeinträchtigungen der Rechte des Bürgerstandes in factio wirklich geschehen sind; so werden auch die Städte, damit ihren Beschwerden rechtlich abgeholfen werden möge, ihre Bitte aus den Befehlen rechtfertigen.

Zu solcher Absicht wäre es unnöthig, den Beweis aus alten Rechten und Gewohnheiten herzuholen, weil es hinlänglich ist, mit jenen Zeiten den Anfang zu machen, als die liefländischen Städte noch einen einzigen unzertrennten Staatskörper ausmachten. Hieraus wird auf das deutlichste erhellen, was für Rechte solchen Städten besonders zugehörten, und welche, in der Folge der Zeit, ihnen unrechtmäßigerweise entziffen wurden.

### Die erste Beschwerde.

Um den Grund zur ersten Beschwerde darzuthun, ist es hinlänglich, sich wegen des Beweises auf den Unterwerfungsvertrag von 1561, zu berufen, der als Beilage Litt. A. angeschlossen ist: als aus welchem sonnenklar erhellet, daß die kurländischen Städte, durch ihre abgeordnete Bevollmächtigte, an den Unterhandlungen wegen der Unterwerfung Theil gehabt, folglich einen Landstand ausgemacht, und eben so als Landstand den Vertrag eingegangen haben. Wären die Städte damals nicht in solcher Qualität erkannt worden, so würde man sie, weder in dem Unterwerfungsvertrag, noch in den nachfolgenden Staatsverhandlungen, als einen Landstand angesehen haben, und sie würden eben so wenig auf das Vorrecht an den Landträgen Antheil zu nehmen Anspruch machen können, als die Bauern, deren in solchen Urkunden nicht die geringste Meldung geschehen ist. Schon hieraus erhellet, daß der Fürst Radziwill den Vertrag, nicht allein mit Einwilligung des Ritterstandes, sondern auch des Bürgerstandes geschlossen habe, welches durch das Privilegium des Königs Sigismund August

gust von 1561 Litt. B. wo von den Abgeordneten der Städte die Rede ist, deren im §. 4. solches Privilegiums nochmals Meldung gethan wird, noch deutlicher bewiesen werden kann.

Diese Behauptung wird zum Ueberfluß aus dem Hulbigungseid der Stände Litt. C. augenscheinlich dargethan, als welcher unwidersprechlich beweist, daß die Städte und ihre Einwohner in diesen Herzogthümern ein eigener Landstand gewesen seyn.

Nach dem Inhalt der Privilegien und rechtlichen Gewohnheiten, welche das Landrecht ausmachen, war, wie aus den §. Omnia etiam corum Jura et Pacta subjectionis &c. Litt. A. zu sehen, zwischen dem ländischen Bürgerstande und dem Adelsstande, bey den Staatsverhandlungen wegen der in Vorschlag zu bringenden Gesetze, kein Unterschied, sondern beyde Stände verhandelten alles gemeinschaftlich, wie aus dem Universalde des Königs Sigismund August von 1566 Litt. D. des Herzogs Gotthard von 1570 Litt. E. und aus dem Mandat des Königs Johann Kasimir von 1613 Litt. F. hinlänglich erwiesen wird.

Der Ritterstand selbst läugnere gar nicht, daß der Bürgerstand bey Verhandlung der Staatsangelegenheiten, ein nothwendiger Landstand sey, und hat den Bürgerstand durch seinen Landbotenmarschall im Jahr 1614 auf den Landtag eingeladen. Litt. G.

Diese durch Gesetze bestätigte Gewohnheit wird noch ferner durch das an die furländischen Landstände erlassene Universalde des Königs Sigismund III. dargethan. Litt. H. vom Jahr 1617.

Diesem Königlichem Universalde zu Folge, erschienen die furländischen Landstände vor der vorordneten Kommission, welche alle vorschwebende Streitigkeiten entschied, und die Regimentsformul verfaßte, in deren §. 29. angezeigt wird, wer das Recht habe, auf den Landträgen zu erscheinen. Tit. I.

Diese auf die angeführten Gesetze sich gründende Gewohnheit, die auch in der preußischen Geschichte beschrieben wird, Litt. I. wurde in der Regimentsformul nicht abgeändert, ja vielmehr wurde solche als gesetzmäßig angesehen Gewohnheit durch die Erklärung bestätigt, daß diejenigen auf den Landträgen erscheinen sollten, welche vorher, nach hergebrachter Gewohnheit, das Recht darzu gehabt hätten, wobey die Städte nicht ausgeschlossen wurden.

Als aber, nachdem die Kommission beendigt war, die Sage gieng, man werde die Städte nicht mehr bey den landtäglichen Verhandlungen zulassen, wandte sich der Bürgerstand durch eine schriftliche Anzeige dieses Gerüchtes an den Durchlauchtigsten Herzog Friedrich. Dieser versicherte durch eine Fürstliche Resolution, daß der Bürgerstand zum künftigen Landtag eingeladen werden sollte. Litt. K.

Dieses Versprechen wurde erfüllt, und die Städte wurden durch ein Universale aufgefordert, ihre Abgeordneten zum Landtage zu wählen. Litt. L.

Als einige Jahre nachher auf Befehl Sr. Königlichen Majestät eine Kommission in das Herzogthum Kurland abgeordnet werden sollte, befahl Wladislaus IV. durch ein an den Ritterstand und Bürgerstand, als kurländische Landstände, erlassenes Universale, daß sie vor den darzu bestimmten Kommissarien erscheinen, die Pflichten ihres Huldigungseides erfüllen, und ihre Wünsche, Beschwerden und Bitten vortragen sollten. Litt. M.

Vor solchen Kommissarien wurden zwar die Bitten und Beschwerden vorgetragen, nichts destoweniger aber wurden doch die Städte nicht allein auf den folgenden Landtag nicht zugelassen, sondern es wurde ihnen solcher Landtag nicht einmal durch Notificationschreiben bekannt gemacht. Sie trugen deswegen dem Durchlauchtigsten Herzoge ihre Beschwerden klar vor, dessen Oberräthe diese Städte, durch eine Resolution versicherten, daß man ihnen, ob sie gleich nicht als ein zum Landtage gehöriger Stand waren beruffen worden, künftighin den Termin notificiren werde, um ihre Beschwerden gegen den Ritterstand vortragen zu können. Litt. N.

Indessen nahm die Uebermacht des Adels zu, und der Bürgerstand wurde immer tiefer niedergedrückt. Dieser Bürgerstand war aber doch beständig wachsam, und ließ um die ihm zuständige Rechte zu behaupten, keine Gelegenheit vorbegehen, seine Klagen zu erneuern. Er legte den kurländischen Ständen seine rechtsgegründete Forderungen vor, und kam mit seinen Beschwerden bis vor den Thron der Könige. Dieses bezeugt das Responsum des Königs Johann Kasimir von 1649, in welcher das Recht des Bürgerstandes, sich gemeinschaftlich und zusammen mit dem Ritterstande auf den Landtagen zu berathschlagen, anerkannt wird. Litt. O. Dieses Responsum wurde nebst einem allergnädigsten Reskript an den damaligen Durchlauchtigsten Herzog von Kurland erlassen, worinnen diesen Fürsten aufgetragen wurde, Sorge dafür zu tragen, daß die Städte und  
der

der Bürgerstand bey ihren Gesezen und den ihnen zustehenden Gerechtsamen unverletzt erhalten würden. Litt. P.

Nach dieser Zeit veränderten sich die Umstände. Einem Befehl des Durchlauchtigsten Herzogs zu Folge, wurde den Städten der Termin zum Landtage notificirt, und der Bürgerstand zum Landtag beruffen. Desters aber wurde dennoch auf dieses Recht des Bürgerstandes keine Rücksicht genommen, welches wohl aus keiner andern Ursache geschehen konnte, als weil man den Bürgerstand geringschätzte. Wegen solcher Schmälerungen und Verletzungen haben die Städte nicht allein im Jahr 1684 sich gehörig bewahret, sondern auch ihre Klagen und Beschwerden vor dem Allerdurchlauchtigsten Könige und vor den im Jahr 1727 verordneten Königlichen Kommissarien angebracht: diese Beschwerden wurden vor dem Thron des jezt regierenden Allerdurchlauchtigsten Königs erneuert: um solche zu heben erfolgte die Reichskonstitution vom Jahr 1764. Litt. Q. welche durch eine zweyte Reichskonstitution von 1775. Litt. R. erneuert wurde.

Aber vergeblich ist es Geseze zu machen, deren Aufrechrhaltung und Vollstreckung von der bloßen Willkühr abhängt, und obgleich durch die leßtern Reichskonstitutionen, wodurch der Bürgerstand in alle seine ehemalige Rechte wieder eingesezt wurde, die Sache völlig entschieden war, so machte doch die Hochfürstliche Kanzeley einen Unterschied zwischen den Landständen, berief den Bürgerstand nur zur Theilnahme an den landtäglichen Verathschlagungen über gewisse Gegenstände, und ließ an die beyden Stände ganz verschiedene Konvokations schreiben zu Haltung des Landtags ergehen, wovon diejenigen, welche an den Ritterstand erlassen wurden, in ganz andrer Form ausgefertiget waren, als jene, welche dem Bürgerstand zugeschickt wurden, und worinnen einiger blos den Bürgerstand betreffender Propositionen Erwähnung gethan wird.

Auf diese Darstellung seiner Gerechtsame gegründet, erkühnt sich der Bürgerstand von Kurland, der allerhöchsten Oberherrschaft folgende Punkte zur gerechtesten Entscheidung und Festsezung zu unterlegen.

1) Daß der kurländische Bürgerstand, als der dritte Landesstand, eben so wie die beyden erstern Landesstände, an allen kurländischen Staatsverhandlungen und Beschlüssen, mithin auch an der Gesezgebung Theil nehmen, und zur Ausübung dieses Rechts, eben so wie die Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, berufen und zugelassen werden soll.

2) Daß

- 2) Daß daher der Bürgerstand nicht zugleich mit einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in ihrer Versammlung, gemeinschaftlich Staatsangelegenheiten behandeln, und darüber stimmen, sondern wie es in Deutschland und Engelland geschiehet, wo mehrere Stände vorhanden sind, in seinem eigenen abgesonderten Versammlungsort, über die durch Landtagsumschreiben mitgetheilte, und überhaupt zur Staatsverhandlung gehörige Angelegenheiten, durch seine Bevollmächtigte berathschlagen, und nach der Mehrheit der Stimmen den Beschluß für seinen Stand machen soll.
- 3) Daß kein Beschluß in Staatsangelegenheiten für alle drey Stände verbindlich seyn soll, wenn nicht alle drey Stände einmüthig ihre Einwilligung darzu gegeben haben.
- 4) Daß, wenn auch nur Ein Stand demjenigen widerspricht, was die andern beyden Stände beschließen wollen, die solchergestalt streitige Punkte entweder ganz bey Seite gesetzt, oder zur Oberherrschaftlichen Entscheidung, mit Zugrundelegung des Unterwerfungsvertrags, des Gotthardinschen Privilegiums, und anderer gesetzlicher Verordnungen, nach einem von allen drey Ständen gemachten rechtlichen Vortrage, gebracht werden sollen.
- 5) Daß alle bisherige einseitige Staatsverhandlungen, als landtägliche Schlüsse, kommissorialische Verordnungen und Entscheidungen, an denen der Bürgerstand nicht Theil genommen hat, für denselben so lange unverbindlich seyn sollen, bis nach Maassgabe der oberwähnten für jeden Stand verbindlichen Landesgesetze, entweder von allen drey Ständen auf einem angefügten Landtage eine gültliche Auskunft getroffen, oder über die streitigen Punkte eine Oberherrschaftliche Entscheidung erfolgt seyn wird.
- 6) Daß, wenn gegen den Unterwerfungsvertrag und Oberherrschaftliche Verfügungen der Bürgerstand instänftige an der Ausübung der ihm als Landstand zustehenden Rechte sollte gehindert werden, auf solche Verletzung seiner Standesrechte von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft eine Strafe gesetzt, und nach vorhergegangener Klage des Reichsinstigators wirklich verhängt werde.
- 7) Daß den zum Landtage abgeordneten Bevollmächtigten des Bürgerstandes, auf eben die Art wie den adelichen Landboten, im Anfang und

und am Ende des Landtags eine feyerliche Audienz vor dem Durchlauchtigsten Herzoge, oder vor der Konstitutionsmäßig die Herzogliche Würde repräsentirenden Regierung verstattet werde.

- 8) Daß überhaupt alle Vorträge obgedachter drey Landesstände, welche die gemeinschaftliche Rechte und Staatsangelegenheiten betreffen, von Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs durch den Kanzler, von Seiten des Adelsstandes durch den Landmarschall, und von Seiten des Bürgerstandes durch den Oberburggrafen, und in seiner Abwesenheit, oder wenn dessen Stelle nicht besetzt wäre, durch den Kanzler, zur Hochfürstlichen Kanzeley gebracht, und beyden andern Landständen ohne Verzug mitgetheilt werden sollen.
- 9) Daß zu Vermeidung aller den Ständen gegenseitig schädlicher Verzögerungen der Erklärungen und Beschlüsse über ihre wechselseitige Vorträge, ein jeder Stand, auf die Vorträge, welche als Deliberatorien dem Durchlauchtigsten Herzog, wie auch dem Adelstand und Bürgerstand mitgetheilt worden sind, seine Antwort und fernere Erklärung in duplo, innerhalb acht Tagen, oder wenn die Vorträge sehr weitläufig wären, innerhalb vierzehn Tage, von dem Tage der geschenehen Mittheilung an gerechnet, bey Hochfürstlicher Kanzeley einreichen soll, worauf solche Erklärung den übrigen beyden Ständen sogleich mitgetheilt, auch keinem Stande in einerley Sache gestattet werden soll, mehr als zwey Sätze anzufertigen, daß auch in dem Falle, wenn ein Landstand mit seiner Antwort und Erklärung länger verzögerte, und nicht alle drey Stände einstimmig in eine solche auf längere Zeit zu verschiebende Deklaration willigten, solche Verzögerung von den übrigen Ständen, für eine gänzliche Verweigerung der Antwort gehalten werden könne, und ihnen das Recht zustehet, den zu verhandelnden Punkt, über welchen ein oder anderer Stand seine Erklärung einzureichen verzögert hat, der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, zur Erwägung und Entscheidung, zu unterlegen.
- 10) Daß nicht allein der Bürgerstand durch zu rechter Zeit ausgefertigte Landtagsumschreiben, die in Ansehung des Inhalts mit denenjenigen, welche an den Ritterstand erlassen werden, völlig übereinkommen, und an die acht Städte dieser Herzogthümer, mit einer die Gelehrte, Kaufleute, Künstler und Handwerker bezeichnenden Titulatur,

gerichtet sind, unter Anschließung der eingereichten Deliberatorien, auf alle und jede Landtage berufen werde, um seine Gerechtfame dafselbst wahrzunehmen, und durch seine Abgeordnete an der Verhandlung der Staatsangelegenheiten und den abzufassenden Beschlüssen Theil zu nehmen, sondern daß auch einer jeden einzelnen Person aus dem Bürgerstande das Recht zustehet, bey Hochfürstlicher Kanzelen, wegen der auf dem Landtage zu verhandelnden Angelegenheiten, Deliberatorien einzugeben.

### Die zwote Beschwerde

gehet auf die Abstellung derjenigen Beeinträchtigungen und Verletzungen, durch welche bisher die Rechte, welche Kurlands Städte, in Absicht auf den Handel und andere Gewerbesarten, haben, geschmälert worden. Auch demjenigen, der mit den Grundsätzen der Staatswirthschaft durchaus unbekannt ist, muß es einleuchten, daß viele und volkreiche Städte, die ihren Flor dem Handel und den Handwerken zu danken haben, die Konsumtion und den Preis der Erzeugnisse vermehren.

Je mehrere Städte ein Land hat, und je volkreicher diese sind, desto mehr nimmt nicht nur die Menschenzahl und die Wohlhabigkeit der Bürger zu, sondern mit der vermehrten Konsumtion und dem erhöhten Preise der Gütergefälle, wird zugleich auch der Preis der Landgüter selbst und der Wohlstand der Gutsbesitzer verhältnißmäßig immer größer.

Und dem ohngeachtet weiß doch ein jeder, daß unsere kaum auf acht sich belaufende kurländischen Städte bisher nur dazu da gewesen sind, um als unerschöpfliche Goldgruben, die weder einer Quelle, noch eines Zuflusses bedurften, von Fremden benutzt zu werden. Man ist zwar bedacht gewesen, von den Städten zu vorthailen, und aus ihnen für die nothwendigsten und unbedeutendsten Artikel der Lebensbedürfnisse Geld heraus zu ziehen: desto weniger hat man die hieranzuwendenden, aber billigen, patriotischen und staatswirthschaftlichen Grundsätze beherziget, daß nemlich die Städte, Niederlagen des Verkehrs und des Geldumlaufs sind, die ohne Zufluß bald erschöpft werden, daß die Bürger und Bewohner derselben so viele Tausende für ihre Lebensbedürfnisse in die Kassen der Gutsbesitzer zurückfließen lassen, und in dieser Hinsicht es verdienen, daß man sie gegen die das Land durchziehende fremde Handels- und Gewerksleute, die,  
ohne

ohne dem Gutsbesitzer den geringsten Vortheil zu verschaffen, mit dem gewonnenen baaren Gelde aus dem Lande gehen, schütze, und lieber ihnen, als den herumziehenden Handelsleuten und Handwerkern, einen verdienten und billigen Vortheil gönne. Weil nun aber diese einleuchtenden und aus der Staatswirthschaft fließende Wahrheiten, die niemanden entgehen können, bisher so wenig in Anschlag gebracht worden, daß man sie vielmehr geradezu verkehrt hat; so haben die Kaufleute und Künstler sich in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt gesehen, diese Beschwerde, die nicht nur in Absicht der allgemeinen Glückseligkeit des ganzen Landes äußerst interessant ist, und auf rechtlichen und statistischen Gründen beruhet, sondern sich auch schon durch ihre innere Wichtigkeit zur gründlichsten Beherzigung empfiehlt, hier anzubringen.

Was den Handel mit einheimischen Produkten und ausländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren betrifft: so ist schon vor und nach der Unterwerfung an die Oberherrschaft und zu einer Zeit, wo die Grundsätze der Staatsökonomie noch nicht so, wie in unserm Zeitalter, entwickelt, aufgeklärt und bearbeitet waren, die Betreibung aller Arten des Handels in den Städten und auf dem Lande, den Juden, fremden Kaufleuten, und überhaupt allen denjenigen, die keinen Theil an den städtischen Bürger- und Zunftrechten haben, als eine Sache, die den Landgütern und Städten gleich schädlich ist, ohne Einschränkung verboten worden.

Wenn man auch nicht schon auf die in den Unterwerfungsverträgen im Allgemeinen geschehene Bestätigung aller alten städtischen Gerechtigkeiten, die in der, bey Gelegenheit der ersten Beschwerde, schon daraus angeführten Stelle, in den Worten: *Omnia etiam eorum iura moresque antiquos &c.* liegt, noch auf die daselbst in den Worten; *Judæis vero nulla per totam Livoniam commercia, vectigalia, telonia ullo unquam tempore concedemus &c.* enthaltene Untersagung des Judenhandels, sehen will; so ist auch noch ein besonderes Verbot über diesen unerlaubten Handel im 20sten §. des von dem liefländischen Adel selbst, zur Zeit der Unterwerfung im Jahre 1561, bewirkten Privilegiums, in folgenden Ausdrücken: *Cum etiam mercatores &c.* vorhanden. Eben so hat auch der liefländische Adel in dem, mit den liefländischen Städten, am 15ten Januar 1598 errichteten Vergleich es selbst eingestanden, daß ein solcher Handel den alten liefländischen Landtagsregessen und

städtischen Gerechsamten entgegen wäre. Aus diesem Grunde sind denn auch den kurländischen Städten, die damals mit zu Liefland gehörten, dieses Recht, nebst den übrigen in den Unterwerfungsverträgen angeführten alten Gerechsamten gesichert und unverleßt gelassen worden. Bald darauf wurde in dem, von den Durchlauchten Herzogen Friedrich und Wilhelm mit der Stadt Riga, den 21sten Oktober 1615 errichteten Vergleich das Verbot jenes unerlaubten Handels erneuret.

Auf gleiche Art werden auch, durch die Königl. Response vom Jahre 1649 §. cum semper propolia &c. und vom 5ten December 1746 §. Quemadmodum præfatae civitates &c. §. Perspectum &c. §. Præjudicium &c. in gleichen durch die Deklaration vom 3ten Dezember 1748, diese Handelsrechte der kurländischen Städte, wie aus den nachstehenden Auszügen erhellet, kräftig vertheidigt und aufrecht erhalten.

Verschiedene von Zeit zu Zeit und unter andern, den 12ten September und 3ten Novemb. 1742, den 14ten Oktob. 1771, den 27sten März 1772, den 13ten März 1778, den 18ten Januar und 26sten März 1781 ergangene landesherrliche Patente, beweisen zwar, daß die Regierung die väterliche Absicht immer gehabt habe, diese gemeinschädlichen Beeinträchtigungen des Handels und der Professionen zu verbieten; aber die Ausführung dieser landesväterlichen Absichten blieb immer aus, einmal, weil niemals die wirksamen exekutiven Mittel angewandt wurden; hauptsächlich aber, weil der beständige Widerspruch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und noch zuletzt der, gegen das Patent vom 13ten März 1778, jedesmal die Wirkung davon verhinderte. Besonders haben die Städte jederzeit die, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft weder vor der Unterwerfung zuständigen, noch auch bey der Unterwerfung selbst, durch gemeinsame Zustimmung bewilligte, Berechtigung, sowohl mit dem fremden Mann in den Städten und auf dem Lande, als auch mit allerley zu Lande oder in den Städten zum Handel aufgekauften Waaren und Landesprodukten zu handeln, als ein in die, den Städten durch die Unterwerfungsverträge gesicherten, uralten Rechte eingreifendes und nachtheiliges Unternehmen, bestritten; aber jedesmal ohne Rücksicht auf die Gründlichkeit der Rechte, die so laut für die Städte sprachen.

Dem allen ohngeachtet aber dauert der Handel der Fremden mit Kram- und andern Waaren immerfort, so wie auf der andern Seite die  
in

in den bereits angeführten Gesezen, Verträgen, Verordnungen ebenfalls verbotene Vor- und Aufkäuferey, die mit allen Arten von Lebensmitteln getrieben wird, und es macht, daß nicht nur die Zufuhr der zum Handel sowohl, als zum Unterhalt der Städte nothwendigen Landesgefälle, sondern auch der Absatz der Manufaktur- und Fabrikwaaren gemindert und gehemmet, mithin also auch aller Handelsverkehr der Bürger und Einwohner in den Städten untergraben, und den Städten zugleich der traurigste Verfall bereitet wird.

Ja, die Aufkäufer in den Städten gehen so weit, daß sie, unter dem Vorwande des eigenen Bedürfnisses, verschiedene Arten der Lebensmittel und Landesprodukte unmittelbar von dem zu Markte kommenden Landmanne zusammenkaufen, und kein Bedenken tragen, solche nachmals sogar anderwärts zum Kauf zu stellen.

Aber der von den Aufkäufern, die mehrentheils Erbbauren sind, gebrachte Vorwand des eigenen Bedürfnisses, ist ganz unerheblich, weil nicht nur jeder Gutsbesizer seinen Unterthanen alle Nothwendigkeiten des Lebens selbst vorzuschießen verbunden ist, sondern auch die in den Städten befindlichen Handlungsgesellschaften jederzeit bereit gewesen sind, dem Bewohner des platten Landes, der, um Lebensbedürfnisse einzukaufen, zur Stadt kommt, dieselben mit einem mäßigen Vortheil zu überlassen.

Eben so verderblich für die Städte ist auch die Beeinträchtigung, die die städtischen Künstler und Handwerker, durch die in den Städten und auf dem Lande angefertigte Arbeiten der Böhnhaasen und solcher Leute, die weder als Bürger in den Städten besizlich sind, noch durch Vorlegung der nöthigen Beweise ihrer erprobten Geschicklichkeit, die Meisterrechte auf die in den Zünften hergebrachte Weise erlangt haben, zu ihrem Schaden erfahren.

Wenn es gleich wahr seyn sollte, daß diese unzüngstigen Künstler und Handwerker, die keinen Theil an denen, nur den Bürgern zuständigen Städtrechten haben, ihre verfertigten Arbeiten eben so, wie die herumziehenden fremden Kaufleute und Juden, die ihre Waaren hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie mit geringen Kosten sich ihren Unterhalt verschaffen können, noch auch die Lasten und Abgaben, die den Bürger drücken, zu tragen haben, losschlagen -- etwas wohlfeiler verfertigen, und zu liefern im Stande seyn sollten: so müßte doch schon, nach den Grundsäzen der Staatsökonomie, eine solche Gewerbtreibung dem Staate gar keinen Vortheil

theil schaffen; sondern immer zum Schaden gereichen. Denn die fremden Kaufleute gehen mit dem gelöseten Gelde, von welchem sie nicht so, wie der Städter, durch die Konsumtion der Landesgefälle, einen Theil wieder auf den Gutsbesitzer zurückfließen lassen, aus dem Lande; sie vermindern durch ihren Handel auf dem Lande eben so, wie die an den städtischen Rechten und Lasten nicht theilnehmenden Künstler und Handwerker, alles Gewerbe in den Städten, sondern auch die davon abhängende Fortpflanzung und Volksvermehrung. Dieses alles hat die natürliche Folge, daß dadurch der größere Absatz der Landesprodukte und der Preis derselben in den Städten heruntergesetzt, und gemacht wird, daß den Gutsbesitzern, mit dem verminderten Absatz ihrer Gefälle in den Städten, und dem herabgesetzten Preise derselben, ein größerer Vortheil entgeht, als sie vielleicht, durch den wohlfeilern Preis im Verkehr mit denen zur Stadtgemeinschaft nicht gehörigen Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern, sich zu machen gedacht haben.

Dieser Nachtheil, den die Gutsbesitzer aus dem Handel und Verkehr mit solchen unzulässigen Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern leiden, wird dadurch nur noch größer, wenn man, wie es die mehreste Zeit zu geschehen pflegt, bey näherer Untersuchung findet, daß die von ihnen, vielleicht etwas wohlfeiler, gelieferte Waaren und Arbeiten größtentheils, in der Güte und Beschaffenheit, weit schlechter sind.

Ueberdem müssen Kaufleute, Künstler und Handwerker, wenn sie anders ihren Handel und ihr Gewerbe fortsetzen wollen, überhaupt und besonders zur Zeit des herrschenden Geldmangels, ihren Käufern Kredit geben, und verlieren am Ende, wenn sie lange genug ihre Schuldner vergebens um die Zahlung gemahnt haben, die mehreste Zeit den kleinen, mit Mühe und Arbeit daran verdienten Vortheil.

Dagegen bekommen die fremden Kaufleute, und die zu keiner städtischen Innung gehörigen auf dem Lande wohnenden Künstler und Handwerker, mehrentheils auf der Stelle ihr baares Geld. Und so, wie jene das auf die Art gelösete Geld, ohne davon etwas zum Besten des Staats zu verwenden, aus dem Lande ziehen; so wagen es diese, verschiedene Kunst- und Handwerksarbeiten in den Städten zu verfertigen und ihr Handwerk zu treiben, und thun dadurch den städtischen Künstlern und Handwerkern,  
die

die oft gern eben so billig und fast immer besser arbeiten, einen empfindlichen Schaden.

Nur aus diesen Misbräuchen und dem schädlichen Unterfangen, daß Handlung, Künste und Handwerke, die doch eigentlich nur, nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen, den Städten, zu ihrer und des ganzen Landes Wohlfahrtsbeförderung, zukommen, außerhalb den Städten auf dem Lande getrieben werden, läßt sich die Erscheinung erklären, woher es komme, daß in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, obgleich deren Länge über 60 Meilen, die Breite aber da, wo sie am größten ist, beynähe 30 Meilen beträgt, und die nach dem Maasstabe anderer kultivirten Länder, wohl 80 Städte, die durch Handel und Gewerbe blühen, fassen könnten, nur — 8 vorhanden sind, von denen noch dazu kaum sechse 1000 Einwohner zählen, und aus den oben angeführten sehr einleuchtenden und begründeten Ursachen, von allem Wohlstande abgekommen sind; cußer diesen aber selbst Mitau nur ohngefähr 8000, und Liebau kaum 4000 Einwohner fasset. Wenn diese Misbräuche und Verletzungen derer den kurländischen Städten zuständigen Staatsrechte noch länger fortdauern sollten, so kann es nicht fehlen, daß dadurch alle diese Städte ihrem Untergange nahe gebracht werden. Und nur durch die wirksamsten Mittel, die zur Wiederherstellung derer, sowohl in den Grundsätzen der Staatswirthschaft, als auch in den teutschen und selbst in den angeführten alten Rechten des Landes, auf Handel, Künste und Handwerke gegründeten Stadtgerechtigkeiten, so wie zur Steurung aller dagegen eingerissenen, den Gutsbesitzern und den Städten gleich verderblichen Beeinträchtigungen, ohne Anstand angewandt werden müßten, kann dieser Beschwerde abgeholfen und die Wohlfahrt der Gutsbesitzer und der Städte zugleich gehoben werden. Da nun in der Reichskonstitution vom Jahre 1774, unter andern, auch in Ansehung des Handels, mit folgenden sehr huldreichen und gerechten Ausdrücken: *"Præterea Nos probe ponderantes quantum emolumenti et commodi, respectu commercii e floridiori Statu civitatum in rempublicam redundare possit, promittimus, Nos devotissimis civitatum precibus imploratos, semper paratos fore, ad privilegia earundem, quantum equidem sine præjudicio tertii fieri poterit, augenda et amplificanda, ut Civitatum et commercii salus magis magisque crescat.*

die Allerhöchste Oberherrschaftliche Hülfe und Unterstützung zugesagt worden; so eilet der kurländische Bürgerstand, einige dahin abzweckende und durch eine Konstitution zu bestätigende Punkte, zur Allerhöchsten Oberherrschaftlichen Genehmigung und Festsetzung, in aller Unterthänigkeit zu unterlegen: nemlich:

- 1) Daß in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, kein Fremder, oder Einheimischer, er sey wes Standes er wolle, Manufaktur- und Fabrik- oder andere Handelswaaren und Landesgefälle, zu Lande und in den Städten, oder außerhalb den Grenzen dieser Herzogthümer, die Berechtigung haben soll, Waaren zum Handel und Verkauf, oder zum Austausch und Umsatz einzuhandeln, und an sich zu bringen, oder für fremde Rechnung, nach einem erhaltenen Auftrage, dergleichen Waaren, es geschehe solches unentgeltlich, oder für eine Erkenntlichkeit, vom Auslande zu verschreiben, noch diese eingehandelte Waaren und Landesgefälle, außer den städtischen Jahrmärkten, weder in den Städten, noch auf dem Lande, so wenig zur Zeit der Landesmärkte, noch zu irgend einer andern Zeit, an freye, oder Erbleute, zu veräußern, oder im Tauschhandel umzusetzen, außer nur derjenige, der auf eine mit den Staatshandelsgesetzen und Ordnungen der kurländischen Städte übereinstimmige Weise, und zwar, wenn er verheyrathet ist, nebst seiner Familie, als Bürger und Kaufmann in einer derselben sich häuslich niedergelassen hat, und daß überdem auch besonders die Juden in den Herzogthümern Kurland und Semgallen und deren Gebiet, von allen Bürgerlichen Rechten und Gewerben ausgeschlossen bleiben, und aus diesen Herzogthümern entfernt werden sollen.
- 2) Daß niemand, der Waaren, oder Landesprodukte zur Stadt bringt, sie an Fremde, sondern blos und allein an die Einwohner der Städte, und zwar die notwendigen Lebensmittel an alle Einwohner, ohne Unterschied; die übrigen Waaren und Gefälle aber nur an dazu privilegirte Kaufleute, Künstler und Handwerker, und zwar an erstere zum Handel, an letztere aber roh, zur eigenen professionsmäßigen Verarbeitung derselben, zu verkaufen, berechtigt seyn solle, und daß mithin also auch der sogenannte Gasthandel in den kurländischen Städten,

- ten, die nach Anzeige des liebauschen Stadtprivilegiums, auf Nigisches Recht gegründet sind, durchaus verboten seyn soll.
- 3) Daß den Erbbauren, so wie den andern freyen Eingefessenen des Landes, bey einer auf das Verbot zu bestimmenden namhaften Strafe, erlaubt seyn und bleiben soll, dasjenige, was sie von ihren Produkten zum Verkauf übrig behalten, ohne alle Hinderung in die ihnen nahe gelegenen Städte zu verschleppen, und dafür sich die zu ihrem Bedürfniß nöthigen Waaren von den daselbst ansässigen Bürgern einzukaufen.
  - 4) Daß zur Verhütung aller gesetzwidrigen Handlung, die bey der Entdeckung und dem Anhalten der Vor- und Aufkäufer, imgleichen derjenigen, die mit Fabrik- und Manufakturwaaren einen Schleichhandel treiben, wie auch aller Künstler und Handwerker, die weder die Zunftrechte, noch das Bürgerrecht gewonnen haben, unterlaufen könnten, von den Städten gewisse Landreuter und Wächter, als öffentliche Diener und Boten, unter dem Schutze und der Autorität des Staats, mit der Verpflichtung und Macht, alle Gegenden dieser Herzogthümer, in jener Absicht zu bereuten und zu durchsuchen, angestellt werden können, auch daß jeder Landeseinwohner solche Verletzer der bürgerlichen Rechte und Gewerbe, sie mögen entweder von diesen Aufsehern und Landreutern selbst, oder von andern Personen in ihrer Gränze aufgespährt, und ertappt seyn, auf Anhalten dieser Aufseher, oder anderer Personen, diese Uebertreter in sichere Verwahrung nehmen, mit den bey ihnen gefundenen Handelswaaren, Gewerksarbeiten, und den zur Fortschaffung dieser Waaren und Arbeiten gebrauchten Wagen und Pferden, in die nächste eingehörige Gerichtsstelle, auf Kosten des ansuchenden Theils, einzuliefern verpflichtet seyn sollen, wo sie aber, wenn solches geschehen, bis zur Entscheidung der Sache, in Ermangelung einer hinreichenden Sicherheit sich dem persönlichen Arreste unterwerfen müssen.
  - 5) Daß nicht nur die, zu dem oben erwähnten, den Städten nachtheiligen Handel und Gewerbe bestimmten Waaren, Kunst- und Gewerksarbeiten, so bald sie ausgemittelt werden, nebst Wagen und Pferden, die zu ihrer Fortschaffung gedient haben, nach Abzug aller Unkosten, in drey gleiche Theile, zwischen Officio Fisci, dem ver-

letzten Theil und dem Grundherrn, wo die Uebertreter betroffen worden, vertheilet, sondern, daß auch die Herzoglichen Fiskale, diese Verlezer der Staatsgesetze, auf die von den Richtern gegen sie zu verhängende, ihrem Vergehen angemessene, und nach Beschaffenheit der Sache ausdrücklich zu bestimmende Geld- oder körperliche Strafe, auszuladen, schuldig seyn sollen.

- 6) Daß niemand von den Landeseinsäßen, 'er sey, wes Standes er wolle, sich die Berechtigung, weder eigenes, noch von andern aufgekauftes Bier, so wenig zum Verkauf, als zur Konsumtion in die Städte einzubringen, noch auch mit den verschiedenen Arten der Landesgefälle im Kleinen bey Stößen und Pfunden, außer zu der gewöhnlichen Verkaufszeit, auf dem öffentlichen Markte, gleichfalls bey den vorerwähnten Konfiskations- und andern Strafen, sich heraus nehmen soll.
- 7) Daß in Betracht der, für den öffentlichen und besondern Kredit gleich schädlichen Unbequemlichkeiten, die daraus entstehen, daß Kaufleute, Künstler und Handwerker, es im Verkehr nicht wohl vermeiden können, Personen vom adelichen und unadelichen Stande Kredit zu geben, jedesmal, wenn in allen solchen Fällen, die den Handel und das Gewerbe betreffen, die Zahlung gefordert wird, nach Maassgabe der Regimentsformel S. 14, der summarische Prozeß in der Art eingeführt werde, daß nemlich ein jeder, der nicht durch einen Schein des Kaufmanns, Künstlers und Gewerfers, es auf der Stelle beweisen kann, daß der Verkäufer ihm, in Ansehung des Preises, für die erhaltenen Waaren und Arbeiten, auf eine gewisse Zeit habe Kredit geben wollen, und nicht innerhalb Acht Tagen, nach Empfang der Waaren oder Arbeiten, die Zahlung leistet, sogleich vor seinem ordentlichen Richter, der ohne Anstand in der Sache einen kurzen vierwöchentlichen Termin, bey einer namhaften Strafe anzusetzen verpflichtet wäre, mittelst einer Innotescenz wegen der schuldigen Zahlung in Anspruch genommen, und ohne auf die von dem Interlokut etwa ergriffene Appellation, so viel nemlich den effectum suspensivum betrifft, Rücksicht zu nehmen, geradezu in der Hauptsache mit Beweis, Gegenbeweis, und was sonst noch übrig ist, bis zum Endurtheil verfahren; der Schuldner aber verurtheilt werden

werden soll, den entweder schon bedungenen, oder alsdann noch vom Kaufmann, oder Handwerker, mittelst Eides zu bestätigenden Preis der Waare, oder der Arbeit, und zwar wegen der Arbeits- und Gewerksstörungen mit den gewöhnlichen Zinsen, von dem Tage der gelieferten Waaren oder Arbeiten an gerechnet, nebst Erstattung der dem Kläger verursachten Kosten, innerhalb der gesetzlich angenommenen Frist, bey einer auf den Verzug zu bestimmenden Strafe zu bezahlen, und baar zu erlegen, ohne eher die Fortsetzung in der Höhern Instanz zu gestatten, bis dem Urtheil der ersten Instanz in allem ein Gnüge geschehen.

- 8) Daß zur Abstellung aller nachtheiligen Beeinträchtigungen, die den Künstlern und Handwerkern, von solchen Handwerkern und Künstlern zugefügt werden, die weder an den Bürger- und Zunftrechten Theil haben, noch auch auf den Genuß dieser Rechte Anspruch machen können, niemanden, wes Standes er auch sey, erlaubt seyn soll, neue Arbeiten, und neue Hausges- und Wirthschaftsgeräthe, es sey zum eigenen Bedürfniß, oder zum Verkauf in die Stadt zu bringen; daß auch keinem vom Adel, oder sonst einem andern das Recht gestattet seyn soll, zu seinen in Städten vorzunehmenden Bauten, unter welchen Vorwande es auch geschehen möchte, andere als städtische Künstler und Handwerker zu verdingen und zu gebrauchen, bey einer darauf zu setzenden Strafe von 50 bis 100 Rthlr. in Alberts, so oft dagegen gehandelt wird, welche an die Zunft, oder Gesellschaft der beeinträchtigten Künstler und Handwerker verfallen seyn soll, und endlich, daß es auch den Künstlern und Handwerkern frey stehen soll, mit Zuziehung eines ihnen von dem gehörigen Gerichte sofort zuzugebenden Gerichtsdiener in allen auf Stadtgrunde belegenen Häusern, sie mögen dem Adel, oder andern von der städtischen Gerichtsbarkeit befreyeten Personen gehören, wie auch an jedem andern Orte, wo es ihnen nach ihren Schragenrechten zustehet, die unberechtigten Künstler und Handwerker und deren Arbeiten und Geräthschaften aufzusuchen, und deren Personen dem Gerichte zur gebührenden Bestrafung zu überliefern; die gefundenen Geräthschaften und Arbeiten aber, nach den Schragen ihrer Zunft, zu confisciren.

- 9) Daß, da nach der bekannten rechtlichen Ordnung, Sachen, die zur Erkenntniß des ordentlichen Richters gehören, und Beweis und Gegenbeweis erfordern, keinesweges zur Hochfürstlichen Kanzley gezogen werden können, noch dürfen, künftighin auch in allen Handlungs- und Handwerksfachen, die schlechterdings zu den ordentlichen Rechtsfachen gehören, keine Untersuchung und Entscheidung in der Hochfürstlichen Kanzley, wie bishero oft geschehen ist, nachgesucht und ausgebracht, sondern ein Quärant so fort an die ordentliche Gerichtsstelle, dergleichen wider die Kaufleute das Wettgericht und wider die Handwerker das Amtsgericht sind, verwiesen werden soll.

### Die dritte Beschwerde

entstehet daher, daß nicht allein, nach der Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft durch die Regimentsformel geschehenen ausschließenden Zuthellung der vorzüglichsten Staatsbedienungen, dem Bürgerstande dagegen doch nach billiger Verhältniß, nicht so viele niedere geist- und weltliche Staatsbedienungen, die bisher auch mit Bürgerlichen besetzt gewesen, als zu einer billigen Ausgleichung erforderlich, ausschließend zugestanden worden, sondern auch, daß sogar nach der Regimentsformul Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft von den Durchlauchtigen Herzögen ausschließende Rechte auf mehrere Staatsbedienungen, besonders aber auf den Arrende- Pfand- und Dispositionsbesiß der Hochfürstlichen Aemter, zu erlangen bedacht gewesen.

Aus der Geschichte des teutschen Ordens ist es schon bekannt, daß Bürger auch Mitsißter des teutschen Ordens gewesen, und für selbige unter diesem Titel vom Orden gebetet worden, No. 1. A. Sowohl aus Erkenntlichkeit für die dem Orden vom Bürgerstande erwiesenen Wohlthaten, als auch selbst in Rücksicht auf den Zweck des Ordens, ist es eben keine Ordensregel gewesen, daß die Ordensbrüder schlechterdings vom Adel hätten seyn müssen, daher auch zum Beyspiel der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen, bürgerliche Personen in den Orden aufgenommen hat, wenn sie sonst nur biedere rechtschaffene Leute gewesen sind. Nro. 2. B C. D. Um so mehr sind daher, sowohl die Hochmeister überhaupt und besonders die Heermeister des teutschen Ordens in Liefland, als auch die nachherigen Herzöge in Preussen und Kurland, berechtigt gewesen und geblieben, adel-

lichen und bürgerlichen Personen, ohne Ansehen des Standes, die Verwaltung, nicht nur der niedern Staatsämter und Gerichtsbarkeiten, sondern auch sogar der Staatswürden, z. B. der Kanzler- und Rathswürden, anzuvertrauen. Nro. 3. E. F. G. H. So ist nicht allein in Preussen die Staatswürde eines Kanzlers, so wie das Hofgericht auch mit bürgerlichen Personen besetzt gewesen, sondern es ist auch bey der Unterwerfung des Herzogthums Liefland, im Artikel der Unterwerfungsverträge: "præterea" "recepimus prout præsentibus recipimus, Nos subditos provinciae illius penes Magistratum suum Germanicum relicturos esse" "&c. Proinde officia, præfecturas, præsidatus, judicatus, burg-graviatus, et id genus, non aliis quam nationis ac linguæ Germanicæ hominibus, ac adeo indigenis collaturos esse, quemadmodum in terris Prussiae conferre soliti sumus." blos vorbehalten, daß die Staatsbedienungen mit Deutschen — jedoch ohne die geringste Ausschließung des Bürgerstandes — besetzt werden sollten; und so bekleidete z. B. kurz vor, und sogar nach der Unterwerfung, bey dem Heermeister und nachmaligen Herzog Gotthard, eine Person aus dem Bürgerstande, Namens Henning, wirklich die Rathswürde.

Die in den Unterwerfungsverträgen gegründete Befugniß des Bürgerstandes, auf Staatsbedienungen Ansprüche machen zu können, ist wohl durch die nachher verfaßte Regimentsformul eingeschränkt, und in selbiger laut dem 1. und 5. §. Nro. 4. I. in Ansehung der ersten Landeswürden, nemlich der Oberräthe und Oberhauptleute, die Verfügung gemacht worden, daß solche blos und allein mit Personen adlichen Standes besetzt werden sollen; es sind aber dennoch die bürgerlichen Personen, mittelst der Regimentsformul, nicht von den übrigen Landeswürden und Staatsbedienungen, als z. B. von den Rathswürden, Hauptmannschaften und Assessorstellen bey den Instanzgerichten, nach Inhalt der Regimentsformel §. 1. dem landtäglichen Schlusse vom 18ten März 1645 §. 21. Nro. 5. K. und der commissorialischen Dezzision von 1717 in deciso ad desiderium 9. Nro 6. L. anfänglich keinesweges ausgeschlossen worden. Und wenn gleich nachher einseitig, ohne Einwilligung des Bürgerstandes, derselbe davon unbefugt ausgeschlossen worden; Nro. 7 M. et Nro. 8 N. so bleiben doch alle dergleichen Beschließungen, wodurch z. B. dem Bürgerstande die Konkurrenz zu den Rathswürden, imgleichen zum Pfand- Arrende- und

und Dispositionsbesitz der Hochfürstlichen Aemter versagt worden, deshalb, weil selbige, wider Willen und Einverständniß des Bürgerstandes, zum Nachtheil seiner übrigen Gerechtfame, einseitig gemacht sind, nach Maafgabe der Unterwerfungsverträge, so wie des schon angeführten nachherigen Oberherrschaftlichen Responses von 1649 und der Reichskonstitution von 1774, für diesen Bürgerstand unverbindlich und zu Recht nicht beständig, weil selbige wider dessen Willen und Einwilligung, zum Nachtheil ihrer vorherigen Rechte, geschehen sind.

Zum Beweise der äuffersten Mäßigung, war der Bürgerstand erbötlich, in seinen E. Wohlgr. Ritter- und Landschaft, durch die, zu dem im Jahr 1790 angefaßt gewesenen Landtage, ergangenen Umschreiben, mitgetheilten Anträge, mittelst einer gütlichen Einigung, alle Ansprüche auf Staatswürden und Bedienungen, die gegenwärtig vom Adel bekleidet werden — ausser der Kompetenz auf die Rathswürden — imgleichen seine Berechtigung zum Arrende- Pfand- und Dispositionsbesitz der Herzoglichen Güter, unter der Bedingung aufzugeben, und solche samt und sonders dem Adel ferner zuzugestehen, wenn ihm (dem Bürgerstande) dagegen von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, mit Beystimmung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft alle Aemter und Bedienungen im Kirchen- und Civilstande, welche jetzt mit Personen bürgerlichen Standes besetzt sind, allein für die Zukunft überlassen und zugeeignet würden. Da aber Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, diese auf die bessere Beförderung des wechselseitigen Vertrauens zum Wohl des ganzen Landes abzweckende gütliche Vorschläge, mit billiger Menschenliebe und Willfährigkeit anzunehmen sich nicht bequemet, vielmehr alle Unterhandlungen mit höchst inbignirenden Aeußerungen rückgängig gemacht und darauf keine Rücksicht genommen hat, daß die Würden und Aemter, welche der Adel jetzt bekleidet, an Vorzügen und Vortheilen die geringeren mit bürgerlichen Personen besetzten Bedienungen weit übertreffen, und dadurch die Gerichtsbarkeit über den Bürgerstand in den untern Landesinstanzen sowohl, als in der Oberinstanz, ganz allein dem Adel überlassen ist: so ist diese Beschwerde, bey der jetzigen bedenklichen Lage, in welcher sich der Bürgerstand wegen seiner Versorgung in öffentlchen Aemtern und Bedienungen befindet, besonders bey dem fortschreitenden Bestreben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nach der meistentheils ausschließenden Erlangung der, mit Bürgerlichen

chen bisher besetzt gewesenem, nicht allein höhern, sondern sogar niedern Landesbedienungen, um so gerechter und dringender geworden.

Woll Vertrauen auf die, im Namen der Allerhöchsten Oberherrschaft, in der Reichstagsversammlung, bey der den Deputirten des kurländischen Bürgerstandes bewilligten öffentlichen Audienz, demselben in der ertheilten Antwort gegebene Huldreichste Versicherung, daß der Bürgerstand Alles, was wahre Billigkeit vorschreibt, zu erlangen erwarten könnte, bittet Derselbe denn flehentlich, nach dieser Beschwerde, welche so sehr durch klares Recht und die höchste Billigkeit unterstützt wird, folgende daraus fließende Anträge, Allergerechsamst zu bestätigen:

- 1) Daß, nachdem dem Adel die Bekleidung der vornehmsten Staatsbedienungen in der Regimentsformel ausschließend zugestanden worden, imgleichen in Betracht der mit den höhern Würden verbundenen größern Vortheile und Einflüsse, auch dem Bürgerstande, nach den Grundsätzen der höchsten sein Recht begründenden Billigkeit, eine verhältnißmäßige Zahl der ersten niedern Landesbedienungen, welche jetzt mit bürgerlichen Personen besetzt sind, und zwar namentlich die Superintendentur, die Obersekretärstelle, die acht Justizrathstellen, die vier Instanzsekretariate, die gegenwärtigen Offiziantenstellen bey der Kanzley, der Kammer und dem Archiv, imgleichen die Lizentinspektorstelle zu Liebau und Windau, imgleichen die mitausche Hofpostmeisterstelle, gleichfalls ausschließend zugestanden, und zu den übrigen Stellen, welche gegenwärtig Personen bürgerlichen Standes bekleiden, dem Adel die Konkurrenz zwar gelassen; dagegen aber
- 2) Auch dem Bürgerstande, die, seit der Unterwerfung, im vergangenen und diesem Jahrhunderte gehabte und ausgeübte Berechtigung wieder gegeben werde, mit dem Adel, bey Besetzung der beyden in der Regimentsformel benannten Rathswürden, imgleichen bey Besetzung der Assessorstellen, wie auch bey dem Arrende- Pfand- und Dispositionsbesitz der Herzoglichen Staatsgüter, zu konkurriren, als woraus der Bürgerstand, durch einseitige Staatsverhandlungen zwischen den Durchlauchtigen Herzögen und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, eben so widerrechtlich als nichtiger Weise, verdrängt werden wollen.

So überzeugend es aus den bisherigen Schmälerungen der Gerechtfame des Bürgerstandes erhellet, daß derselbe sich nicht der wohlwollenden Gefinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu erfreuen habe, so sehr es auch überhaupt den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit entspricht, daß die Staatsbürger von Gliedern ihres Standes gerichtet werden, und von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft dieser Grundsatz in Ansehung derer in dem Königreiche Polen und dem Großherzogthum Litthauen befindlichen Einsassen von bürgerlicher Qualität, durch die ihnen bewilligten Richter aus ihrem Mittel, bis zu den Höchsten Instanzen, auf die edelmüthigste Weise in Ausübung gebracht worden ist, desto vertrauensvoller verwendet sich der kurländische Bürgerstand, in Betracht dessen, daß die Hauptmanns- Instanz- und Obergerichte, wo er Recht suchen und nehmen muß, ganz mit Personen aus dem kurländischen Adel bisher besetzt gewesen, mit der so dringenden Bitte an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, um die Allerdurchlauchtigste viel vermögende Vermittelung, daß künftig auch in Kurland, bürgerliche Personen in den niedern und obern Landesinstanzen von Richtern gerichtet werden sollen, die entweder ganz, oder zum wenigsten zur Hälfte, besonders in den Fällen, wenn die Streitenden, Theile, Einer zum adelichen und der Andere zum bürgerlichen Stande gehören, aus dem bürgerlichen Stande gewählt und bestellet sind.

### Die vierte Beschwerde

entspringt aus der Verweigerung des Rechts, adeliche Güter zu kaufen, welches dem Bürgerstande eben so zuständig ist, als es dem Adel unbenommen gewesen, Güter zu kaufen, die ursprünglich bürgerlichen Personen verliehen worden.

Aus der liefländischen Staatsgeschichte ist bekannt, daß bremische und libische Kaufleute, in Verbindung mit dem ersten Bischöfe und livenbefehrer Meinhard, und mit Hüffe derjenigen Pilger, die der vom Pabste wider das Heidenthum anbefohlene Krieg ihnen zuführte, vom Jahr 1157, bis zum Jahr 1201 der Eroberung Lieflands obgelegen; daß in diesem letzten Jahre, zur Befestigung der Macht wider die alten Landesbewohner, der Orden des Krieges Christi, oder der Schwendträger, errichtet, und daß demselben, zu seiner Erhaltung, der dritte Theil von Liefland angewiesen worden.

Man findet keinen Beweis, daß, nach der Regel, nur allein der Adel zur Ausnahme in den Orden fähig gewesen sey; wohl aber wird im Gegentheil von den glaubwürdigsten Schriftstellern festiglich behauptet und bewahrheitet, daß der beregte Orden die Erzbischöfe von Riga und die Bischöfe aller übrigen nachmals in Liefland gestifteten Bischümer, nicht anders, als mit Hülfe der nach und nach hinzugekommenen adlichen und nichtadlichen Pilger, und besonders der Städte Bremen und Lübek, so wie der rigischen Bürger, die Bewohner des ganzen Herzogthums Liefland zu überwinden und diese sich zu unterwerfen, im Stande gewesen. Daher sind denn auch in den ersten und folgenden Zeiten, nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber und der vorhandenen schriftlichen Urkunden, nicht nur adlichen Teutschen, ja gar mehreren einzelnen, zum Ackerbau bestimmten, Personen der alten Bewohner Lieflands, für schon geleistete oder noch zu leistende Kriegesdienste, viele Ländereyen, in dem damals auch die Herzogthümer Kurland und Semgallen in sich begreifenden Lieflande, außer den städtischen Besitzlichkeiten der Bürger, zu Lehn gegeben worden, davon der Antheil des Bürgerstandes, nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Haakenzahl in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, vollkommen 140 Haaken beträgt.

Es bedarf hier keiner Erörterungen und Beweise über diejenigen Veränderungen, welche auf die Lehnsbesitzer eine Beziehung gehabt haben; allein es bleibt eine ausgemachte Rechtswahrheit, daß der Bürgerstand, ja sogar die liefländischen Bauern, durch kein Staatsgesetz von dem Besitz der Güter, die dann als nicht erblich, sondern nur Lehnweise vergeben wurden, in dem, wie gesagt, die Herzogthümer Kurland und Semgallen in sich begreifenden Liefland, ausgeschlossen gewesen, und daß dergleichen Personen, eben sowohl zur Zeit der Unterwerfung, Lehngüter besaßen, als ihnen, auch nach der Unterwerfung, von den Durchlauchtigen Herzögen solche verliehen worden, worüber einige Beispiele in den angebotenen beweislichen Urkunden anzutreffen sind.

Die Lehngüter, welche adliche und bürgerliche Personen zur Zeit der Unterwerfung besaßen, wurden nicht nur Nro. 6. durch die Unterwerfungsverträge ohne Unterschied des Standes, ihrem Besizern gelassen, sondern auch durch den 7ten Artikel des adlichen Privilegii und Nro. 7. den 6ten Artikel des Gotthardinischen Privilegii dergestalt allodifizirt, daß ein Jeder, ohne Ober-

herrschaftliche Genehmigung und ohne irgend eine Einschränkung oder Ausschließung des adlichen oder bürgerlichen Standes, dieselben zu verleihen, zu verpfänden, zu verkaufen, zu veräußern und darüber nach eigenem Willführ zu schalten, aufs vollständigste berechtigt ward.

Adliche und nicht adliche Teutsche haben also in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, durch erwähnte Privilegien, die Berechtigung erhalten, ihre, auf gleiche Art, Lehnswise empfangenen, und nachher in Eigenthümliche verwandelten Güter, unter einander zu verkaufen, wie denn auch diese Berechtigung, nicht nur dem preussischen Bürgerstande, durch die preussische Konstitution zu Krakau 1538, am 5ten Tage nach dem Feste der Geburt der Heiligen Jungfrau Maria, in den Worten: "Mit gleichem Rechte sollen die Bürger adliche, und der Adel bürgerliche Güter kaufen können, jedoch mit der wechselseitigen Verpflichtung, die öffentliche Lasten gleichmäßig zu tragen, so daß nemlich, sowohl die Bürger in Ansehung der adlichen Güter allen Lasten des Adels; als auch der Adel in Ansehung der bürgerlichen Güter, allen Lasten des Bürgerstandes, in gleichem Maaße sich unterziehen sollen;" sondern auch dem liefländischen Bürgerstande, durch die liefländische Konstitution vom 4ten Dezember 1582, unter dem Titel: Von den adlichen Gütern des Bürgerstandes, und den bürgerlichen Gütern des Adels §. 20 in den Worten: "Es sollen die Bürger adeliche, und der Adel bürgerliche Güter zu kaufen, gegenseitig berechtigt seyn, jedoch mit der Verpflichtung, zu gleichmäßiger Tragung der wechselseitigen Lasten, so daß nemlich die Bürger in Ansehung der adlichen Güter allen Lasten des Adels; der Adel hingegen in Ansehung der bürgerlichen Güter allen Lasten des Bürgerstandes, in gleichem Maaße sich unterziehen sollen," verliehen worden ist.

Nach der in den Unterwerfungsverträgen, wie folget: "Und was Allen und jeden in ihren öffentlichen und privat Verhältnissen nach Rechte und Billigkeit zuständig wäre oder seyn möchte, das wollen Wir urkundlich bekräftigen und nicht im mindesten verringern, sondern im Gegentheile nach Unserer Königlichen Gnade und Wohlthätigkeit vermehren und erweitern, wie Wir solches denn auch in der That kraft dieser Urkunde Allen und Jeden absonderlich und öffentlich, jetzt und in Zukunft, so oft Wir desfalls geziemend gebeten werden würden, bekräftigen, bewilligen, erweitern, bestärken und genehmigen, bezeugen, bestärken und zu bestärken und zu

"be-

„berechtigten Uns verbunden erachten, auch gleichergestalt in den übrigen „Unserer Regierung untergeordneten Städten Lieflands, Unsere Offizianten „bestellen wollen,“ ausgedruckten Versicherung, daß Niemandens bey der Unterwerfung bestandene Rechte eingeschränkt oder vermindert werden sollen, hat denn auch seit der Zeit, ohne Zustimmung des Bürgerstandes, zuwider diesem Grundgesetze und der erwähnten Reichskonstitution von 1775 auf Landtagen oder sonst, mit Bestande Rechtens nichts abgeschlossen werden können, wodurch man den Bürgerstand von dem Ankaufe der an den Adel zuerst verliehenen Güter ausschließen wollen: wie denn auch der Adel selbst jenem Grundgesetze gemäß, die meisten dem Bürgerstande zugehörigen Güter käuflich an sich zu bringen kein Bedenken getragen.

Obgleich die Statuten fogar nicht ein Grundgesetz sind, daß vielmehr gleich bey ihrer Entstehung, deren Erweiterung, Abänderung und Verbesserung beschlossen worden; daß hiernächst auch der Bürgerstand sich dagegen bewahret, und seine Beschwerden, deren Erledigung bey der vorzunehmenden Prüfung der Statuten von der Durchl. Landesobrigkeit feyerlich zugesagt worden, darüber geführt und beygebracht; und daß endlich überdem noch, nach dem 27. §. der Regimentsform, gar keine, denen dem Bürgerstande durch die Unterwerfungsverträge gesicherten Gerechtsamen, nachtheilige Verordnungen in den Statuten zulässig seyn können, so, daß, wenn etwa der 105te §. der Statuten, wodurch den nichtadlichen und fremden nicht nationalisirten Personen der Ankauf und Besiß adlicher Güter verboten seyn soll, in Anwendung gebracht werden wollte, gar keine Rücksicht darauf zu nehmen steht, in mehrerem Betrachte, da derselbe gleich mehrern zu den zweifelhaften und einseitigen Paragraphen gehört, auch Inhalts angeführter Bescheinigung, in dem Exemplar der Statuten, welches in dem Hochfürstl. Archive aufbewahret wird, keinesweges anzutreffen ist: woher denn auch im Jahre 1618 in der Groningschen Rechtsache, wegen des an Personen bürgerlichen Standes verkauften Gutes Linden, nicht die geringste Beziehung darauf genommen worden, auch nicht genommen werden können. Nro. 8.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft hat im 27sten §. ihrer Beschwerden, die sie der 1717 in Kurland gewesenen Kommission vorgelegt, über das einseitige, ohne Wissen und Willen des Adels ergangene, Verbot der Uebertragung bürgerlicher Güter an den Adel, durch Verkauf

oder Verpfändung, und das zwar, wie der Bürgerstand selbst gesteht, mit allem Rechte geklagt, und dieses Verbot für unerlaubt und für eine einseitige Verletzung des freyen Handelsverkehrs zwischen dem Adel und Bürgerstande erklärt, auch daher eine gewünschte Entscheidung desfalls erhalten.

So wie nun aber der Landesfürst mit dem Bürgerstande, einseitig den nicht beyfälligen Adel vom Ankaufe und Erbbesitze unbeweglicher bürgerlicher Güter, bey'm Mangel alter, zur Zeit der Unterwerfung schon vorhanden gewesener Privilegien, sogar in den Städten selbst, nicht ausschließen können; so kann denn auch dem Adel, selbst mit Zustimmung des Landesfürsten, das Recht nicht zukommen, im Widerspruch mit seiner eigenen Anerkennung seiner rechtlichen Grundsätze, den Bürgerstand vom Ankaufe adlicher unbeweglicher Güter auszuschließen.

Es ist eine grundlose Besorgniß, daß der Adel vom Bürgerstande aus dem Vaterlande werde verdrängt werden; denn es ist nicht nur in Rücksicht auf andere Länder und sonst sehr bekannte Beyspiele unwahrscheinlich, sondern auch statistisch genommen, fast unmöglich, daß der Bürgerstand viele Güter kaufen und dieselben lange besitzen werde.

Beym Mangel an Gelegenheit, den gewinnbringenden Handel zu erweitern, wobey ein Jeder sein ganzes Vermögen mit Sicherheit anlegen und nutzen könnte, so wie bey dem mißlichen kurländischen Creditsystem, wobey sich Niemand für den Verlust der Interessen, ja oft nicht einmal für den Verlust der Kapitalien sichern kann, würden die reichern Personen des Bürgerstandes, wenn sie, zur Sicherung ihres Vermögens, oder zur Vermeidung eines unsehlbaren Verlustes auf den Fall eines Konkurses, keine Befugniß hätten, gerichtlich oder außegerichtlich adliche Güter zu kaufen, in Ansehung ihrer zeitlichen Wohlfahrt gar sehr Gefahr laufen, und daher zum Nachtheil der ganzen im Staate zirkulirenden Geldmasse, sich genöthiget sehen, ihr Vermögen aus Kurland zu ziehen, und selbiges mit größerer Sicherheit in andern Ländern unterzubringen, wo man geneigt ist, dergleichen reichere Bürger aufzunehmen, und sie sogar mit Ehrenstellen, Standeserhebungen und Vorzügen zu begünstigen.

Da diese Beschwerde in den liefländischen Unterwerfungsverträgen und Privilegien, auch in der natürlichen Billigkeit, nach welcher schon für alle die vielen vom Adel angekauften ursprünglich bürgerlichen Güter, dem

Bür.

Bürgerstande eine Entschädigung zustehet, wohl gegründet ist; so kann der Bürgerstand, vermittelst der Wiederherstellung des ihm zuständigen Rechts, adliche Güter zu kaufen, eine gerechte Abstellung dieser seiner Beschwerde um so zuverlässiger hoffen, als die auf dem jetzigen Reichstage versammelten Allerdurchlauchtigsten Stände, zum unvergeßlichen Denkmal ihrer mit Herzengüte und Menschlichkeit verbundenen Politik, im Königreiche Polen sowohl, als Großherzogthum Litthauen, nicht nur den Einzöglingen, sondern auch Ausländern bürgerlichen Standes, das unbegrenzte Recht, adliche Güter, und zwar blos in der Absicht, daß dem Bürgerstande, als einem zur gemeinsamen Wohlfahrt notwendigen Mittelstande, alle Mittel zur Beförderung seiner Glückseligkeit, zu vergönnen seyn, folglich nur allein aus Gründen des Wohlwollens, zugesichert haben, obgleich die Einwohner des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen bürgerlichen Standes, weder so, wie der liefländsche Bürgerstand, zur Gründung des Staats mitgewürkt, noch auch als ein Mißstand, konstitutionelle Rechte sich erworben haben.

Prod. den 21. November 1791.

Hochfürstl. Kanzleyen.

## Urkunden,

welche

von Seiten der Städte und des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, zur Begründung ihrer Beschwerden, im Jahr 1791, der Allerhöchsten, kraft Reichstäglicher Konstitution verordneten Deputation, unterlegt worden sind.

### Zur ersten Beschwerde.

Lit. A.

Von Gottes Gnaden Wir Sigismund August, König von Polen und Großherzog in Litthauen ic.

Fügen hiedurch allen und jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen, weßmaßen der Durchlauchtige und Hochgebohrne Herr Gottthard, Herrmeister

meister des teutschen Ordens, der Adel, die Städte und sämtliche dasigen Stände und Ordnungen, nachdem sie weder sich selbst zu rathen gewußt, noch auch auswärtige Hülfe, besonders von Er. Kayserl. Majestät und den Ständen des heiligen Römischen Reichs zu erwarten gehabt, und in diesem Zustande von dem benachbarten Könige von Schweden zu Wasser und zu Lande angegriffen worden, sowohl selbst, als auch im Namen der Städte und anderer besagten Heermeister zugethanenen Ordnungen Lieflands, durch Abgeordnete und Berichte, die gegenwärtige Noth und dringendste Gefahr wiederholentlich Uns zu erkennen gegeben, und Unsere Hülfe und Beystand nachgesucht haben.

Wenn Wir nun, gerührt von dem traurigen Zustande der Provinz und aus Zuneigung gegen das Land, auch um dem barbarischen Feinde in seinen grausamen Verwüstungen Schranken zu setzen, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Nisko'aus Radzivil, Herzog zu Olka und Mieswiez, Woywoden von Wilna zc. aufgegeben, wiederum nach Liefland zu eilen und sich baldmöglichst nach Riga zu verfügen, auch daselbst nicht nur mit dem Heermeister selbst, sondern auch mit dessen Ordnungen und Städten, über die Maafregeln zur Vertheidigung der gedachten Provinz zu unterhandeln, und wenn hiernächst Jedermann daselbst sich überzeugt gehalten, daß, wenn sothane Vertheidigung nicht mit vereinigten Kräften Polens und Litthauens unternommen würde, der feindlichen Uebermacht nicht widerstanden werden, die polnische Hülfe aber, ohne Unterwerfung an das Königreich Polen sowohl als an das Großherzogthum Litthauen, keinesweges statt finden könne; so ist es endlich in diesem verzweifelten und mit der dringendsten Gefahr bedrohten Zustande dahin gediehen, daß man wegen der Unterwerfung in Unterhandlungen getreten, und deßfalls sowohl von genannten Fürsten selbst, als auch von den Abgeordneten der Ordnungen und Städte, eine gemeinschaftliche Gesandtschaft an Uns abgefertigt hat.

Da aber zu der Zeit, als der gedachte Fürst und die Abgeordneten der andern Ordnungen und Städte zu Uns nach Wilna gekommen und die Unterwerfung, unter gewissen Bedingungen, an Uns, das Königreich Polen, Großherzogthum Litthauen, Ruessen, Preussen, Masuren, Samogitien, und unsere übrigen Staaten verlaublichet, der polnische Senat bey uns nicht versammelt war, ohne welchen die Unterwerfungsunterhandlung, selbst von Seiten des Königreichs, nicht füglich abgeschlossen werden kann;

kann; so haben Wir für nöthig erachtet; dieses Geschäfte auf Seiten des Königreichs, bis zu Unserer persönlichen Gegenwart in Polen, auszufehen.

Damit aber indessen, bis dieses Geschäfte den Senatoren und Ordnungen Unsers Königreichs vorgetragen, und von denselben genehmigt worden, das auf vielerley Weise bedrängte Liefland, in seinem zweifelhaften und hüßlosen Zustande, der äuffersten Verwüstung seiner Feinde nicht ausgefetzt bleiben, und daher zur Veränderung seines Entschlusses, oder gar zur härtesten Sklaverey und andere unerträgliche Bedingungen einzugehen genöthigt, sondern eben sowohl von unserm Beystande und Schutz, als Wir im Gegentheil von seiner unwandelbaren Treue und Zuneigung vergewissert werden mögen; so sind Wir endlich, nach verschiedenen und vielfältigen Unterhandlungen mit obwohlgedachten Fürsten und den Abgeordneten der übrigen Ordnungen und Städte gegenwärtig dahin übereingekommen, daß von nun ab, das eigentliche Liefland Uns, als dem Könige von Polen, dem Großherzog von Litthauen, Keußen, Preußen, Masuren und Samogitien, und deren Herren und Erben unterworfen seyn und bleiben solle, bis Wir von der Genehmigung der Reichsmagnaten versichert seyn werden.

Wann Wir nun dieses Geschäfte bis auf den künftigen Reichstag in Masuren und an die Stände und Ordnungen des Reichs verschoben; so haben Wir zwar auf selbigem Reichstage heilig versprochen, und versprechen, Kraft dieses, daß von den Senatoren und den übrigen Ständen Unsers Reichs in Polen, die angefragene Unterwerfung sowohl des gedachten Fürsten, als auch seiner Unterthanen, im allgemeinen oder in Verbindung mit dem Reiche, dem Herzogthume Litthauen und den übrigen Herrschaften, nach den zwischen Uns geschlossenen Verhandlungen, angenommen und bewilliget, und daß Liefland indessen von Uns, mit allen Kräften des Reichs und des Großherzogthums Litthauen mit allen Unsern vereinigten Herrschaften, sowohl gegen die Moskowiter, als gegen alle andere, die etwas feindliches wider sie im Sinne hätten, vertheidiget, und verfochten, auch die verlornen Städte und Schlöffer mit den Waffen wieder erobert werden sollen. Wenn aber, wider Unsere Hofnung, die Stände Unsers Reichs Polen in solche Unterwerfung nicht willigen, und also Liefland nicht mit vereinigten Kräften, wie es die vorhererwähnte Bedingungen erheischen, vertheidigen wollen, Liefland aber, von den litthauschen Ständen  
allein

vorbefchriebenermaßen vertheidigt werden würde, so soll es alsdann, wie jetzt, als diesem Großherzogthume Litthauen einverleibet und mit demselben vereiniget angesehen werden.

Da aber in diesen Unterwerfungsbedingungen unter andern enthalten ist, daß sowohl besagter Fürst, als auch die Unterthanen und Städte dafür von Uns sicher gestellt zu werden verlangt haben, daß diese Ergebung und Unterwerfung, die Sie Uns, als Könige von Polen, Großherzoge von Litthauen, auch anderen Unseren Herrschaften, durch die äußersten Wiedewärtigkeiten und Gefahren dazu gedrungen, angetragen haben, bey Sr. Kaiserl. Majestät und anderen Ständen des deutschen Reichs, Ihnen keinen Schaden und Nachtheil bringe; so verheiffen und übernehmen Wir: daß Wir indessen, bis Wir auch mit den Senatoren des Reichs, über die Annahme der Ergebung und Unterwerfung Lieflands handeln werden, alle Unfre Sorgfalt und Fleiß anwenden wollen, daß, durch Unsere Gesandten, oder schriftliche Berwendungen, Sr. Kayserl. Majestät und die anderen Reichsstände, besonders aber der Heermeister deutschen Ordens in Teutschland, zur Anerkennung der Nothwendigkeit dieser Unterwerfungshandlung geneigt gemacht und bequemet werden mögen. Und wenn dieses gar nicht zu bewirken seyn sollte; so werden Wir nach allen Kräften dahin bestrebet seyn, daß weder der Fürst, noch die Unterthanen, einige Kränkung an ihrer Ehre und guten Namen, oder auch an ihren Gütern und Vermögen, dieser nothwendigen Ergebung wegen, erleiden, noch auch in einige Reichsacht oder andere Belästigungen desfalls verfallen mögen, und wenn sie daren verfallen sollten, werden Wir doch besorgt seyn, daß dieses Niemand öffentlich, oder insbesondere nachtheilig seyn soll.

Wir haben über dieses zugesaget, wie Wir denn auch Kraft dieses gegenwärtig heilig zusagen, übernehmen und verheiffen, daß Wir sowohl den Fürsten selbst, als den andern freien Städten und Unterthanen, wes Standes und Ordnung sie seyn möchten, die freye Ausübung der Religion, des Gottesdienstes, und der eingeführten Gebräuche, nach der augspurgschen Konfession, in ihren Kirchen, wie auch die gänzliche Verwaltung in geistlichen Sachen, wie Sie solches bisher gehabt, freylassen, darin auch weder Aenderungen machen, noch daß solche von andern geschehe, gestatten wollen:

Auch

Auch daß Wir alle derselben Rechte, Begnadigungen, geistliche und weltliche Privilegien, besonders des Adels, so wie das Recht der Mitbestimmung, als die Gnadenfreyheit in der Erbfolge auf beyderley Geschlecht, Hoheiten, Vorzüge, Würden, Besitztlichkeiten, Freyheiten, Vergleiche und Gemeinenschlüsse, auch Immunitäten, endlich auch die gänzliche Gerichtsbarkeit nach den alten Gesezen, Gewohnheiten und Gebräuchen, bestätigen wollen.

Mit Berufung, ic.

Litt. B.

### Sigmund August ic.

Ichun durch gegenwärtiges ic.

Nachdem der Durchlauchtige und Hochwürdige Herr, Wilhelm, Erzbischof von Riga, Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Fürst zu Rügen, Burggraf zu Nürnberg, und der Durchlauchtige Herr Gotthard Kettler, des Ritterlichen deutschen Ordens zu Liefland Meister, wie auch die sämtlichen liefländischen Stände und Ordnungen, und die Abgeordneten der Städte, ihre ganze innerliche Sicherheit zerrüttet und sich von fremden Schuß verlassen gesehen, auf Unfern und Unseres Reiches Verstand aber eine große Hoffnung gesetzt: so haben sie nach gehaltener reifen Berathschlagung, mit öffentlicher und einstimmender Bewilligung aller, sich und ihre Provinz, in Unfern Schuß und Gewalt ergeben, und sich mit unserem Reich und Herrschaft, gleich wie die preußischen Lande, vereiniget und einverleibet.

IV. Da nichts so sehr die Staaten zu erschüttern und zu verwirren pflegt, als die Veränderung der Geseze, Gewohnheiten und Sitten, so haben Ew. Königl. Majestät, nach Allerhöchstero weisesten und gewiß göttlichen Rath erachtet, daß wohl angelegte Republiken daheto nicht nur erhalten, sondern auch die verfallenen wieder hergestellt werden müssen, Höchstidieselben solches auch durch den Durchlauchtigen und Hochgeboynen Fürsten und Herrn, Nikolaus Radziwil, in Olyka und Nieswiez Herzog, Woiewoden von Wilna, unsern Gnädigsten Herrn, denen Fürsten, Adlichen, Städten und Ständen Lieflands, unter der vorgelegten Vollmacht

Verordnung Ew. Königl. Majestät zugesaget, uns nicht nur deutsche Obrigkeit, sondern auch die eigenen und eingeführten deutschen Rechte zu gestatten, zu erlauben und zu bestätigen, welches auch zu Erhaltung des jetzigen Staats, und zur Aufrichtung und Wiederherstellung des verfallenen das meiste beynrägt.

Damit aber ein gewisses und allgemeines Landesgesetz, wodurch alle im Lande verpflichtet würden, aus den Gewohnheiten, Privilegien und ergangenen Urtheilen, unter der Autorität Ew. Königl. Majestät errichtet werden möge; so bitten Wir inständigst, daß dazu gewisse Männer, so in der Rechtsgelehrsamkeit bewandert sind, durch Ew. Königl. Majestät Autorität ernennet werden möchten, die eine solche Form des Landrechtes verfassen, zusammensetzen, und mit Einwilligung der sämtlichen Stände der liefländischen Republik, Ew. Königl. Majestät zur Annahme, Bestätigung und Bekanntmachung, unterlegen mögen.

V. Daß nur Eingebornen allein ic.

Litt. C:

Der von den liefländischen Ständen dem Könige  
Sigismund August zu Wilna durch Abgeordnete  
geleistete Eid. Vol. 17. Fol. 530.

Wir Gebietiger, Advokaten, Edelleute, Vasallen, Bürger, Bürgermeister und Rathmänner der Städte, versprechen und schwören in unserer und übrigen Vollmachtsgeber Namen, daß wir jetzt und hernach, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismund August, von Gottes Gnaden, Könige von Polen und des völligen Titels Herrn und Erben, und dessen nachfolgenden Königen, und dem Königreiche Polen, denen Großherzögen und dem Großherzogthume Lithauen, treu und gehorsam seyn werden, Sr. Königl. Majestät, dem Königreiche und den Herzogthümern beystehen, imgleichen dessen Nachfolgern, wider alle und jede Feinde beystehen, mit ihnen keine Traktaten, keine Bündnisse, Stillstände oder Verträge, ohne Sr. Königl. Majestät Genehmigung und Bewilligung, eingehen, sondern uns in allem getreu, aufwärtig und gehorsam, allenthalben und zu aller Zeit erzeigen,  
die

die uns anvertrauten Beschließungen und anderweitige Befehle zu Er. Königl. Majestät Schaden nicht offenbaren, sondern getreulich befolgen; auch alle Anschläge, zum Nachtheil Er. Königlichen Majestät und der Herzoglichen Würde, so bald wir deren Betreibung merken, in Acht nehmen, und ihnen zuvorkommen, auch nach unserm Vermögen mit größter Treue verhindern wollen. So wahr uns Gott helfe!

Litt. D.

**Sigmund August von Gottes Gnaden, König von Polen,  
Großherzog von Litthauen, Keussen, Preussen, Ma-  
suren, Samogitien, Liefland, Herr und Erbe.**

**E**ntbieten allen und jeden Wohllehrwürdigen, Achtebaren, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Prälaten, Baronen, Rittern, Starosten, Vortreflichen und Ehrsamern, Bürgern und Einwohnern, wes Vorzugs und Standes sie seyn mögen, Unsern Einwohnern und Untertanen Unserer Schloßer und Städte in Liefland, so aussershalb Unserer rigischen Archidiöces bestellet sind, Unsern Königlichen Gruß und erwünschtes Wohlergehen. Obgleich die liefländischen Angelegenheiten beständig Unsrer Sorgfalt dergestalt beschäftiget haben, daß Wir mit höchstem Verlangen ihnen bestens gerathen zu seyn begehret, so haben Wir doch das nach Unserer innerlichen Empfindung desfalls beschlossene, durch die schweren Sorgen und Geschäfte Unseres Reichs und Großherzogthums Litthauen abgehalten, auszuführen nicht vermocht.

Da Wir aber nunmehr eine bequeme Gelegenheit zu anter Ausführung der Sache erlanget haben, indem Wir mit dem moskowitischen Feinde einen Waffenstillstand auf eine gewisse Zeit getroffen, und von dieser Seite mehr Ruhe genießen; so haben Wir alle Unsrer Bemühung darauf zu verwenden erachtet, daß Wir das, in Lestland durch List und Betrug durch den Schweden abgenommene, mit der Hülfe Gottes wieder erobern mögen, besonders da der Moskowiter nicht unterläßt, nach der reuelischen und übrigen Festungen dieser Gegend trüglicher Weise zu trachten, und eine große Gefahr bevorstehe; Wir aber zu glücklicher Aufnehmung und Beendigung dieses Geschäftes, den Erlauchten, Hochwohlgebohrnen, Johann

§ 2

Cho-

Chodkiewicz, Baron in Szflowo, General Starosten von Samogitien ic. nach Liefland mit Unserer Vollmacht abgefertiget, und Ihm Unsrer Kriegsangelegenheiten daselbst, Unserer Würde gemäß und zum Besten der Republik zu besorgen aufgetragen haben; Allein da dieser Unser Vorsatz des Durchlauchtigsten Fürsten von Kurland und Unserer Lieben Getreuen aller Ordnungen und Stände Lieflands, gemeinsame Ueberlegung, Rath und Beystand erfordert; so haben Wir eine allgemeine Versammlung von Liefland zu Riga angesetzt, und setzen solche hiemit auf den dieses Jahres zu halten an. Befehlen dahero Euch Lieben Getreuen, daß Ihr Euch zu dieser Zusammenkunft einfindet, und allem demjenigen, was der Erlauchte Hochwohlgebohrne Johann Chodkiewicz, General Starost von Samogitien, Euch Lieben Getreuen in Unserm Namen sagen und vortragen wird, gewissen Glauben zustellet, auch alle Bemühung, Berathschlagungen und Erwägungen auf Unsere Euch Lieben Getreuen vorzulegende Vorschläge anwendet, auch alle Eure Kräfte und Bestrebungen zur Erhaltung und Wiedereroberung Unserer liefländischen Provinz, als Eures Vaterlandes, beytraget, deshalb Wir auf Euch Lieben Getreuen das Vertrauen setzen, daß Ihr solches zu Unserm höchsten Wohlgefallen und nach Eurer schuldigen Pflicht ausführen werdet. Gegeben zu Lublin, den 2ten August, 1566.

Litt. E.

A u s z u g  
aus dem Recess vom 22sten Juny 1570.

Von Gottes Gnaden Wir Gotthard in Liefland, zu  
Kurland und Semgallen, Herzog.

**E**hun kund, bekennen und bezeugen in und mit diesem offenen versiegelten Brieffe, für uns und Unsere Erben, diese ganze Landschaft und allenmiglich, Denen es zu wissen angelegen und nöthig, Nach deme Wir aus vielerley nothwendigen und unumbgänglichen Ursachen, alle und jede Unseres Fürstenthums Kurland und Semgallen Stände, Geist- und Weltliche von Rächen, Ritterschafften, Städten und Manschafften, hieher an uns belandta-  
und

get und wir ihnen zu rathschlagen ic. fürgegeben Welcher gestalt, was hievor  
Zeit unser Fürstlichen Regierung, öffentlichen gehaltenen Landsversamm-  
lungen, bevorab der Rigiſchen und Bauschlischen in Religion- und Proſan-  
ſachen, reiflich erwogen und verzeſſret, nicht allein bey Würden und  
Kräften möchte gehandhabet, ſondern auch nach beſundener Gelegenheit ver-  
beſſert und in den rechten Effect heilsamer Wirkung, durch ſtetten Ge-  
brauch und Uebung zu der Ehren Gottes, zu Verbreitung ſeines allein ſe-  
ligmachenden Wortes, zu Handhabung Rechten und Gerechtigkeit, zu Auf-  
richtung Chriſtlicher und gutter Policey und Ordnung, nicht weniger in  
Welt- als in geiſtlich oder Kirchenſtande geſehet, für und für getrieben  
und dem gemeinen Nuß zu Gedejen Auffnehmen, auch zu Männiglichen Zeit-  
lichen und ewigen Heil und Wolfart erhalten werden. Als haben Dieſelben  
Unſere getreuen liebe Unterthanen von Räten und gemeiner Erbaren Land-  
ſchafft welche in guter Anzahl, und mehrentheils gehorſamlich erschienen,  
in dem Nahmen und demütiger Anrufung des Allmächtigen Gottes, der  
der beſte Leiter und Führer aller Chriſtlichen Herzen iſt, von dem es allein  
auch herkommen muß, ſo in menſchlichen Handlungen, was glückſeliges  
und heilwärtiges ſell bedacht, und beſtändig zu bleiben gepfanzet und an-  
gerichtet werden, nach genommenem und ſorſältigem Rath und vielſälti-  
gem Erwegen, in allen und jeden von uns proponirten und fürgegebenen  
Eachen, ſich mit uns einhelligen, grundt- und entlichen verglichen und  
verabſcheidet, inmaſſen hernacher wie ſolget ic. Geſchehen und gegeben  
auf gemeiner Landesverſchreibung auf dem Schloß Mitau den 22ſten Mo-  
nathstage Juny No. 1570.

Litt. F.

### Von Gottes Gnaden Friedrich, in Lieſland, zu Eurland und Semgallen Herzog.

**U**nſern gnädigen Gruß zuvor! Ehrſame und Weiſe liebe Getreue! Wir  
verhalten Euch Gnädiger Meinang nicht, daß auf gnädiges Begehren der  
Königl. Majſt Unſers gnädigſten Herrn, mit Fürbehalt unſers Rechts  
und Freyheit, wir die Landſchaft und Unterthanen Curischen Kreiſes, wor-  
unter ihr mitgehörig, dahin gehn Goldingen gegen den 6ten September be-  
taget, daſelbſt Königl. Geſandten ſeyn und mündliche Warnungen zu eröf-  
nen

nen haben werden. Begehren demnach in Gnaden, daß auch eures Theils durch einen ziemlichen starken Ausschuß eures Mittels sich alsdann einstellen, die Proposition anhören, und euch der Gebühr nach darauf erzeiget. Daran geschiehet unser Gnädiger Wille. Datum Grenzhoff den 22sten August Anno 1613.

[L. S.]  
[D.]

Friedericus.

mpp.

Ab Extra. Den Ehrsamten und Weisen, Unsern Lieben Getreuen Bürgermeistern und Rathsheuten und ganzer Gemeine der Stadt Windau, samt und sonders.

Litt. G.

Erbare Wohlweise Mannhafte liebe Herren und gute Freunde. Nebst Wünschung aller Wohlfahrt und meiner Freundlichkeit haben D. g. aus den Beylagen zu vernehmen, was maassen die Königl. Majst. unser Gnädigster König und Herr allen Ständen dieser Provinz Curland und Semgalen ein general Zusammenkunft auf den 12ten Januar: nach dem neuen, ist der andre nach dem alten, in der Stadt zu halten anqesetzt. Wenn denn D. d. sowohl, als unß, solchen Königl. Anordnungen ohne einige Wiederrede zu gehorsamen gebühret, als werden sie dahin auff die ernannte Zeit, die ihrigen cum plenis mandatis abfertigen, und sich in diesem allen von der Landschaft nicht trennen, auch nicht trennen lassen, es sey durch was Mittel und Wege, der Königl. Majst. solches zum Nachtheil geschehen möchte, hätten auch D. g. Beschwer, darum sie zu klagen, dieselben können sie alsdenn mitbringen, so wollen wir, die Ritterschaft, nebst Ihnen, um Abschaffung derselben, und um Erhaltung ihrer Privilegien und Freyheiten anhalten: Solten aber D. g. von Uns abtreten, so wollen Sie warnet seyn, daß nicht desto minder, die Königl. Majst. den Schluß, 7 wir daselbst über Sie, als über uns machen werden, genehm halten und Mittel zu finden wissen, durch welche Ihre Königl. Majst. Auctorite nicht möge benommen werden. Darn wollen D. g. bey uns im Lande wohnen, und Ihre Commoda und Nahrung haben, so ist auch billig, daß Sie ne

ben uns die onera communia mit tragen helfen. D. g. sämtlich hiemit göttlicher Bewahrung empfehlende. Datum Kajzangen den 25. Decem-  
ber Anno 1614.

J. Weg.  
St. W.

Otto Grodhusen,  
Churl. v. Semg. Ritter. Haupt.

ab Extra! Denen Ehrb. Wohlweisen, Mannhaften Bür-  
germeister und Rath der Stadt Windau; mei-  
nen Günstigen Herren und Freunden.

Litt. H.

Sigmund August, von Gottes Gnaden, König von  
Polen, Großherzog von Litthauen ꝛc.

Entbieten allen und jeden, jeglichen Standes und Würde, der Herzog-  
thümer Kurland und Semgallen, Wohlgebohrnen, Edlen, Achtbaren,  
Ehrsamem, Unsern Lieben Getreuen, Unsern Königlichen  
Gruß. Wohlgebohrne, Edle, Achtbare und Ehrsame, Liebe  
Getreue. Was Wir auf dem jüngst verwichenen Unserm Reichstage, durch  
Unsere, Eurer Lieben Getreuen Abgeordneten, deshalb ertheilen Antwor-  
ten zu thun übernommen, dies erfüllen Wir jeko, und fertigen an die  
Herzogthümer Kurland und Semgallen, Unsere Kommissarien, den Hoch-  
würdigen Vater in Christo, Herrn Johann Kuzborski, Bischof zu Kulum,  
die Hochwohlgebohrnen, Adam Salwois, Samogitischen — Maximilian  
Przerembski, Zawichosschen Castellan — Matthies Smogolezki, Bid-  
gostischen Starosten — Andreas Mleczo, des Upitschen Distrikts Rich-  
ter — Wilhelm Kochanski, Unsern Sekretar, ab, welche Unsere, und  
zwar, zwischen den Durchlauchtigen Friedrich, zu Kurland und Semgal-  
len Herzog, nach dem Verfahren beyder Theile, den Herzog Wilhelm  
aber, in Betracht seines ungehorsamen Aussenbleibens, eines, und dem  
Instigator Unsers Reichs andern Theils, ergangene Dekrete, gehörig  
vollziehen, Eurer Lieben Getreuen Beschwerden untersuchen, die Streitig-  
keiten beylegen, und die Einrichtung besagter Herzogthümer, nach der al-  
ten Norm und den ersten Unterwerfungsverträgen, von welchen man in  
vorigen.

vorigen Zeiten abgegangen, festsetzen sollen. Dahero Wir Euch liebe Getreue ernstlich ermahnen und anbefehlen, daß Ihr Euch, auf den 6ten des Februarmonats dieses instehenden Jahres, zu Mitau, als dem von Uns, zum Verfahren der Kommission festgesetzten Orte, einfindet, das, was von Unsern Kommissarien in Unserm Namen Euch, lieben Getreuen, vorgetragen wird, bescheiden und friedlich aufnehmet, auch gegen alles die Kommission betreffende gebührende Ehrerbietung und Gehorsam bezeiget. Wornächst Wir Euch mit Unserer Huld und Gnade wohl zugethan verbleiben. Gegeben zu Warschau, den 18ten des Monats Januar, im Jahre 1617. Unserer Reiche, des Polnischen im 30sten, des Schwedischen aber im 24sten Jahre.

Sigmund, König.

Jakob Ladzik.

Litt. I. Nro. 1.

### Aus der Regimentsformul.

Auf den Landtagen sollen nur diejenigen zu den Berathschlagungen gelangen, die nach den Gesetzen und Gewohnheiten zugelassen werden, mit gänzlicher Ausschließung aller andern, die kein Stimmrecht haben; Diejenigen aber, denen dieses Befugniß zukommt, daß Sie über allgemeine Angelegenheiten sich berathschlagen; sollen zeitig zu gesetzter Zeit sich einfinden, sich aufs bescheidendste verhalten, ohne allen Tumult, auch mit Ablegung aller ungewöhnlicher Waffen, unter Beobachtung der, von dem auf jedem Landtage zu erwählenden Marschalle, festzusetzenden Ordnung im Vortrage der Stimmen. Die Stimmen sollen frey seyn, aber nicht ohne Aufforderung des Direktors vorgetragen werden, bey der Umstimmung soll nicht vorgegriffen, noch jemand vorbegegangen werden. Derjenige aber, der zu dem vor ihm angebrachten nichts beyzufügen findet, soll dem Gutachten anderer ohne Widerwillen beytreten. Was die Lehnspflicht des Fürsten betrifft, da derselben Bestand und Beschaffenheit in dem Belehndungsdiploem Sr. Durchlaucht nach der Norm der Herzoge von Preussen bestimmt ist, so erachten Wir, daß bey der Verordnung der Belehnung Sr. Durchlaucht

laucht allerdings der jetzige Durchlauchtige Herzog von Kurland und Semgallen, und seine künftigen Nachfolger, verbleiben sollen.

Litt. I. Nro. 2.

## Auszug aus Hartknoch's Alt und Neuem Preußen

Seite 664.

**G**leichergestalt wehlen die Städte auch ihre Deputirten, wiewohl nicht aus einer jeglichen Stadt dieselbe geschicket werden: Sondern es haben, sonderlich im Oberlande, etliche Städte zusammen nur einen Deputirten, der in ihrem Namen dem Landtage beywohnen muß.

Wenn sich die Land-Stände also auf dem angezeigten Ort versamlet, proponiret der Preußische Cancellarius die Puncta künftiger Deliberationen den Land-Ständen. Wenn dieses mündlich geschehen, und hernach die Proposition den Ständen von den Ober-Räthen schriftlich übergeben worden, rathschlagen davon die vom Herren-Stande, und übergeben darüber schriftlich ihr Bedenken der andern Ordnung, das ist, denen vom Ritter-Stande und Adel, diese geben hernach, wenn sie sich auch unter sich vereiniget, ihr Bedenken dem dritten Stande, oder den Städten über. Alsdenn, wenn alle Stände in einigen Puncten eins worden, folget das vereinigte Bedenken, welches alle drey Stände den Ober-Räthen, die an der Stelle des Herzogen sind, übergeben.

Litt. K.

**Fürstl. Durchlaucht Herzog Friederich zur Curland und Semgallen**, geben auf der sämtlichen Curischen Städte Supplication diesen Bescheid, daß bey Durchsehung der Statuten ihr Petikum in Acht genommen, und denselben zum Vorfange dieselbe nichts soll inseriret werden; Wie dann Supplicanten zur der Zeit wenn von denen dazu verordneten die Statuten für die Hand genommen werden sollen, sich ebenmäßig einstellen und das ihrige in Acht nehmen. Urkundlich unter auf-

G

ge

gedruckten Fürstl. Secret. Gegeben zu Goldingen den 27sten Decbr.  
1628.

( L. S.  
D. C. et S. )

Litt. L.

**Von Gottes Gnaden Friederich, in Liefland zu Curland  
und Semgallen Herzog ic.**

Unsern Gnädigen Gruf zuvor! Ehrsame und Weife Liebe Getreue!  
Ihr habt euch guter maafen zu erinnern, wie daß ihr auf unterschiedlichen  
Landtagen eure Beschwer wider die Landschaft übergeben, welche aber we-  
gen anderer vielfältigen Geschäfte allezeit verschoben worden: Dieweilen wir  
denn auf den 27sten Junii einen Landtag zu Mitau ausschreiben und sol-  
chen Punkt mit in die Deliberatorien setzen lassen: Als begehren Wir in  
Gnaden, daß ihr zu solchem Ende und hierin etwas gewisses zu schliessen,  
die Curige auf vorgedachte Zeit ebenmäßig ohnfehlbar abfertiget; solches  
gereicht euch selber zum Frommen, und vollenbringet daran Unsern gnä-  
digen Willen. Datum Annenburg am 14. May Anno 1633.

( L. S.  
D. C. et S. )

Friedericus.

mpp.

ab extra. Denen Ehrsamem und Weisem Unsern Lieben  
Getreuen, Bürgermeister, Rath, und ganzer  
Gemeine der Stadt Windau samit und sonderß.

Litt. M.

**Wladislaus, von Gottes Gnaden, König von Polen ic.**

Entbieten denen Wohlgebohrnen, Edlen, Achtbaren und Ehrsa-  
men, der Herzogthümer Kurland und Semgallen, regierenden Oberräthen,  
Ordnungen und Ständen, so auf dem zu Mitau, der Kommissions-  
verhandlungen wegen, durch die Wohlgebohrnen Oberräthe, auf Unsern  
Befehl, angehalten Landtage, versammelt sind, Unseren Lieben Getreuen,  
Unser König. Gnade. Liebe Getreue. Da der Weyland Durchlauchtige  
Fürst:

Fürst, Herr Friedrich, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Kraft Unserer auf dem allgemeinen Reichstage zu Warschau, im Jahre 1638, Ihm ertheilten Genehmigung, und der im folgenden Jahre, durch den Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Jakob, zu Kurland und Semgallen Herzog, desselben Bruderssohn zu Wilna geleisteten Huldigung, sein völliges Lehnrecht, so Ihm über die Herzogthümer Kurland und Semgallen zugestanden, innerhalb rechtlicher Frist, nach Vorschrift seines Belehungsdiploms, dem Herzoge Jakob abgetreten und überlassen, und die Uns zur Seite sitzenden Herren Senatoren gedachte, vor Uns in dem Hochlöblichen Senatus Consilio authentisch vorgezeigte Abtretung für rechtsgültig erkläret; so haben Wir Uns, auf Anhalten dieser Unserer Herren Senatoren, bewegen lassen, anzubefehlen, daß Er. Durchlaucht der Herzog Jakob, in Kurland und Semgallen Herzog, durch Unsere Kommissarien eingewiesen und eingeführet, und Ihm der ruhige Besiß dieses Herzogthums, mit allen Städten, Schloßern, Flecken, Dörfern, Gütern, auch der ganzen Gerichtsbarkeit, und was diesen beyden Herzogthümern beygefügt ist, in seine Hände übergeben werden solle, und haben also hiezu den Hochwohlgebohrnen und die Wohlgebohrnen, Johann Zawadzki, Weywoden von Pernau, Stanislaus Narußewicz, Referendar und Notär des Großherzogthums Littauen, Christoph Lode, dorpatischen Unterkämmerer, Heinrich Doenhof, Unsern Sekretär, ernennet, denen Wir gänzliche und völlige Gewalt ertheilet haben, auf dem durch die Wohlgebohrnen regierenden Oberräthe auf Unsern Befehl, zu Verhandlungen der dem Staat der Herzogthümer Kurland und der Einwohner Rechte und Privilegien betreffende Sachen und Angelegenheiten, angesetzten Landtage zu Mitau, die Klagen, Forderungen, Beschwerden, wenn welche angebracht werden würden, sowohl öffentliche als der Privatpersonen, anzuhören, zu erörtern, zu untersuchen, Eide zu fordern, Vollziehungen zu verfügen, auch nach Gutbefinden Vergleiche zu stiften, oder selbe an Uns zur endlichen Entscheidung zu übersenden, und endlich alles und jedes, sowohl überhaupt als insbesondere, was nur immer zu diesem Ihrem Amte, und den Ihnen, durch Unser vorgeschriebenes Mandat, aufgetragenen Geschäften zu gehören scheinen wird, zu besorgen und zu verhandeln. Nach welches Geschäftes Beendigung, Ihr liebe Getreue, in Gegenwart Unserer

Kommissarien, den Uns und der Republik sowohl, als auch Er. Durchl. dem Herzoge Jakob, gebührenden Eid der Treue, nach der, von Unfern vorbesagten Kommissarien vorzulegenden Form, zu leisten schuldig und gehalten seyn sollet. Welches Wir zur Wissenschaft Aller und Jeder, am meisten aber aller und jeder Stände vorewähnter Herzogthümer bringen, damit Sie Unfern vorbenannten Kommissarien, bey dem Anbringen des Ihnen von Uns Aufgetragenen, völlig Glauben beymessen, und in allen zu dieser Absendung und Ihrem Auftrage gehörigen Sachen, Achtung, Ehrerbierigkeit und Gehorsam bezeigen. Bey Unserer Gnade und Ihrer schuldigen Pflicht. Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und mit den Siegeln des Reichs und des Großherzogthums Litthauen besichern lassen. Gegeben zu Neumosz, den 8ten October im Jahr des Herrn 1642. Unserer Reiche des Polnischen und Schwedischen im 11ten Jahre.

Uladislaus König.

Jakob Maximilian Fredro,  
der großen Kanzleyen Regent.

Lit. N.

Auf Supplicaon der sämbelichen Städte wird zum Bescheid gegeben. Obwol die Städte zu ordentlichen Landtagen als ein dazu gehöriger Status nicht verschrieben werden, so soll dennoch wenn ein Landtag ausgeschrieben wird, ihnen der Terminus auch notificiret werden, damit wenn sie etwann Beschwer, welche auf den Landtag gehören, wider die Landschaft hetten, dieselbe entweder alsdann abgeschaffet, oder gegen folgenden Landtag mit in die Deliberatorien gesetzt werden mögen. Actum Nytau den 25. Julij, Anno 1648.

(L. S.)  
(D.)

Fürstl. Chur. Kanzleyen.

Litt.

Litt. O.

## R e s p o n s u m ,

welches

auf die unterthänigen Bitten der Städte und des ganzen Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgalen, denen von Ihnen zum Krönungs-Reichstage geschickten Bevollmächtigten der Städte, den Achtbaren Ludolf Keden, Bürgermeister zu Mitau und Johann Hirschfeld, Notär zu Bauske, ertheilet worden.

**D**aß die Städte und der Bürgerstand der Herzogthümer Kurland und Semgallen Sr. Königl. Majestät, zu der glücklich erfolgten Thronbesteigung, mit unterthänigster Anwünschung einer durch göttlichen Seegen lange dauenden und glückvollen, der christlichen Welt ersprießlichen Regierung auf diesem Königl. Throne, ihren unterthänigsten Glückwunsch darbringen wollen, dies haben Sr. Königl. Majestät, als eine Ihrer Ober- und Lehnsheerrschaft über Selbige würdige, und aus unterthänigster Treue und beständiger Ergebenheit geflossene Handlung Allernädigst aufgenommen und solches sich huldreichst gefallen lassen. Ja, damit die vorerwähnten Städte und der Bürgerstand, von der Königl. Gnade und Huld, womit Allerhöchstdieselben Ihnen, so lange selbige in unverrückter Treue und Beständigkeit gegen Sr. Königl. Majestät verharren werden, zugethan zu seyn sich bestreben werden, destomehr versichert seyn mögen; so haben Dieselben unter Ihrer Königl. Autorität Ihnen nach Ihren Ansuchen und Bitten, so selbige Sr. Königl. Majestät unterthänigst vorgebracht, durch Allerhöchsteroselben Huldreichste Erklärung, Hülfe zu schaffen geruhet.

Und was den ersten Punct betrifft; so erklären Sr. Königl. Majestät Allernädigst, daß, da Allerhöchstdenenselben Selbst sowohl, als auch Allerhöchstdesselben Allerdurchlauchtigsten Vorfahren, Vater und Bruder, Höchstseel. Andenkens, Königen von Pohlen, von den Hochwohlgebohrnen Senatoren und Feldherren, aller und jeder dieser Städte, insonderheit von Mitau und Bauske, untadelhafte Treue, und bey den heftigsten Kriegsunruhen

ruhen vierzig Jahre hindurch, ohngeachtet der größten Lebensgefahren, und oft wiederholten Vermüstung ihrer Glücksgüter, unnachlässig bezeugte feste und mutthvolle Beständigkeit, bestens anempfohlen worden, Dieselbe, deren zwar einige vor der ersten Unterwerfung und dem Königreiche und Großherzogthum Lithauen geschenehen Einverleibung, die übrigen aber von der Zeit ab, zum Aufnehmen des Großherzogthums und des Königreichs, gegründet sind, da sich, zugleich mit der Ritterschaft, auch der bürgerliche Stand unterworfen hat, Kraft dieser Königl. Erklärung, nicht allein bey Ihnen besonderen, von den vorherigen Königen Glorw. Gedächtniß und von Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät bestätigten Privilegien, sondern auch bey allen Rechten, Freyheiten und Immunitäten, die Ihnen nach den ersten Unterwerfungsverträgen, durch erfolgte Königl. Vergnädigungen, mit Erneuerung des Unterwerfungsinstruments, und andern allgemeinen Vergünstigungen, gleich den Städten und Dörtern des Herzogthums Preußen, rechtmäßig zustehen und zuwachsen, an deren vollkommenen und beständigen Ausübung aber, theils der unruhvolle Zustand des Vaterlandes und die darauf folgende feindliche Einfälle, den Bürgerstand einigermaassen behindert haben, theils durch Entwöhnung, darinnen etwas veranert worden, wieder völlig hergestellt, und auch ruhig und friedlich dabey erhalten werden müssen.

Demnach Sr. Königl. Majestät wohlwissend ist, daß die Vorkäufe-  
reyen denen Ländern und Städten nachtheilig und schädlich, und also besonders dem Adel unanständig sind, dergleichen aber von einigen aus dem Adel des Herzogthums, denen besonderen so oft bestätigten Privilegien, so vielen Landtagsschlüssen, endlich auch aller Willigkeit zuwider, in ihren an der Landstraße gelegenen Gütern und Krügen, bisher getrieben worden, wodurch die Waaren desto weniger nach den Städten und den bestimmten Marktplatz, zum allgemeinen denen Bürgern zustehenden Gebrauch der Waaren, geführt werden können; so sollen solche Kraft dieses Könighchen Responßi, und der Städtischen Privilegien, völlig untersaget seyn, unter Vorbehalt der Action des Kron=Instigators wider die dawider Handelnden.

Da die Städte und der Bürgerstand den öffentlichen Lasten und Verordnungen, Gesetzen und Statuten unterworfen seyn sollen; so ist es auch der Gerechtigkeit gemäß, daß nur mit ihrem Willen und Zustimmung die  
Gesetze

Gesetze und Statuten gemachet werden. Wie denn auch Er. Königlichen Majestät hiemit Allergnädigst erklären: daß Allerhöchstdieselbe jenes Corpus Statutorum, so daselbst mit Vorbeziehung der Städte und des Bürgerstandes abgefaßt worden, nicht bestätigen werden, als wenn vorher erwähnte Städte und der Bürgerstand, zu dessen Durchlesung und Durchsicht persönlich, durch ihre Deputirten, zugelassen, und ihre Zustimmung gegeben haben werden.

Endlich wenn einige Bauern, zur Zeit einer Theurung, oder einem sonst bedrängten Zustande der Sachen, von ihren Herren verlassen, in die Städte entwichen, daselbst aufgenommen und ihnen daselbst zu ihrem Lebensunterhalt Beystand geleistet würde; so ist es höchst billig, daß selbige bey den Städten, nach Inhalt der Verträge und der Statuten der Städte, verbleiben müssen.

Dieses ist die, auf die unterthänigsten Bitten der Städte und des Bürgerstandes des Herzogthums Kurland und Semgallen, von Er. Königlichen Majestät, aus besonderer Huldreichen Gesinnung gegen selbige, ertheilte Erklärung, wobey Er. Königl. Majestät einen jeden verwarnen, daß wider selbige, da sie auf rechtlichen Gründen beruhet, auf keine Weise gehandelt werde, denen Städten und dem Bürgerstande aber so, wie derselben jetzigen Bevollmächtigten, Allerhöchstdero Gnade huldreichst versichern, und diese Städte und den Bürgerstand, wieder die Störer seiner erlangten Rechte, wie auch wider alle Gewaltthätigkeiten und frevelhaften Anfälle, mit Königlichem Schuß zu handhaben Allergnädigst geruhen werden. Gegeben zu Krakau, während dem glücklichen Krönungsreichstage den 12ten Februar, im Jahre 1649.

Johann Kasimir, König.

[ L. S.  
Rni. maj. ]

[ L. S.  
MDL. min. ]

Matthias Cielecki,  
Er. Königl. Majestät Sekretär.

Johann Casimir, von Gottes Gnaden König von Pohlen,  
Großherzog von Lithauen, Neussen, Preussen, Masuren,  
Samogitien, Liefland, Smolensko und Czernichovien,  
wie auch der Schweden, Gothen und Wenden  
Erbkönig.

Durchlauchtiger besonders Geliebter Fürst; Da Uns die untadelhafte Treue, der Kurländischen und Semgallischen Städte, welche Sie Unseren Höchstsel. Königlichen Vorfahren, ihrer gebührenden Unterthänigkeit gemäß, in den langwierigen Kriegsunruhen und anderen Widernützigkeiten, unermüdet bezeuget haben, auch Uns Selbst zu bezeugen bereit sind, von Unfern Råthen aufs beste anempfohlen worden; so haben Wir selbst, da Sie sich an Unfern Thron gewendet, und Uns um Ertheilung Unsers Königl. Schutzes angeflehet haben, nicht nur die besondre Bestätigung ihrer Privilegien, sondern auch durch Unser Responsum, auf derselben unterthänigste Bitten, Kraft Unserer Königl. Autorität und der vollkommenen Oberherrschastlichen Macht, eine Erklärung zu ertheilen geruhet. Da nun diese auf ihren gerechten Gründen bestehet, und selbst denen ersten Unterwerfungsverträgen gemäß ist; so begehren Wir an Ew. Durchl. Gnädigst: Daß Dieselben, nach dessen Inhalte, vorbelegte, dem Herzogthume und dem Königreiche zum Besten gegründete Städte, bey allen ihren Rechten, Freyheiten und Immunitäten, die Ihnen, gleich denen Städten und Orten des Herzogthums Preußen, durch Begünstigung der ersten Unterwerfungsverträge, zukommen, schützen, auch Sie derselben künstlich wirklich genießen lassen. Woran Ew. Durchl. höchstbillig, und den Verordnungen Ihrer Vorfahren würdig, besonders aber Unserm Königlichen Willen gemäß handeln werden. Welchen Wir übrigens vollbracht wissen wollen. Gegeben zu Krakau, auf Unserm glücklichen Krönungsreichstage, den 12ten Februar, im Jahre des Herrn 1649, Unserer Reiche aber des Polnischen und Schwedischen im ersten Jahre.

Johann Casimir, König.

{ L. S.  
R. }

{ L. S.  
D. L. }

An den Durchlauchtigsten Herzog Jakob.

Aus der Konstitution des Krönungsreichstags vom Jahr  
1764, unterm Titel: Das Herzogthum Kurland  
und Semgallen.

Gleichwie aber die erwähnte durch die Danziger Kommission errichtete Verträge, den Gerechtfamen der Einwohner dieser Herzogthümer kein Nachtheil zufügen können und dürfen, so erhalten und sichern wir auch die Einwohner des Ritterstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen bey den ersten Unterwerfungsverträgen des Hochseel. Sigismund August und desselben Adlichen Privilegien und der Regimentsformel, so wie bey den andern rechtmäßigen Privilegien und Rechten, Befugnissen und Freyheiten, ingleichen die Städte und alle Einwohner bey ihren Rechten; zugleich bestimmen Wir daß die Rechtsfachen dieser Herzogthümer, in unsern Relationsgerichten, nach den alten Rechten und Verordnungen, die endliche Entscheidung erhalten sollen, die Einwohner dieser Herzogthümer aber erhalten Wir bey gleichen Freyheiten und Vorrechten mit den andern Einwohnern der Republik, gemäß ihren Rechten. —

Aus der Konstitution des Jahrs, 1775. Tit. Die Herzogthümer und Semgallen.

§. 3. Gleichergestalt bestätigen Wir auch der Ritter- und Landschaft, den en Städten und allen Einwohnern überhaupt, alle Freyheiten und Immunitäten, wie auch alle, Ihnen nach den Unterwerfungsverträgen, dem Gotthardtschen Privilegium, und der Regimentsformul dienliche Rechte, Privilegien und Vorzüge, benebst den Besitz sowohl der Allodial- als Lehn- güter, auf immervährende Zeiten.

§. 13. Was aber die Kurländischen Städte insbesondre betrifft, so ist dieses Unser beständiger Wille, daß denenselben nicht nur die Privilegien, Freyheiten, Immunitäten und alle benannte Rechte, so einer jeden Stadt, theils vor der Unterwerfung, von den Ordensmeistern, theils in  
folgenden

folgenden Zeiten, von den Königen und Herzögen zugestanden worden, sondern auch überhaupt, alles, was bey der Unterwerfung Lieflands unter den übrigen Ständen, auch allen Städten von ganz Liefland, und dem Bürgerstande, nachgegeben worden ist, Kraft dieses auf immer ungeschmälert, und wider jede Störer sicher verbleiben, und verordnen daher, daß alles, was bishero zum Nachtheil der Städte und des bürgerlichen Standes geschehen, und aus der Gewohnheit gekommen, ungültig seyn soll, und setzen die Städte in den vorigen Gebrauch der Ihnen zustehenden Rechte völlig wieder ein, und verbieten ernstlich, inskünftige auf den Landtagen, etwas, so die Städte interefirt, ohne deren Wissen und Beystimmung, festzusetzen.

Litt. S.

Von Gottes Gnaden Wir Peter in Liefland, zu Curland  
und Semgallen Herzog, freyer Standesherr in Schlessien,  
zu Wartenberg, Bralin und Goshütz ꝛ. ꝛ.

**U.** G. G. z. Edle, Achtbare, auch Weise liebe Getreue. Wir haben durch die Beylage Uns genöthiget gefunden, auf den 10ten Febr. dieses Jahres einen außerordentlichen Landtag auszuschreiben. Wann Wir nun dafür halten, daß der Inhalt der Beylage auch die Gerechtsame Unserer Städte angehe; so befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst: daß Ihr die gesammte Bürgerschaft der Stadt Goldingen fordersamst zusammen beruffen laffet, um über diejenigen Mittel gemeinschaftlich zu berathschlagen, und sich zu einigen, welche von Seiten der Stadt Goldingen angewendet werden müßten, in Zeit des Landtages für ihre Rechte bey dem vorliegenden Falle zu reden und thätig zu seyn. Daran geschiehet Unser gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 17ten Jan. Ao. 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

**Joh. Ernst Klopmann,**  
Landhofmeister.

**Otto Friedrich Sasz,**  
Oberburggraf.

**Carl Friedr. v. Mirbach,**  
Rath.

**Ernst Johann Taube,**  
Canzler.

**A. G. Wilhelm Hahn,**  
Rath.

ab extra. Denen Edlen, Achtbaren auch Weisen, Unfern  
Lieben Getreuen, Bürgermeister, Gerichtsvoigt  
und Rathsverwandten der Stadt Goldingen.

Prod. d. d. 29. Jan. 1783. in Conventione publica Goldingensi.

J. E. Krottendorff,  
Jud. Civit. Gold. Secrs.

ad p. 5.

Litt. T.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland zu Kurland  
und Semgallen Herzog. Freyer Standesherr in Schle-  
sien, zu Wartenberg, Bralin und Goshütz.

**U.** W. G. z. Edle, Achtbare, auch Weise liebe Getreue! Um mit  
vereinigten Kräften den Gefahren des Getreide Mangels entgegen zu ar-  
beiten, haben Wir auf den 7ten Januar 1786 einen außerordentlichen  
Landtag ausgeschrieben, und da dieses wichtige Geschäft durch Eure Mit-  
wirkung erleichtert werden kann; so befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst:  
daß Ihr, nach gepfogener Berathscholung mit E. gesamtten Bürger-schaft,  
Abgeordnete zum Landtagstermine an Uns absendet, besunders in der Ab-  
sicht, Uns zu unterlegen, wie viel Getreide Eure Stadt für die Zeit des  
Mangels, die wahrscheinlich auf zwey Jahr hinaus gehen möchte, bedarf;  
wie viel sie jetzt vorräthig hat; und für welchen Preiß Sie dasselbe zum all-  
gemeinen Bedürfnisse verkaufen könne. Wir verbleiben Euch mit Unserer  
Huld und Gnade wohl zugethan. Gegben zu Mitau den 24. Novem-  
ber 1785.

Joh. Ernst Klopmann,  
Landhofmeister.

Otto Friedrich Sasz,  
Oberburggraf,

Ernst Johann Taube,  
Kanzler.

Friedr. Roschkull,  
Landmarschall.

ab extra. Denen Edlen, Achtbaren, auch Weisen, Un-  
fern Lieben Getreuen, Bürgermeister, Ge-  
richtsvoigt und Rathsverwandten der Stadt  
Goldingen.

Prod. den 7ten December 1785 in Conventione publ.

J. E. Krottendorff,  
J. C. Gold, Secretarius.

ad p. 100.

Litt. U.

Von Gottes Gnaden Wir Peter in Liefland zu Kurland  
und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien,  
zu Wartenberg, Bralin und Goshütz ic.

Unfern Gnädigen Gruß zuvor. Edle, Achtbare, Ehrsame, auch Wei-  
se liebe Getreue! Da die Materie wegen Duldung der Juden, und  
Schäumerey der Fremden, in diesen Herzogthümern, so wie wegen zu er-  
richtender Magazine in Liebau, (in Windau) Inhalts Landtagschlusses  
vom 30sten Septbr. d. J. auf dem den 19. Januar 1787, einfalligen Land-  
tage zu behandeln steht; Wir aber Euch und E. löbl. Bürgerschaft der  
Kaufmannschaft dabey nicht ungehört zu lassen gemeinet sind; so befehlen  
Wir Euch hiedurch gnädigst: daß Ihr zeitig vor dem Landtags Termino  
E. löbl. Bürgerschaft der Kaufmannschaft der Stadt (N. N.) zusammen  
berufet, alsdenn über obige Angelegenheiten gemeinschaftlich berathschlaget,  
und zur Wahrnehmung der städtischen Rechte, ein Paar sachkundige Per-  
sonen, mit hinlänglicher Vollmacht und Anweisung zu dem, den 19ten  
Januar 1787, einfalligen Landtage an Uns abfertigt. Wir verbleiben  
Euch

Euch in Gnaden wohlzugethan. Gegeben zu Mitau den 20sten Novembr. 1786.

J. E. Klopmann,  
Landhofmeister.

E. J. Taube,  
Kanzler.

E. E. Delfsen,  
Oberburggraf.

D. H. v. d. Hoven,  
Landmarschall.

An sämtliche Magistrate.

## Zur zweyten Beschwerde.

Litt. A. A.

### Vergleich zwischen dem Adel und den Städten in Liefland vom 15ten Januar 1598.

Der Königl. Majestät zu Pohlen und Schweden, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, in nachfolgender Sache verordnete Commission.

Wir Ditto Schenkung, von Gottes und des heiligen Römischen Stuhls-Gnaden, zu Wenden in Liefland Bischoff, Georg Fahrensbach, Erbherr auf Karkuß Wendenscher Präsident, Oberster über die Liefländische Ritterschaft, Hauptmann auf Tarwest und Suigen, Matthias Lenick auf Neuhausen und Uxful Starost, und Andreas Spill, Königl. Majest. Secretarius.

Thun allen und jeden zur Ehrbahren Ritter- und Landschaft an einem und der Königl. Stadt Riga und respective Dörpt und Pernau in Liefland andern Theils, jeko und künftig gehörigen, wie auch jedermännlichen hiemit kund und zu wissen; daß die Königl. gemeldte Städte, so im Anfang ihrer Erbauung fürnehmlich auf den Kauffhandel gerichtet, und darauf von der Geist- und Weltlichen höchster und mittler Obrigkeit dieser Lande, ansehnliche Freyheiten erlanget, auch ferner dadurch ihre Städte mit Mauern, Thürmen und Wällen, dem ganzen Lande, wie zur Vormauer erbauet und erhalten, dennoch sich beschweret, nummehr viel eingeschlichen zu seyn, daß der alten Ordnung und Freyheit zuwider, dann auch ihnen zum gewissen Untergang (wann es nicht in der Zeit abgeschaffet würde)

würde) reichen könnte; derowegen gemeldte Städte für gut angesehen, alle gebührliche Mittel vor der Hand zu nehmen, so zu derer Beschwerden Abhelfung dienlich, worunter dies auch eines ist, daß Sie von der Königl. Majestät, unserm grädigsten Herrn, eine Commission ausgebracht, derer Inhalt gewesen, daß wir entweder in der Güte, oder durch gerichtlichen Spruch, beyderseits der Landschaft und Städte Beschwerde, in ihre gebührliche Richtigkeit, mit unsers besten Fleißes Zuehung sollten stellen. Als wir nun solcher Königl. Commission zu unterthänigster Folge, alle diese Sachen zu beyden Theilen, auf jesigen allgemeinen Land-Tage, da vorhin beyden Parten zu schriftlicher Verfassung ihrer gegen einander habenden Beschwer dieser Termin gegeben, und beyderseits beliebt und angenommen worden, im Nahmen Gottes, vor und an die Hand genommen, all-da denn Ein Ehrbar Ritter- und Landschaft in reifer Versammlung zugegen, sich durch ihren Hauptmann, den Bestrengen Edlen, und Ehrenvesten Herrn, Johann von Thiesenhausen, zur Person, und laudon, die Städte aber durch ihre unten anspecificirte Abgesandten, vermittelst Uebergabung obgedachter schriftlich verfaßter Gravaminum, pro et contra viel disputirt, Haben Wir befunden, den Sachen viel zuträglicher seyn, umb Erhaltung guter Correspondenz und Nachbarschaft Willen, dieselben ex aequo et bono, als stricto jure, mit beyder Parten guten Willen zu verabschieden, und haben sie beyderseits derhalben nach folgender Gestalt verglichen.

Erstlich ist wegen der Vorkäuferey fast der meiste Streit vorgefallen, dabey dann obgemeldte Städte sich höchlich beschweret, daß viele vom Adel im Lande, zu merklichem Abbruch und Untergang der Bürgerlichen Nahrung, allerley Vorkäuferey aufm Lande treiben, und dazu ihren armen Bauern und Unterthanen, schier nichts zur Stadt zu führen, vergönnen und zulassen.

Weilen aber ihrer wenig solcher Vorkäuferey dennoch geständig gewesen, so ist derhalben und in Erwägung der Billigkeit, daß die Städte vornehmlich auf die Kaufmannschaft fundiret und privilegiret, von wohlgemeldten Herrn Königl. Starosten, Arrendatoren, und denen vom Adel kräftig und beständiglich bey Adelichen Ehren, bewilliget und eingegangen, daß sie samt und sonderlich, vermöge der alten Huldigungs-Briefe, Receß und Landes-Gebrauchen hinführo ihre Bauern und Unterthanen, all ihr übrig Korn und andere Waaren, das Sie über ihre geleistete Pflichte

und Schulde erobert, frey und unverhindert nach den Städten, und ihre Nothdurst dagegen wiederumb davon führen lassen, sich auch selbstn all dergleichen Kaufens und Verkaufens, außserhalb ihres eigenen erbauten Korns, in Höfen, Hafelwerken, Borwerken, oder Krügen, nicht allein mit Korn, sondern auch mit allen andern Waaren, so wenig oblique als directe, gänzlich allerdings müßigen und enthalten, auch andern von ihrentwegen, oder auch ihren Dienern und Amtleuten solches zu thun, bey poen Tausend Gulden, so oft jemand dessen könnte überzeugt werden, in keinerley Wege verstattet werden.

Und weiln bishero allerley Landläufer, Juden, Schotten, Holländer und dergleichen außheimische Leute, die dem Adel und ganzen Lande sowohl, als auch den Städten und in viel Wege schädlich seyn, von vielem aufm Lande gelitten, bishero gehaufet und geheberget worden; Als haben sich beyde Parten hiemit endlich verglichen, daß, in Kraft angezogener Königl. Edicten, alle solche Leute forthin gänzlich und allerdings, sub confiscatione honorum, abgeschaffet und nicht länger geduldet, und deshalb, gleichwie hieborn in Preußen und andern Landen gescheseh, also auch hier öffentliche Mandata wieder Sie angeschlagen, und mit der Execution (aller inhibition und exemption-Briefen ungeachtet) in Kraft derselben jedesmahl unverzüglich und unnachlässlich verfahren werden, und allen kleinen Land-Städten, als Wolmar, Wenden, Rokenhausen, Lembsal, Wellin, Trikatn, frey seyn soll, alle dieseiben, so keinen Paß von den großen Städten brächten, anzuhalten, zu rechtfertigen und zu strafen, und da irgends ein Ausländer allhie im Lande und in Städten, es sey ein Bürger oder Fremder, ein Stück Gutes gleichwohl abkaufete, daß alsdann einem dieser dreyer liesländischen Städte Eingeseffenen, per oblationem ejusdem precii, wie es der Fremde ohne allen list und Betrug, in den Kauf vor einem Ausheimischen zu treten soll gestattet werden.

Damit sollen alle wieder einander bishero, obspecificirter Punkten halber, entstandene differentia aufgehoben seyn, und vergessen seyn, sub vadiis, so oben benennt. Endlich sollen und wollen beyde Parten, zugleich bey der Königl. Majestät anhalten, daß alle und jede obbeschriebene Articul in allen Puncten und Clausulen, zu mehrer Versicherung und Bekräftigung, mögen bestätiget, approbiret, und confirmiret werden.

Welches

Welches alles und jedes nun und zu ewigen Zeiten stet und fest unverbrüchlich zu halten, dawider keinesweges zu thun, oder von andern gethan zu werden, gestatten, sich beyde Theile kräftig und beständiglich mit Hand und Mund, bey wahren Worten, Treu und Glauben, einander gelobet, versprochen und zugesagt, sub vadiis prædictis, die jedes Theil, so hiewieder thut, dem andern unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn soll, und seynd von der Königl. Stadt Riga hiezu als Vollmächtigte deputiret, die Edle, Achtbare, Wohlweise Herren, David Hilchen, Königl. Secretarius, und der Stadt Riga Syndicus, Otto Canne und Röttcher zur Horst, Raths-Verwandten, von der Stadt Dörpt, Elias Mengershausen; von der Stadt Pernau, Johannes Wolderus, Secretarius.

Zu wahrer Urkund aber haben uns beyde Theile die Anwesenden, vor sich auch wegen der Abwesenden, dieses mit ihren allerseits Pettschaften und Händen Unterschriften bekräftiget. So gegeben und geschehen auf gemeinem Land-Tag zu Wenden, den Funfzehenden Januarii, Anno Funfzehen Hundert Neunzig und Acht.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
David Hilchen.	Otto Canne.	Elias Mengershausen,
mp.	mp.	mp.
Joannes Wolderus.	Röttcher zur Horst.	
(L.S.) Secrs. mp.	(L.S.) mp.	

Das andere Exemplar ist lateinisch, und unterschrieben von denen Commissarien und dem Adel wie folget.

Otto Schencking.	Stanislaus Korff.
Episcop. Vendens.	Heinrich Rumell Erves.
Andreas Spill.	Matthias Lehnick.
Bartram Holtschauër.	Johannes v. Thiesenhausen
Gottward Joh. Thiesenhausen.	Verfohn.
Wolter de Plettenberg.	Georgius Schencking.
Melchior de Hovela.	Conrad Taube.
Jurgen Fahrensbach.	Georg Kursschel.

## Vergleich des herzoglich-curländischen Hauses mit der Stadt Riga, den 21ten October 1615.

Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit Amen. Kund und zu wissen sey allen und jeden, wes Standes, Würden und Condition die seyn, so gegenwärtiger offener und versiegelter Brief zu lesen oder zu hören vorkommt, insonderheit aber denen hieran gelegen, und solches zu wissen vonnöthen: Demnach fast von langer Zeithero und zwar Anfangs, da nach göttlicher Providenz die Aenderung des vorigen *publici Status et superioris Magistratus* in der Provinz Liefland durch darauf erfolgte Subjection an die Cron Pohlen geschehen, zwischen dem Fürstlichen Hause Curland und der Königlichen Stadt Riga allerhand, und zwar nicht geringe Differentien und Irrungen sich erhoben, welche denn auch der Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Gotthard, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog 2c. Christmilder Gedächtniß, beneben E. Ehrbaren Hochweisen Rath gereqter Stadt ans dem Wege zu räumen, Ihnen hoch angelegen seyn lassen; Derowegen auch mit Borwissen, Gutachten und Ermahnung der damahligen regierenden Königl. Majestät *Divi Stephani* Hochlöblichen Andenkens zur gütlichen Handlung sich bequämet, und nichts an sich erwinden lassen, damit solche Zwist und Spaltung aufgehoben, und gute nachbarliche Eintracht und Friede möchte gestiftet und ersetzt werden.

Ferner haben J. J. F. F. D. D. sich verpflichtet, alle Schäumerey und verfängliche Kaufmannschaft unter den Pauren zu verbieten und abzuschaffen, dasselbe von den Canzeln zu publiciren und intimiren zu lassen, auch wieder die, so darüber betroffen werden, mit unnachlässiger Strafe zu verfahren, wie dann Hochgedachte J. J. F. F. G. G. ferner die wirkliche Anordnung thun wollen, daß im ganzen Fürstenthum alle Kaufmannschaft bey denen, so nicht in specie damit privilegiret, oder sonsten nur etliche Pfand-Gesinde samt dem *Commodo mercaturæ* an sich gehandelt, abgeschaffet werde, auch die Schotten, item Holländer und andre Umstreicher, so nicht besißlich, nicht gelitten werden sollen: Was aber der vom Adel und anderer privilegirten Persohnen Verkäuferer betrifft, erbieten sich J. J. F. F. D. D. dahin, solches auf offenen Land- Tage proponiren zu lassen,

lassen, und beneben E. Erbaren Hochweisen Rath und Gemeine der Stadt Riga, in Entstehung güthlicher Behandlung, an gebührenden Orten dahin zu bearbeiten, daß diesfalls Aenderung möge erlangt werden.

Gleicherweise wollen J. J. F. F. D. D. das Schlocksche Jahrmarkt dem alten nach, mit Abschaffung alles Mißbrauches und impedimenten, restauriren, und daselbst die Rigische Bürgere, gegen Entrichtung des Zolles, nach dem alten Kaufen und Verkaufen lassen, auch den Mietauschen und andern J. J. F. F. D. D. Unterthanen mit den Rigischen auf allerley Art und Weise, es sey mit baarem Gelde, oder Verstukung, wie auch auf Vorge zu handeln frey seyn soll.

Den Bauren, welche sowohl J. J. F. F. G. G. als der Stadt zuständig, soll auf zwey Meile Weges von der Stadt Bier zu brauen und zu Krügen verbotthen, jedoch den deutschen Hauspleuten zu ihres eigenen Hauses Nothdurft zu brauen zugelassen seyn.

Ob auch wohl hinc inde allerley Gewälde und Ein-Griffe halben, Beschwer eingebracht, so seynd doch solche alle und jede güthlich abgehandelt, verglichen und gegen einander compensiret und aufgegeben.

Welches alles beyde J. J. F. F. D. Durchl. vor sich und Ihre nachkommende Erb-Herrschaft, wie auch E. Erbar Hochweiser Rath samt Ertelerleuten und Eltesten wegen der Gemeine der Königl. Stadt Riga, ohnejenige Exception und Ausflucht, wie dieselben Nahmen haben mögen, als dero Sie sich hiemit wissentlich und wohlbedächtlich in genere et specie verzeihen und begeben, stet, fest und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten zu halten, und Alle, so hiewieder handeln, nach Befindung des Verbrechens, gebühlich zu strafen, und also in keinem Stücke diese Transaction zu schwächen sich hiemit und Kraft dieses bey Ihren respective Fürstl. und Bürgerl. Ehren und guten Glauben, Juribus et Regalibus Sacrae Regiæ Majestatis salvis, verpflichten. Und deßen zu mehrerer Sicherheit und ewiger Beständigkeit seynd dieser Verträge zwene eines Inhalts ausgerichtet und von beyden J. J. F. F. D. D. unterschrieben und mit dero Fürstlichen, wie dann auch mit der Stadt Riga Insiegel und dersel-

ben Ober-Secretarii Subscription befestiget. Actum Riga den 21ten  
Octobris Anno 1615.

Friedericus.

manuppr,  
(L.S.)

Wilhelmus.

manuppr,  
(L.S.)

(L S.)  
(Civ.)

Johannes Maier.  
Ober-Secretarius.

Litt. C. C.

Augustus der Dritte, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Lithauen, Neussen, Preußen, Masurien, Samogitien, Khow, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Czerniechowien, wie auch Erb-Herzog zu Sachsen, und Chur-Fürst.

**R**und und wissend sey hiemit allen und jeden, so daran gelegen, daß solgendes Königl. Responsum in Unserer Crohn-Unter-Canzelley ad Acta Metrices gebracht worden, und also lautet: Responsum auf die Er. Königl. Majst. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, durch den Ehrfahmen Johann Christian Grund, Libauschen Gerichts-Boigt, als Deputirten und Bevollmächtigten sämtlicher Städte der Herzogthümer Cuhrland und Semgallen, vor und im Nahmen selbiger Städte, allerunterthänigst unterlegte Petita.

Er. Königl. Majst. Unser Allergnädigster König und Herr tragen an derjenigen allerunterthänigsten Treue, mit welcher die Städte der Herzogthümer Cuhrland und Semgallen, von der Zeit an da Selbe sich der Crohn Pohlen unterworfen, bis auf diese Zeit unverbrüchlich verblieben, die Sie auch durch Dero jehigen abgeordneten Bevollmächtigten so schriftlich als mündlich contestiret haben, ein allergnädigstes Wohlgefallen, und geruhen gedachte Städte, welche vor die Auffrethaltung Ihrer Rechte besorget sind, in Dero Allerhöchsten Königl.

Königl. Schuß zu nehmen, wie denn Sr. Königl. Majstt. es Dero Landes-väterlichen Gnade gemäß zu seyn zu erachten, solte nicht trostlos von Sich zu lassen, sondern vielmehr deren gerechten desiderii ein gnädiges Ohr zu gönnen, und zwar declariren Sr. Königl. Majstt. Krafft habender Allerhöchsten Auctorität auch Gewalt, und Wollen.

1lich) Daß gemeldte Städte, wie sie alle unter Ihre Königl. Majstt. und der Durchl. Republique Pohlen Oberherrschaft stehen, sich auch besonderer Privilegien und Bürger-Rechten, die ihnen bey ihrer Foundation ertheilet worden, unstrittig zu erfreuen haben, auch ferner und zu ewigen Zeiten sich dieser Rechte und Privilegien, ohne die geringste Verminderung ungestört zu erfreuen haben, und bedienen sollen, "als bey welchen sie Allerhöchstdieselbe jederzeit mächtigst zu schützen, versprechen, und desfalß wollen, daß mehrgedachter Städte Rechte und Privilegien; wie auch des Allerdurchlauchtigsten Königes Johannis Casimiri, Glorwürdigsten Andenkens, das Vor- und Aufkuffen, und den, denen Bürgern zum Abbruch und Schaden gereichenden Handel und Wandel betreffende Responsum, zu allen Zeiten ungekränkt und in ihrem Werth und Krafft bleiben sollen. Sr. Königl. Majstt. wollen also Allergnädigst die Hand darob halten, daß diesem allen in keinem Stück auf irgend seiner Weise von jemand zuwider gehandelt, noch etwas unternommen werden möchte, wie denn auch Allerhöchstdieselbe vorjeko denen im Allerhöchsten Königl. Nahmen regierenden Wohlgebornen Oberräthen dieser Herzogthümer befehlen, daß Sie, wenn Leges sumtuarix und die zur Erhaltung guter Ordnung gehören, nach Beschaffenheit gegenwärtiger Zeit, werden eingerichtet werden, die Magistrate sämtl. Städte darüber hören, und wenn solche Befehle mit Vorwissen und Zuziehung der Städte, in Ordnung gebracht, und den Deputirten E. Wohlgl. Ritter- und Landschaft, damit Selbige zur Erhaltung Ihrer Rechte und Vorzüge, das gehörige observiren können, vorgeleget worden, solche gemachte Ordnungen publiciren lassen sollen, damit die Bürger sich selbiger gemäß verhalten mögen.

2tens. Sehen Sr. Königl. Majstt. allergnädigst ein, daß die mehresten Bürger in den Städten vom Handel leben, und in demselben ihre Nahrung und nöthigen Unterhalt suchen müssen, ja daß durch selbigen

selbigen die Städte in Flor gesetzt, und ganzen Ländern große Vortheile zu wachsen, so wie es im Gegentheile dem Lande nicht zum geringen Schaden gereichet, wenn die Commerzien abnehmen und liegen, oder den Bürgern in dem ihnen zustehenden Handel Abbruch gethan wird. Es untersagen also Er. Königl. Majst. und verbieten ernstlich bey in den Gesetzen bestimmten Strafen, alle in den Rechten verbotene Vor- und Aufskaffereyen, auch Auffhaltung derjenigen Waaren, die sonst nach den Städten geführt zu werden pflegen; und obgleich einem jeden, der LandGüter besizet, freysethet, sowohl in See- als Land-Städten seine eigene Er. scientien und Gefälle zu verkauffen, und was er zu seiner Nothdurfft brauchet, anzukauffen, so wollen Er. Königl. Majst. denselben doch keinesweges einräumen, daß sie diese Freyheit weiter, als es die Privilegia, und der von Altersher eingeführte löbliche Gebrauch erlauben, extendiren sollen, sondern verbieten vielmehr und heben diesen Mißbrauch, da nehml. jemand den Städten und deren Einwohnern zum præiudice allerley Lebens-Mittel ins Kleine verhöforn und verkauffen, und auff die Art den Bürgern das Brodt benehmen und Abbruch thun wolte, gänzlich auf.

stens. Wollen Er. Königl. Majst. den Schaden und Nachtheil, welchen die fremde und auswärtige Kauff-Leute so das Bürger-Recht nicht haben, den Bürgern in den Städten mit Verkauffung der Kraam-Waaren verursachen, dergestalt abgethan wissen, daß laut den Subjections-Pacten dergleichen Fremden, wo sie nicht besonders desfalls privilegirt, und einen Rechten gemäße speciale Erlaubniß haben, das Verkauffen solcher Kraam-Waaren gänzlich verbotten seyn soll. Was die Einquartirung und andere Auflagen, als nehml. die Holz-Lieferung und dergleichen betrifft, womit die Städte belästiget werden, wollen Er. Königl. Majst. eine Anordnung zu schaffen, sich allergnädigst angelegen seyn lassen.

Dieses ist das, auf das allerunterthänigste Sollicitiren sämtl. Städte der Herzogthümer Euhrland und Sengallen, aus besonderer Gnade gegen dieselbe, gegebene Königl. Responsum und Declaration.

Er. Königl. Majst. warnen hiemi, unter Bedrohung der allernachdrücklichsten Beahndung, daß sich niemand unterstehe diesem zuwieder etwas zu unternehmen, versprechen auch den Einwohnern dieser Städte und deren abgeordneten Bevollmächtigten Allerhöchsterdieselben Königl. Schuß  
aller-

allergnädigst. Datum Warschau den 5ten Xbr. 1746. Unserer Regierung im 14den Jahr.

Augustus Rex.

[ L. S. ]  
[ R. ]

Joannes Wolfki

Dapifer Districtus Chencinensis,  
S. R. Mtis Sigilli majoris Regni  
Secretarius, mpp.

[ L. S. ]  
[ M. D. Lithv. ]

Felix Owsyany

Pincerna Districtus Wotkowitz,  
S. R. Mtis Sigilli majoris M. D.  
Lithv. Secretarius, mpp.

Litt. D D. Nro. 1.

Wir von Gottes Gnaden Augustus der Dritte, König in Polen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Masuren, Samogitien, Khow, Polhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Ezer-nichovien, wie auch Erb-Herzog zu Sachsen und Chur-Fürst.

**G**Eben hiedurch mit mehrerem zu vernehmen, nachdem die Landes-Gesetze dieser Herzogthümer Curland und Semgallen, den Verbleib derer Juden hieselbst nicht gestatten, auch desfalls verschiedene Patenta zum Druck befördert, auch nachher publiciret worden, und der Landtrügliche Schluß vom 4ten Julii Anno 1739. mit ausdrücklichen Worten verordnet: daß die Juden sambt und sonders, keinen ausbenommen, das Land und die Luthrische Grenzen meiden, und daß diejenige Possessores, welche die Juden, es sey auch unter welchem prætext es immer wolle, schützen oder in ihren Grenzen toleriren würden, in eine Fiscällische Action und in die Poen von Hundert Reichsthaler, vermöge der Landtrüglichen Schlüsse vom 3ten Sept. Anno 1738. verfallen seyn, auch einem jeden überdem frey stehen solte, denen Juden, welche er auf seinem Grund und Boden mit Brandtwein, Toback und andern Sachen attrapiret, solches alles sambt den Wagen und Pferde zu nehmen, wovon jedoch die mit Pretiosis und Kraam-Wahren reisenden Juden eximiret wären, durch ein und andern Umstand aber

aber, dieselbe theils im Lande geblieben, auch theils wieder ins Land gekommen, und nun sowohl einige Kirchspiele, als sämtliche Städte dieser Herzogthümer supplicando eingekommen und gebethen, daß dem Gesetze ein Gnügen geschehen möge; So wiederholen Wir nunmehr hiemit alle die wegen der Abschaffung der Juden ergangene Verordnungen auch Befehle dermassen: daß, damit einjeder der eine Forderung an einem oder andern derselben haben möchte, das Seinige erhalten könne, ihnen noch die Frist zum Verbleib bis bevorstehenden Johannis des 1743sten Jahres in diesen Herzogthümern zwar gelassen, nach verflrossener Zeit aber allen und jeden derer Landes-Eingewessenen hiemit befohlen wird, daß niemand, er sey auch wer er wolle, bey der in denen landtäglichen Schlüssen festgesetzten Straffe von Hundert Reichsthaler Alb: und Fiscälischer Action einem Juden weiter eine Wohnung verstaten und selben protegiren soll. Ueber welche Landes-Obrigkeitsliche Verordnung in denen Städten und zu Lande des Fürstlichen Grund und Bodens zu halten, Wir denen Wohlgebornen Ober-Haubt auch Haupt-Leuten und denen Magistraten der Städte hiedurch in Gnaden befehlen. Auf daß nun allen und jeden Unsere in diesem Patent verfassete ernstliche Willens-Meynung bekannt werden möge, ordnen und befehlen Wir gnädigst, daß dasselbe sechs Sonntage nacheinander in den Kirchen hiesiger Herzogthümer, nach geschlossener Predigt, von allen Kanzeln publiciret und nachmahls an die Kirchen-Thüren auch Rath-Häuser affigiret werden soll. Urfündlich unter dem Insiegel derer Herzogthümer Curland und Semgallen, Mitau den 12ten Septembr. Anno 1742.

**Christoffer Friederich von Sacken,**

Land-Hofmeister und Ober-Raht.

**Hermann Christoph Finck von Finckenstein,**

Kanzler und Ober-Raht.

**Carl Fircks,**

Ober-Burggraff und Ober-Raht.

**Werner Behr,**

Land-Marschall und Ober-Raht.

L. S.  
Ducatum  
Curl: &  
Semigall:

Wir von Gottes Gnaden Augustus der Dritte, König in Pohlen, Großherzog in Lithauen, Neussen, Preussen, Masuren, Samogitien, Khow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Sewerien und Ezer-nichovien, wie auch Erbherzog zu Sachsen und Chur-Fürst.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie Uns allerunterthänigst unterleget worden: Daß, obzwar die Vor- und Aufkäuflerey allerley Waaren und Victualien von Zeit zu Zeit, durch die mit Einwilligung Einer gesambten Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemachte Landtägliche Schlußse und darauf ergangene Landes-Obrigkeith. Edicta solchergestalt ernstlich untersaget worden, daß, die über dergleichen verbotener Handlung betreten werden würden, derer Waaren nebst Wagen und Pferden verlustig seyn, und wenn die Betretung auf eines andern Grunde und Boden geschehen, die eine Helffte derer genommenen Waaren dem Grund-Herrn und die andere dem Betreter heimfallen, auch diejenigen die solchen Vorkäuflern wesentlich durchhelffen, oder auch selbst an ihnen verkauffen, sie seyn Teutsche oder Unteutsche, sowohl in denen Fürstl. Aemthern als unter dem Adel, mit Ernstlicher Straffe beleet werden solten, sothanes dem Publico in viele Wege höchstschädliche Unwesen dennoch von neuem immer wieder eingerissen wäre, und also stark überhand genommen hätte, daß beydes, unter denen Fürstlichen Aemthern und Adelichen, in denen Bauer-Gesindern und auf denen Landstrassen und Wegen, die nach denen Städten und auf die Märkte destinierte Waaren an allerhandt Getreyde, Flachs, Henpff, Leder, Butter, Honig, Wachs, Wild, Vieh, Fasel und Fische vor- und aufgekauffet, und das wenigste davon nach denen Städten im Lande und auf deren Märkte gebracht, und daselbst um höhern Preiß wieder verkauffet, das meiste aber aufferhalb denen Gränzen dieser Herzogthümer zu Lande und mit Böthen auf dem Strohme verführet; ja dasjenige an Waaren und Victualien so bereits von Einheimischen und Fremden in die Städte und auf die Wochen-Märkte gebracht worden, von solchen Vorkäuflern

käuffern da überbothen, damit aus der Städte Einwohnere Händen, zu deren Provision mit denen nöthigen Lebensmitteln die Wochen-Märkte gleichwohl von Alters her verordnet sind, entnommen, aussershalb dieser Herzogthümer transportiret, hiermittelst aber nicht allein Mangel und Theurung zu Lande und in denen Städten verursacht, sondern auch die zur Conservation des Etäts dieser Herzogthümer unumbgänglich erforderete Lizenzt- Zoll- und Accis-Einkünfte geschmählert, nicht weniger die Einländische Commercia und Städte allmählich ruiniret werden.

Allermassen Wir nun sothanem Landverderblichen Uebel steuren zu lassen Uns nicht entbrechen können, demnach reassumiren Wir die nach denen, mit Einstimmung aller Landes Städte, verfaßten Landträglichen Schlußsen, in vorigen Zeiten emanirte Landes-Obrikeitliche Edicta und Verbothe der Vor- und Aufstkäufferey, unter welchem Titul und Vorwand dieselbe auch immer getrieben werden mag, wollen und Befehlen auch allergnädigst doch ernstlich, daß unter allen Fürstlichen Aembtern, Pfand- und Arende-Gütern auch denen Adelichen Höffen und Gebietern, in denen Bauer-Gesindern, auf denen Land-strassen und Wegen, ferne, nahe und vor denen Städten, die Vor- und Aufstkäufferey, es sey an Waaren oder Victualien, gänzlich eingestellet, hingegen die damit nach denen Städten und auf die Märkte fahrende Einheimische und Frembde daran nicht behindert noch davon abgehalten werden, auch die an der Grossen Bäche wohnende teutsche und unteutsche, auf denen Wochen-Markten der Stadt Mitau keines Vorkaufs an Getreyde und Victualien sich unterfangen sollen, alles so lieb einem jeden ist, die in denen Landes-Verfassungen verhängete Wegnahme der verkäufflich an sich gebrachten Waaren und Victualien und Strafe, als womit von denen darzu bestallten Officianten kein Uebertreter verschonet werden soll, zu vermeiden. Wir heegen aber insonderheit zu einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer das allergnädigste Vertrauen, daß derselben keiner ein Verschulden hierunter auf seine Leute und Unterthanen kommen, vielmehr über dasjenige, was Sie und Dero löbliche Vorfahren nach Dero Fundamental-Satzungen heylsamst mit geschlossen haben, unverbrüchlich halten und solches erequiren lassen werde.

Damit nun dieser Unser allergnädigster Wille und Befehl zur allerunterthänigsten genauesten Beobachtung im ganzen Lande und jedermännlichen

liches Warnung vor Strafe und Schaden desto gewisser bekant und alle Entschuldigung benommen werden möge; So soll derselbe in öffentlichen Druck gebracht, nachmahls von allen Cankeln der Kirchen in diesen Herzogthümern in teutscher und unteutscher Sprache sechs Sonntage nach einander publiciret und verlesen, auch folgendts an denen Kirch-Tühren, Licent- und Accisen Raths- Gerichts- und Waage-Häusern gewöhnlich affigiret werden. Gegeben unter dem verordneten Insiegel dieser Herzogthümer und dorer Ober-Räthe eigenhändigen Unterschriften. Mitau den 3ten November Anno 1742.

L. S.  
Ducatum  
Curl et  
Semigall.

Christoffer Friederich von Sacken,  
Land-Hoffmeister und Ober-Rath.

Carl Fircks,  
Ober-Burggraff und Ober-Rath.

Hermann Christoph Finck von Finckenstein,  
Cankler und Ober-Rath.

Werner Behr,  
Land-Marschall und Ober-Rath.

Litt. E. E. Nro. 1.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Piesland zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goshütz. ic.

Unsern Gnädigen Gruff zuvor. Edle, Achtbare, auch Weise liebe Getreue. Obwohl von den ältesten Zeiten her durch landtägliche Schlüsse und in fundamento derselben erangene landes-Obriegkeitliche Verfügungen die den Städten und dem Publico so schädliche und höchstnachteilige Vor- und Aufkäufferey allerley Waaren und Victualien ernstlich untersaget worden: obwohl ferner noch in neuerlichen Zeiten, theils durch das den 26ten Julii 1763 Euch zugesehrtigte landes-Obriegkeitliche Rescript, theils durch das eodem Anno d, 6, October emanirte und in allen Kirchen Unserer

rer Herzogthümer publicirte Höchste Patent aus Landesväterlicher Vor-  
sorge die Gnädigste Verfügung dahin ergangen, daß solchem Uebel der  
Vor- und Aufkäuferen, wodurch die einländische **Commercia** und Städte  
ohnfehlbar zu Grunde gerichtet, auch Unsere Zell- und Accies-Einnah-  
men geschmälert werden, völlig gesteuert und abhelfliche Maaße gegeben  
werden möchte: So müssen Wir dem allen ohngeachtet dennoch vielfältig  
wahrnehmen, daß die zur Beförderung allgemeiner Wohlfarth so oft und  
nachdrücklich verbotene Vor- und Aufkäuferen noch immerfort ungeschweu-  
ter weise und gleichsam zum Spott der Geseze und öfters wiederholter  
Landes-Obrigkeittlicher Verordnungen getrieben, und dadurch zu gegünde-  
ten Beschwerden beständig eine Veranlassung gegeben werde. Je größer  
nun Unser Mißvergnügen ist, welches Wir daher empfinden müssen, daß  
alle Geseze und Verordnungen, welche zu Abstellung der schädlichen Vor-  
und Aufkäuferen und zu wahrem Aufnehmen des Publici abgezwecket, fast  
niemahlen zur Ausübung gebracht, sondern bis hiezu in einer steten Un-  
würksamkeit gelassen worden, mit desto größerem Ernst und Nachdruck wol-  
len Wir auch nunmehr darauf halten lassen, daß allen die Vor- und  
Aufkäuferen betreffenden Gesezen und Landesherrschafftlichen Verordnungen  
künftighin aufs genaueste und strengste nachgegangen werden möge, und  
solchemnach verordnen und befehlen Wir hierdurch Gnädigst: daß Ihr  
von nun ab, nach Inhalt obgedachten Gnädigsten Rescripts vom 26sten  
Julii 1763 und des höchsten Patents von 6ten October ejusdem anni,  
welches Wir hiemit ausdrücklich reallumiren allen Fleißes und sorgfältig  
darauf sehen und halten lasset, daß keine Vor- und Aufkäuferen vor  
den Thoren und außerhalb der Stadt auf den Land-Straaßen, an  
den Wegen und Strömen, bey der Griewschen Brücke, oder wo es sonst  
seyn möge, von Bauren, Kupfschen, oder Bürgern und Einwohnern der  
Stadt getrieben, sondern alle Waaren an Getreide und Victualien nach  
der Stadt gebracht, und bis auf den Markt-Platz, ohne in den Straaßen  
von den Thüren angehalten zu werden, zum Verkauf an alle und jede Bür-  
ger und Einwohner der Stadt, geführet werden mögen, zu welchem Ende  
Ihr denn an den Orten, wo es erforderlich, die gehörige Aufsicht, wozu  
Wir Euch nöthigen falls von Unserer Milice eine Wache zu geben hiemit  
Gnädigst versichern, hinstellen und überall den vorerwehnten Verfügungen  
gemäß, wieder die Vor- und Aufkäufer verfahren lassen werdet, und wenn

zwar hiernächst in bemeldtem Patent die Entscheidung darüber, ob die an den Pforten wohnende Korn-Händler Getreide und andere Waaren bey ihren Häusern zu kaufen berechtiget seyn sollen, bis zur künftigen Regulirung der Policey reserviret worden, Wir aber besonders bey den obhandenen häufigen Beschwerden der übrigen Bürger und Einwohner der Stadt, daß alles an den Thoren weggekauft und fast nichts bis an den Markt, zum Bedürfniß der übrigen, gelassen werde, es jezo schon dem Publico zuträglicher finden, daß alles zur Stadt, an Getreide und andern Waaren, Kommende auf den Markt gebracht und daselbst verkauft und verhandelt werden möge; so befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr der ganzen Bürgerschaft und besonders den an den Pforten wohnenden Kornhändlern, bey Strafe der Confiscation der gekauften Waaren, andeutet, daß künftighin Niemand Getreide und andere zur Stadt kommende Waaren bey seiner Thüre anhalten, sondern selbige nach dem Markt fahren lassen solle, als woselbst einem jeden, das ihm benöthigte, zu seiner Provision oder zum Handel zu erkaufen, unbenommen bleibet. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 14ten October Ao. 1771.

Peter H. zu Curland.

Denen Edlen Achtbaren auch Weisen Unsern Lieben  
Getreuen, BürgerMeistern, Gerichts-Boigten  
und Rathß-Verwandten der Stadt Mitau.

Publ. d. 21. Octbrs. 1771.

C. J. Ziegenhorn.

Secrs.

Concordantiam hujus cum vero originali suo testor

Christoph Justus Ziegenhorn.

Jud. Civit. Mitav, Secrs.

Von Gottes Gnaden Wir Peter in Piesland, zu Curland  
und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlessien,  
zu Wartenberg, Bralin und Goshütz ꝛ. ꝛ.

Tügen hiedurch jedermänniglich kund und zu wissen, welchergestalt Wir von den Zünften und Gewerbekern der Städte Unserer Herzogthümer vielfältige Klagen verschiedentlich vernehmen müssen, daß, obwohl sie mit Schra- gen und Amts-Rechten von der Landes-Obrigkeit, um Land und Städte in bessern Aufnehmen zu bringen, huldreichst versehen worden, dennoch selbigen zuwider, sowohl in denen Städten selbst, als um selbige herum und auf dem Lande, theils von Untreibern, Wöhnhasen und Pfüschern, theils auch von den Bauern allerley Handwerks-Arbeit in großer Menge angefertigt, und zur äußersten Benachtheiligung der Zünfte der Gewerbekern in die Städte, theils heimlich, theils öffentlich zum Verkauf eingeführet werden solle. Wann nun dergleichen Eingriffe in die Amts-Rechte der Zünfte, die Bür- gerschaft der Gewerbekern ihren Unterhalt zu erwerben, und zugleich die One- ra publica zu tragen gänzlich ausser Stande gesetzt, dadurch aber das Aufnehmen der Städte gehindert wird; So haben Wir, da die allgemei- ne Landeswohlfaht mit dem Flor der Städte unzertrennlich verknüpft ist, und ohne denselben nicht erhalten werden kann, nach der Uns obliegenden Landes-Obrigkeitlichen Verpflichtung, allen den Gewerbekern bis hiezu durch verbotene Einführung gefertigter Handwerks-Arbeit gemachten Eindrang kräftigst abhelfen und die Zünfts- und Amts-Rechte in sämtlichen Unsern Städten aufrecht halten und künftighin auf das genaueste befolgen zu lassen Uns gnädigst entschlossen. Solchemnach wollen und verordnen Wir hier- durch in Gnaden, daß künftighin keine auf dem Lande von Pfüschern, Wöhnhasen und Bauern gefertigte Handwerks-Arbeit, zu offenbahrer Ver- lekung der den Gewerbekern der Städte von der Landes-Obrigkeit von Zeit zu Zeit erteilten Amts-Ordnungen und Zünfts-Rechten, in die Städte bey Confiscation derselben eingeführet und zur größten Benachtheil- gung der Bürgerschaft der Gewerbekern daselbst verkauft werden solle, zu welchem Ende Wir denn auch allen Unsern Amtstragenden Personen  
und

und Magisträten in den Städten hiernit in Gnaden befehlen, eine genaue Aufsicht darauf halten zu lassen, daß keine dergleichen auf dem Lande gefertigte Handwerks-Arbeit, zum Nachtheil der zünftigen Bürger und zugleich des ganzen Publici, in die Städte eingebracht und zum Verkauf gestellet, sondern wider diejenigen, welche dieser Unserer Verfügung zuwider handeln und darüber betreten würden, nach Inhalt der vorhandenen Schragen und Amts-Rechte mit der richterlichen Hülfe unnachlässig verfahren werden möge. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen und jeglicher seinen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden könne; So haben Wir dieses Patent zum Druck befördern lassen und befehlen anbey gnädigst: daß solches in allen Kirchen Unserer Herzogthümer drey Countage nach einander von denen Conzeln nach geschlossener Prediat in deutscher und undeutscher Sprache publiciret, und nachmahls ad Valvas Templorum auch an die Rathhäuser in den Städten gewöhnlicher maassen affigiret werden möge. Urkundlich unter Unserm Insiegel und Unserer Unterschrift. Gegeben zu Mitau, den 27sten Martii Anno 1772.

[L. S.]  
[D.]

Peter, Herzog zu Curland.

Litt. E. E. Nro. 3.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Liefland zu Curland  
und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien,  
zu Wartenberg, Bralin und Goshütz ic.

Fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, welchergestalt die Ehrsame, Aeltermann und sämtliche Glieder Einer löblichen Crömer-Gesellschaft allhier zu Mitau, bey Uns sich supplicando beschweret, daß fremde Kaufleute und Juden, den hiesigen Landes-Gesetzen, namentlich dem Privilegio Nobilitatis, §. 20. den pactis Subjectionis, bey den Worten: Judæis vero &c. und den landtrüglichen Schliessen, von 1649 und 1692, wie auch den, in Fundamento derselben, ergangenen höchsten Verord-

nungen zuwider, sich annoch sträflich unterfangen, mit mancherley Kraam-  
 Waaren hier im Lande Schäumerey zu treiben. Wann nun Supplican-  
 tes Uns auch hiernächst um Abstellung dieses der Handlung und folglich  
 dem Wohl der Staaten äusserst schädlichen Uebels unterthänigst gebethen,  
 Wir auch deshalb die nöthigen Instructiones an Unsere sämtliche Licent-  
 und Accies-Ämter bereits ergehen lassen; so befehlen Wir allen und jeden  
 hiesigen Wohlgebohrnen Einsaassen, besonders aber sämtlichen Wohlge-  
 bohrnen, Oberhauptmännern, Hauptmännern, Pfandhaltern, Arrenda-  
 toren, und Disponenten Unserer Hochfürstlichen Ämter und Güter, im-  
 gleichen allen Unseren Hochfürstlichen Zoll-Beamten, und Förstern, hie-  
 durch Guädigt: daß, wenn fremde Kaufleute und Juden, bey dem Schleich-  
 handel mit Kraam-Waaren, hier im Lande, es sey, unter welchem Vor-  
 wande, und zu welcher Zeit, es wolle, ertappt würden, solche Contra-  
 venienten, theils, Kraft habender Gerichtsbarkeit über die Dörter, wo  
 sie angehalten würden, unnachlässig, mit der gesetzlichen Confiscation  
 ihrer bey sich habenden Kraam-Waaren, nebst Wagen und Pferden, be-  
 leget, theils aller Orten, wo man sie bey dem Handel mit Kraam-Waaren  
 betrifft, gleich angehalten, und zur gesetzmäßigen Bestrafung, ins gebü-  
 rende Gericht geliefert werden sollen, da denn, wenn solche Schleich-  
 Händler auf adlichem Grunde dergestalt betroffen werden, die eine Hälfte des  
 confiscirten Gutes dem Domino Fundi, und die andere dem Betreter;  
 geschähe es aber auf Unseren Hochfürstlichen Ämtern und Gütern, die ei-  
 ne Hälfte Einer löblichen Erämer-Gesellschaft, und die andere dem Betreter,  
 anheim fallen solle. Würde nun jemand übersühret werden können daß er  
 dieser Unserer, das gemeine Beste, abzweckenden Landesherrschafftlichen Ver-  
 ordnung, in einem oder dem andern Stücke, vorsätzlich zuwider gehandelt;  
 so hat derselbe sich, nach Befinden der Sache, einer gebührenden Beahn-  
 dung zu gewärtigen. Wornach alle, welche dieses angehet, sich zu achten  
 haben. Damit nun diese Unsrer Gnädigste Willens-Meynung zu jeder-  
 manns Wissenschaft gebracht werden, und jeglicher sich für Schaden und  
 Nachtheil hüten möge; so verordnen und befehlen Wir hiedurch Gnädigt:  
 daß dieses Patent, in allen Kirchen dieser Herzogthümer, nach geschlossener  
 Predigt, drey Sonntage nach einander, publiciret, und nachmals an die  
 Kirchen-Thüren, auch an die Rathhäuser in den Städten, und an die Krü-  
 ge auf den Landstrassen, affigiret werden solle. Urfundlich unter Unserm  
 Hoch-

Hochfürstlichen Inſiegel, und Unſrer eigenhändigen Unterſchrift. Gegeben zu Mitau den 13ten März 1778.

**[L. S.]** Peter, Herzog zu Curland.  
**[D.]**

Litt. E. E. Nro. 4.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Lieſland, zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛ.

Geben hiedurch Jedermann zu vernehmen, wasmaafen es Uns unterleget worden, daß die Vor- und Aufkäufereyen einiger Handelswaaren und Lebensmittel, ob ſolche zwar unter andern auch in den Landtäglichen Schluſſen von 1636, 1638, 1669, 1692, 1730 und 1738, auch deſgleichen in verſchiedenen darauf gegründeten Landesobrigkeitlichen Edicten, ſtreng verboten worden, demohingeachtet auf dem Lande ſowohl, als in den Städten dieſer Herzogthümer, noch immer fortgeſetzt werden.

Wann Wir nun aber gerne den Staat von einem Uebel völlig befreyen möchten, das ſeinem Wohlſtande mit Macht widerſteht, indem es die ordentliche Handlung ſchwächt, viele von ihrem eigentlichen Gewerbe, ſo wie die Bauern von ihrer Beſtimmung zum Ackerbau, abzieht; ſo erneuern Wir hiemitteltſt alle Verbote, die wider dergleichen Vor- und Aufkäufereyen vorhanden ſind, und verordnen daher auch ernſtlich, daß alle diejenigen, welche ſich derſelben ſchuldig machen würden, ſo wie diejenigen, welche die Mitauische Handlungs- und Brauer-Gefeſſchaft ausgenommen, dergleichen zur Stadt gebrachte Handlungswaaren und Lebensmittel, als Getreide, roh, oder zu Mehl und Grütze vermahlen, Salz, Honig, Wachs, Flach, Hanf, Leinſaat, Butter, Leder, Salz, Heeringe, Eiſen, Wild, Vieh, Fafſel, Fiſche ꝛ. zu welcher Zeit es auch ſey, viel oder wenig, nicht zum eigenen Bedürfniffe, als welches zu befriedigen ein Jeder ungehindert davon einkaufen mag, ſondern zum anderweitigen Gebrauche, zum Handel oder zur Höckerrey, einzukaufen oder einzutauſchen ſich beygehen lieſſen,  
auf

auf Fiscälische Anklage, unablässig, und nach Bewandniß der Umstände, mit aller gesetzlichen Strenge bestrafet werden sollen.

Wir haben übrigens zu Einer Wohlgebohrnen Unserer Lieben und Getreuen Ritter- und Landschaft das gnädige Zutrauen, Sie werde in keinem dieser Stücke ein Verschulden über ihre Leute und Unterthanen kommen lassen, vielmehr auf dasjenige, was Sie und Ihre löblichen Vorfahren, nach Dero Fundamental-Satzungen, heilsamst mit beschloffen haben, auch unverbrüchlich halten.

Damit nun Alle und Jede im Lande sich darnach achten können; so soll dieses Patent, dessen Inhalt Wir jedoch aus erheblichen Ursachen nicht eher, als vom Tage der Publication über drey Monaten, zur Execution gebracht wissen wollen, von allen Kanzeln Unserer Herzogthümer, in Teutscher und Lettischer Sprache, drey Sonntage nach einander publiciret, und nachmals an die Thüren der Kirchen und Rathhäuser auch anderer öffentlichen Dexter affigiret werden. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Insigne und Unserer Namensunterschrift. Gegeben zu Mitau den 26sten Martii Anno 1781.

[L. S.]  
[D.]

Peter, Herzog Kurland.

Litt. F. F.

### Auszug aus der Regimentsformul von 1717.

§. 13. Alle und jede Magisträte der Städte und die Rathsherren derer Marktstücken, sollen allen, die es verlangen, unaufhaltliche Gerechtigkeit verwalten, und keine Verheißungen über die angewiesenen Gebühren, oder gewöhnlichen Sporeln, von irgend jemand fordern, bey Strafe der Wiedererückung, und der Erstattung des erwachsenen Schadens.

§. 14. Der Rechtsgang soll in allen Kriminal- Civil- Unter- und Ober-Gerichten summarisch seyn, und alles mündlich, nicht aber schriftlich vorgetragen, auch in den verfaßten Urteilen der Richter der Inhalt der Sachen, wie es in dem Königreich Pohlen gebräuchlich ist, ausgeführt werden;

§. 15. Doch soll es den Parten frey stehen, einen kurzen schriftlichen Bestand der Sache, (Statum Causæ) zum Unterricht des Richters einzureichen.

## Zur dritten Beschwerde.

Nro. 1. A.

Auszug aus Hartknochs Alt- und Neu-Preußen.

Seite 253.

Und in dem allgemeinen Gebette, welches dieses Ordens Brüder in ihren Conventen haben tägl ch zu thun pflegen, stehen diese Worte: Brüdere bi Namen so gedencet Herzog Friederich von Schwaben, unde Künic Heinrich sines Bruder, der sindt Keyser was, unde der ehrlichen Bürgere van Lübecke unde van Bremen, die Stiffter waren unsirs Ordens.

Nro. 2. B.

Auszug aus Hartknochs Alt- und Neu-Preußen.

Seite 261.

Brüder mussten keine andere als Teutsche, und zwar aus Adelichen Geschlechtern seyn, wiewohl solches hernach so genau nicht in acht genommen worden, insonderheit weil solches in der Ordens-Regel nicht erfordert wird. Dannenhero ist es geschehen, daß Siegfried von Feuchtwangen der Hofmeister auch Bürgerstands-Personen in den Orden eingenommen, wann sie nur sonst ehrliche Wiederleute gewesen.

Nro. 2. C.

Auszug aus Kelchs Liefländischer Historie. Seite 54.

— Weil, nun Edle und Ueble der Geburt nach in diesen Orden aufgenommen wurden mehrere sich die Anzahl der Ritter balde. —

Nro. 2. D.

Auszug aus Hennebergers Erklärung der Preussischen Landtafel. Seite 281.

Leztlich hielt er ein Capittel auff Christburg, kleidet 61. Männer in Orden, sahe

sah nicht allein den Adel an, sondern wenn sie nur von Deutscher Nation waren, vnd guttes Gerüchtes ic. ic.

**Auszug aus des Waiselii Chronica Alter Preußischer,  
Liefländischer, und Curländischer Historien.**

Seite 108.

Leßlich hielte er ein Capitel auff Christburg, kleidet ein vnd sechsig Männer in den Orden, ob sie schon nicht alle vom Adel waren, wenn sie nur einen guten Namen vnd Gerüchte hatten ic. ic.

Nro. 3. E.

**Hartknoch Alt und Neues Preußen. Seite 657.**

Nach den Bischöffen sind anstatt der abgeschafften fünf Großgebietiger des Ordens vier Oberräthe oder Regimentsräthe eingesetzt, in folgender Ordnung:

Der Land-Hoffmeister.

Der Oberburggraf.

Der Canzler.

Der Obermarschall.

Dieselben Regiments-Räthe werden allezeit auß den vier Oberhauptleuten, von denen wir hernach handeln werden, von den Herzogen genommen, und müssen seyn vom Adel, außgenommen der Canzler, welcher auch aus dem Bürgerstande seyn kann, dafern sonst niemand unter der Ritterschafft dazu geschickt ist, wie denn auch im vorigen Seculo unterschiedene Cancellarii auß dem Bürgerstande daselbst bestellet gewesen.

Nro. 3. F.

**Hartknoch Alt und Neues Preußen. Seite 659.**

Nebenst dem Hoffrichter sind fünf von Adel, und drey Bürgerlichen Standes, Assellores oder Benchler, und dieses war vormahls fast nöthig, daß diese lezten drey musten Doctores Juris seyn. Aber neulicher Zeit ist dieses verabschiedet, daß auch andere tüchtige und

gelehrte Leute sollen dazu kommen, wenn sie gleich nicht den gradum Doctoris führen, wie dieses auch zu unserer Zeit also gehalten wird.

Nro. 3. G.

### Hartknoch Alt und Neues Preußen. Seite 663.

Dieses aber ist eins von den vornehmsten Privilegiis, daß die Städte daselbst den dritten Stand oder die dritte Ordnung des Landes machen, ohne welcher Zuthuung auf den Landtügen nichts kann vorgenommen werden. —

— so hat auch hernach der Herzog Albertus in der Regiments-Notul eben dieses verordnet, daß wenn der Herzog auß dem Lande reiset, so sollen die Ober-Räthe nebenst den vier Ober-Hauptleuten auch drey Personen auß den Räten der Städte Königsberg in der Herrschaft und des Landes obliegenden Sachen zu Rath ziehen, und mit ihnen alles der Fürstlichen Gemahlin, der jungen Herrschaft auch Land und Leuten zu Nuß und Besten versehen, forstellen, verhandeln und versorgen.

Nro. 4. I.

### Auszug aus der Regiments-Formel vom Jahr 1617.

§. 1. Insbesondere sollen unter der Regierung des Durchlauchten Herzoges von Curland und Semgallen Oberräthe und Besizzer diese seyn: Der Landhofmeister, der Kanzler, der Burggraf und Landmarschall, alle vier Einjöglinge und Wohlbesizliche von Adel, mit zweyen Rechtsgelehrten Doctoren, ebenfalls von Adel, wosern solche zu haben sind, oder in deren Ermangelung aus dem Bürgerstande.

§. 5. Nach diesen Räten und Besizzern sollen in diesen Herzogthümern die nächsten Stellen die vier Oberhauptleute haben, zweenn in Semgallen, der Selburgsche und Mitausche, und wenn Ihre Königl. Majestät und die Republic auch den Kurländischen Theil des Herzogthums unter eines und desselben Fürsten Regierung verbleiben lassen wollen, eben so viele in Kurland, der Goldingsche und Zuckumsche, welche auch ebenfalls aus wohlbesizlichen Einjöglingen vom Fürsten gewehlet werden sollen und aus  
der

der Zahl dieser vier Hauptleute soll, wenn einer von den obbesagten Ober-  
rätthen abgegangen seyn wird, ein anderer in die Stelle der Verstorbenen  
vom Fürsten eingesetzt werden.

Nro. 5. K.

### Auszug aus dem Landtäglichem Schluß vom 18ten Merz 1645.

§. 21. Die Hauptleute, wenn sie indigenæ, Adel. Herkom-  
mens und mit Erb- Güthern oder Geldern gnugsam besitzl. wie auch die  
Pfandhalter, Arrendatores und Rent-Einnehmer, die uns geschuldigt  
haben, sollen ad Publicas consultationes admittirer werden, jedoch  
daß sie proportionaliter von Ihren Summen die onera Patriæ zu tra-  
gen schuldig, und soll in die künftige Deliberatorien gesetzt werden: Im  
Fall sie sich dessen weigern werden, zu deliberiren; ob sie auch der Adel,  
Freiheit fähig seyn und verbleiben können?

Nro. 6. L.

### Auszug aus den Kommissorialischen Verhandlungen vom Jahr 1717. die Entscheidung auf das 9te Ansuchen.

Gebiethen wir den Oberhauptleuten, als welchen schon wegen des Gehalts  
und Deputats Vorsehung geschehen, daß Sie, zufolge dem 8. §. der Regie-  
mentsformel, zu jeder Jahres Zeit die Gerichte hegen sollen und da der  
Kommissorialischen Entscheidung vom Jahr 1642 noch kein Gnüge geleis-  
tet worden, worin heilsamst verordnet ist: daß Ihnen beeidigte und besol-  
dete Beisitzer vom Fürsten beygelegt werden sollen, die Nothwendigkeit aber  
solles allerdings erfordert, so gebiethen und verordnen wir derothalben, daß  
E. W. K. u. Landschaft, nebst den Wohlgebl. Oberrätthen sich ehestens  
über tüchtige Personen einigen und selbige, nach dem über die Gefezmäßig zu  
verwaltende Gerechtigkeit zu leistenden Eide, zu Assessoren bestellen auch  
mit Gehalt versorgen sollen.

Nro. 5.

## Extractum

e Gravaminibus Generosi Ordinis Fquestris Ducatus  
Curlandiæ et Semigalliæ d. a. 1642.

- 10) **D**aß alle vnd jede Haupt vnd Amtmanschaften wie auch Secretariaten vnd andere honorabel officia mit Indigenis des Landes vom Adel besetzt, die jezigen aber, so keine vom Adel, abgeschafft, die embter vnd ihre stellen anderweit mit einheimischen vom adel ersetzt — — — werden mögen.
- 19) **D**aß das appellation gericht laut der Regiments formul vollkömlich (daserne so viel parten sein würden) vier Wochen gehet vnd daß bei denen vnd allen andern gericht des adels sachen in Regestro den vorzug behalten vnd absque citatione et introductione interpositae appellationis, per solam inscriptionem terminum haben mögen. Nachdem auch R. v. L. mit hochseel. F. G. auf hiebevorigem Landtage sich geeinigt bey der R. M. zu bewirken, daß dem civico statui contra privilegia nobilitatis die appellationes nicht verstattet werden, als verbleibet R. v. L. nochmalen hiebei.
- 25) **W**eiln außserhalb dem statu equestri kein ander status in diesem Herzogthumb, daß dannenhero in citationibus vndt andern gericht sachen ein gleicher durchgehender Titul aus der Ranzley gegeben werde.
- 27) — — — Wann auch armer von adel Kinder zue den Ranzleyen diensten sich wolten gebrauchen lassen, daß dieselben für andere mögen befördert werden.
- 28) **F. G.** werden vnterthenig gebeten alle vnd jede Lehngüter wie groß vnd geringe sie wehren, dan vnd wann sie erlebtaet, an niemand anders als einheimische vom adel anderweit zu conferiren
- 37) **Der Städte privilegia, Policenordnung praejudiciren vnd derogiren nicht wenig der adelichen freyheit, derwegen R. v. L. auf den Landtagen hiebevore quaerulirt vnd um abschaffung angehalten; weiln aber darauf mehr erfolaet vnd deswegen insonderheit das Bauskersche vnd Mytawsche District zum höchsten sich beschwert besunden,**  
als

als bittet N. v. L. dieselben solcher beschwer nun mehr effective zu entfeyen vnd alles was der adelichen freyheit zuwiedern vnd den städten verliehen worden, zu cassiren, hinführo auch den Bürger Standspersonen in privilegiis dergleichen nicht zu conferiren, so dem privilegio nobilitatis verfenglich sey, Insonderheit daß gast mit gast frey handeln, vnd ein jeder auf offentlichen jahr vnd wochentlichen markttag zu kaufen vnd zu verkaufen maas vnd macht habe.

- 38) Daß den bürgerlichen Standspersonen so vß dem lande wohnen, das halsgerichte nicht verstatet, die adelichen fruege auch in den flecken vnd städten, außserhalb criminal sachen, so für die ober vnd hauptleute gehören, für keine andere gerichte gezogen, sondern ein ieder in civilibus bei seinem Junkern verbleibe.

Auch die in flecken wohnende handwerksleute teutsche als unteutsche sich der kaufmanschaft vnd frügerey enthalten mögen, da auch ein edelmann in den Städten wohnete, daß dieselbe vnter der Stadtjurisdiction nicht möge gezogen werden, sondern unter der Oberhauptleute jurisdiction verbleibe.

- 41) Den Bürgerstandspersonen adeliche güter erblich an sich zu kaufen, oder durch andere mittel an sich zu bringen, nicht zu verstaten, vnd die solche güther nicht von altershero an sich gebracht, dahin zu halten, daß sie ihr geldt wiedernehmen vnd die güther denen nechst dazu gehörigen, wieder abstaßen mögen, so aber adeliche güther pfands oder arrends weise gehandelt, daß sich dieselbe der Scheunerey vnd vorkauferey mögen enthalten, vnd der kaufmanschaft nicht weiter als die erhandelte güther, vnd die dazu gehörige pauren sich erstrecken.

- 43) Wein in formula Regiminis, daß indilata iustitia dem adel in städten erteilet werden solle, darzu vermöge Preußischer Verfassung zu Königsberg vnd andere örthern der adel ein beschriebenes gastrecht zu genießen hat, als bittet N. v. L. der Preußischen Verfassung gleich, ein gastrecht alhie zu confirmiren vnd weihn auch die Procuratores ex civico statu dasselbige unter dem gastrechte, gleichs den bürgern mit begriffen sein moegen.

- 45) Schießen vnd Jagen denen so nicht adelichen standes keines weges frey, noch weniger andere adeliche Immunitaeten vnd freyheiten genießen zu lassen.

- 47) Es hat hiebevorn von N. v. L. allezeit, daß leges sumptuariae mögen aufgerichtet vnd dardurch der adel vnd bürger standt genßlich vnterschieden, geschicht, als bittet N. v. L. daß solche auf künftigen landtage gewis mögen aufgerichtet werden.
- 50) Daß auch durchs ganze Fürstenthumb Churlandt vnd Semgallen eierley gewicht, maasz, elen, stoff, in städten vnd flecken, wie auch zu lande vnter gewissen zeichen verordnet, vnd dargegen die große maase, deren die kaufleute zu der armen leute vnd dem ganzen lande großen schaden sich gebrauchen, moegen abgeschafft werden, ist hochnoetig.

Concordantiam hujus Extracti cum Metrica  
Archivi Ducalis attestor,  
**Johannes Eberhardus Neimbts,**  
Archivi Ducal. Secrus.

Nro. 8. N.

### Auszug aus dem Landtäglichen Schluß vom 11ten Merz 1763.

§. 5. **B**ey künftiger Besetzung der Ober Secretariats Stelle, und nach Abgang des jetzigen, als welcher schon verschiedene Jahre diesem Officio getreulich voraestanden, oder dahin gehörigen Sachen kündig, und gegenwärtig consentiente nobilitate beybehalten wird, versichern Wir gnädigst, allezeit einen Einheimischen von Adel zu nehmen; sollte sich aber keiner von Adel, in einer hiezu angefesten und dem Lande vorher bekant zu machenden Frist von 6 Wochen finden, der dieses Officium anzunehmen sich entschließen wollte; so werden Wir auf solchen Fall zu Besetzung dieser Stelle auch aus dem Statu civico ein gelehrtes und tüchtiges Subjectum zu nehmen Uns genöthiger finden.

§. 18. Da die Vergebung derer Fürstl. Nemter, Amts- Arrends- und Pfands-Weise an bloße Einheimische von Adel schon in dem, vor Unserer lehns- Empfängniß von Uns mit Ritter- und Landschaft errichteten Pacto deutlich stipuliret worden, wäre es überflüssig, diese so bündige und deutliche Versicherung noch einmal zu wiederholen.

§. 19.

§. 19. In Betracht der Bürgerlichen Pfand-Besitzer resolviren Wir gnädigst, daß wenn einer von Adel einem Bürgerlichen Pfand-Besitzer seine Pfand-Summa wieder geben, und mit ihm Richtigkeit treffen will, Wir auf geschene Anzeige die Aussage ergehen lassen, und dem vom Adel, mit Vorbehalt Unserer und dem Hochfürstl. Hause aus dem Pfand-Contract competirenden Rechte und Vorzüge, hierzu Unsern gnädigen Consens ertheilen wollen.

**Auszug aus dem Landtäglichen Schluß vom 29. Julii  
1763. §. 14.**

Verfichern Wir auch gnädigst, daß, wenn bey der Hofgerichts-Advocatur sich vacante Stellen ereignen sollten; Wir sodenn auch Adelige Personen, die diesen Dienst ambiren wollten, wenn sie nach Anweisung der Commis. Decision de 1717 qualificiret dazu befunden, dieses Officium dem Desiderio gemäß conferiren wollen.

**Zur vierten Beschwerde.**

Nro. 1.

**Auszug aus der alten Liefländischen Chronik, Origines  
Livoniae betitelt. Seite 1. 2.**

Es befand sich ein Mann, ehrwürdig im Wandel, und verehrungswürdig im Alter als Priester, vom Orden des heil. Augustins im Kloster zu Segeberg. Dieser kam bloß in der Absicht, um Christi willen und zu predigen, in Begleitung von Kaufleuten, nach Liefland.

Nro. 2.

**Schreiben des Pabstes Innocentii III. durch welches Er  
die Sachsen und Westphälinger ermahnet, die Liefländische  
Kirche wider die Heyden zu vertheidigen,  
vom 5ten Oktober, 1199.**

Gleichwie die Zucht der beleidigten Kirche nicht gestattet, jemand wider  
Willen  
M

Willen zum Glauben zu zwingen; so stehet der Apostolische Sitz, als die gemeinschaftliche Mutter aller, denen freywillig glaubenden ihren sichern Schuß zu, und ermahnet die Gläubigen durch heilsame Bewegungsgründe zu deren Vertheidigung, damit, wenn denen bekehrten der Beystand und Vertheidigung versaget würde, sie nicht entweder zu den vorigen Irrthümern zurückkehren, oder wenigstens, den Glauben angenommen zu haben, sie nicht bereuen möchten. Da Wir also auch vernommen, daß, nachdem der M. (Mainhard) guten Andenkens, als Bischof in Liefland, in den Liefländischen Ländern angekommen, und das Neß seiner Predigt im Namen des Herrn zum Fang unter den wilden Völkern ausgestellt, welche die Gott gebührende Ehre, zahmen und wilden Thieren, dicht belaubten Bäumen, hellen Wassern, grünenden Kräutern, und unaremen Geistern erzeugen, Er durch Göttlichen Beystand solchen Fortgang dabey gehabt, daß er viele von ihren Irrthümern abgewendet, und zur Erkenntnis der Wahrheit geleitet, auch die durch das Bad der heil. Taufe Wiedergeborenen durch heilsame Lehren unterrichtet hat. Der Menschenfeind aber, der wie ein brüllender Löwe umhergeheth, und suchet welchen er verschlinge, da er diese ihre Befehrung und Wohlfahrt beneidet, hat die Verfolgung der um sie her gelegenen Heyden durch gottloses Einblasen wider sie erregt, daß sie selbige von der Erde zu vertilgen, und aus jener Gegend die Gedächtnis des Christen Namens zu vertreiben suchen. Damit es nun nicht Unserer Nachlässigkeit beygemessen werden möchte, wenn die, so schon den Glauben angenommen, zurück zu treten genöthiget, oder andere den Glauben anzunehmen abgehalten werden sollten, indem diejenigen, die ihn schon angegriffen, vor der Heyden Anfällen unvertheidiget gelassen würden; so ermahnen Wir Euch sämmtlich, und fordern Euch auf, indem Wir es Euch zur Vergebung Eurer Sünden auferlegen, daß wenn die um die Liefländische Kirche herum gelegene Heyden mit den Christen keinen Stillstand eingehen, und den bereits gemachten nicht halten solten, Ihr zur Vertheidigung der Christen, die in jenen Gegenden sind, Euch mit Macht und Tapferkeit im Namen der Herrschaaren Gottes aufmachtet. Wir aber gestatten allen aus Euren Gegenden, die heilige Orter zu besuchen ein Gelübde gethan, daß sie durch Veränderung ihres Gelübdes erlassen, zur Vertheidigung der Liefländischen Kirche sich in jene Gegenden zur Verherrlichung des Christlichen Namens begeben mögen. Wie Wir denn auch alle, die von Eifer gereizet

gereizet zur Vertheidigung der Liefländischen Kirche und der in jenen Ländern befindlichen Christen dahin zu gehen Willens sind, in des Heil. Peters und Unsern Schuß aufzunehmen, und ihnen den Apostolischen Segen und Beystand erteilen. Gegeben im Lateran den 5ten Oktober.

Nro. 3.

### Auszug aus der Alten Liefländischen Chronik, Origines Livoniae betitelt Seite 22.

**Z**u derselben Zeit (ohngefähr im Jahr 1201) gerieth der vorsichtige Herr Bischof Albert mit dem Abt, Bruder Theodorich in die Besorgniß, daß er der Treulosigkeit der Liefländer und der Menge der Heiden nicht würde widerstehen können, daher er denn, sowohl zur Vermehrung der Zahl der Gläubigen, als auch zur Erhaltung der Kirche unter den Heiden, die Bruderschaft des Krieges Christi stifetete; denen der Herr Pabst Innocentius der Dritte die Regel der Tempelherren vorschrieb und sowohl ein Zeichen auf dem Kleide, nemlich ein Schwert und ein Kreuz zu tragen bestimmte, als auch verordnete, daß sie dem Bischof Gehorsam leisten sollten.

Nro. 4.

### Auszug aus Hartknoch's Altem und Neuen Preußen Seite 263 und 64.

**S**o bald dieser Wallpott zum Meister erwehlet worden, haben ihm die Lübschen und Bremischen Bürger, so sich nunmehr, nach verrichteter Wallfahrt und Stiftung dieses Ordens, zurück nach Hause begeben wolten, das Hospital S. Marien zu Jerusalem, mit allen dazu gehörigen Gütern und Almosen, übergeben.

Nro. 5.

### Nikolaus von Gottes Gnaden, Bischof zu Liefland.

**A**llen Christgläubigen, sowohl künftigen als gegenwärtigen, ein glückliches Vollbringen. Da die, in Riga entsprungene Quelle, ihre Ausflüsse in

verschiedene durch Abgötterey betrogene Länder verbreitet, und den Namen Unsers Herrn Jesu Christi, der den Völkern unbekannt war, kund gethan, so würde es sehr ungeräumt und ungerrecht zu seyn scheinen, wenn man denjenigen, welchen diese Quelle Trost und Erquickung gewähret, die Bewässerung entziehen wolte. Dahero wollen Wir, daß Euch allen kund und wissend sey, daß Wir, mit Beystimmung und Bewilligung Unsers Kapituls, wie auch mit Rath der dabey gegenwärtigen Ehrbaren und Weisen Ausländischen Männer und anderer, von den Ländern, nemlich von Desel, Kurland, Semgallen (ausgenommen Mederothe Upemele, nach dem Hintritte des Herrn Bischofs von Modena, als damals Gesandten des Apostolischen Stizes in den Liefländischen Ländern, was dem Herrn gewonnen ist, oder noch erworben werden muß, den dritten Theil, mit allem zeitliche m Rechte der Zehenden, und Erbauung der Kirchen, denen Rigischen Bürgern und deren Erben beyderley Geschlechts, als eine Gnadenbezeigung überlassen haben, doch dergestalt, daß Sie die Kirchen dotiren, und uns tüchtige Personen, denen Wir die Sorge der Seelen anvertrauen mögen, vorschlagen, und die Layen sowohl als die Geistlichen, Uns ir Saachen den Synod betreffend gehorsamst seyn sollen. Der aber, welcher die Kirchen an Stelle des Bischofs von wegen des Synods besuchen würde, soll mit sieben Reise-Pferden versorget werden. Diese Begnadigung aber haben zwölf Rathsherrn, im Namen der ganzen Stadt übernommen, auch der Rigischen Kirche und uns eyndlich angelobet, daß Sie die Stadt Riga, und alle Gränzen Unsers Bischofthums wider jeden, (ausgenommen wider den Kayser) vertheidigen, und in der Treue für Uns verharren wollen, die getreue Untertanen für ihren Herrn erhalten müssen, auch dabey gegen alle Unsere Nachfolger verbleiben wollen. Wenn aber einer von diesen Zwölfen mit Tode abgienge, oder auf andere Art aus dem Rathe der Stadt abgehen würde; so soll sein Nachfolger Uns die Huldigung zu leisten, und nach der vorgeschriebenen Form den Eyd abzulegen gehalten seyn. Im übrigen fügen Wir diesen Unterschied bey, daß es wegen der vorerwähnten Länder, so viel zum Rigischen Gebiete gehört, in allen nach obigen Inhalt verbleiben, in den Bischöflichen künftig zu wählenden aber, werden Wir Uns für besagte Bürger getreulich dahin verwenden, daß sie ihr Antheil erhalten mögen, welches sie aus den Händen der daseibst zu setzenden Bischöffe empfangen werden. Und damit der Inhalt dieser der Verunft gemäßer

gemäßen Handlung, nicht durch Vergessenheit vergehen, oder ein Zweifels-  
 Strupel zugelassen werden möge, so haben Wir gegenwärtige Schrift mit  
 Unserm, und Unserer Kirche, auch des Hauses der Brüder vom Kriegs-  
 dienst Christi, (Fratrum militiæ Christi,) Insiegeln bestärket. Die  
 Zeugen dieser Handlung sind, Johann, Præpositus, Moriz, Prior,  
 Heinrich, Kämmerer der Rigischen Kirche, Jordan, Pleban v. St. Pe-  
 ter, bey eben derselben Kirche Canonicus, Arnold Unser Kapellan, Vol-  
 quin Herrmeister, Rudolph von Calte, Gerfried Wridike, Brüder des  
 Kriegsdiensts Christi, der Edle Herr Albert von Arneshem; Hildemar  
 Scoke, Konrad und Wolquin van Halle, Ausländer. Walter, ein Kriegs-  
 mann. Theodorich von Bernwick, Johann von Raceborg, Friedrich von Lü-  
 beck, Heinrich, Sohn Etmars, Rigische Bürger. Gegeben im Jahr der  
 Gnade, 1231. den 17ten August, in der 4ten Indiktion, und Unseres  
 Pontifikats im ersten Jahre.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Nro. 6.

### Auszug aus dem Königl. Sigismundischen Privilegium von 1561.

§. 8. So wie es der eigentlichen Königl. Huld und die Majestät  
 selbsteigen zu seyn pfleget, Niemanden mit der geringsten Belei-  
 gung zu nahe zu treten, und einem jeden das ihm zukommende zuzutheilen, auch was  
 jeder hat, durch Allerhöchste vollkommene Freygebigkeit zu vermehren, so  
 ist Kraft dieser freygebigen Neigung, in Königl. Majestät Namen uns  
 und allen in deren Namen Wir abgefertiget sind, verheissen worden, daß  
 nicht nur uns und Ihnen die über die Gnadenertheilungen, und über die  
 von den Fürsten und Ihren Vorfahren erhaltene Lehne, ertheilte Diplo-  
 men, Briefe und Siegel, Besitze, Gewohnheiten, Privilegien, Freyhei-  
 ten, auch was sie von entferntesten Zeiten her durch Gebrauch erworben und  
 erlangt haben, unverleßt erhalten und bestätigt werden, sondern auch, wenn  
 Ihnen allen und jeden noch etwas wichtiger Nutzen schaffen könnte, Ihnen  
 solches durch die Königl. Freygebigkeit von neuen zugestanden werden  
 solle. Wie Wir nun diese Königl. Willfährigkeit, Gnade und Huld  
 mit

mit dankerfüllten Gesinnungen verehren, so sind Wir bereit, uns dessen, mit Gut, Leben und Wohlfahrt würdig zu machen. Wir bitten daher mit gebührender unterthänigster Ehrfurcht, daß uns nicht allein das vorangeführte geleistet, sondern auch, da viele in Ueßland sind, die mit ihren Anverwandten und anderen Familien, die Befugnis, zur Errichtung der gemeinschaftlichen oder gesammten Hand vorhin erhalten haben, von Ew. Königl. Majestät eben dieses Privilegium auch den übrigen allen, nehmlich dem gesammten Adel, sowohl denen, die unter der Herrschaft des Herrn HeerMeisters und der übrigen Fürsten verbleiben — als auch denen, die Ew. Königl. Majestät Unterthanen seyn werden, und uns vor unsre Personen, aus freygebiger Begünstigung, der Königlichen Huld und höchsten Macht gemäß, Allergnädigst zugestanden werde, daß Wir in allen unsern Lehnsgüthern, die Wir nun erhalten haben, und die Wir künftig auf einige Weise, entweder aus besonderer Gnade, oder durch erlaubte Kontrakte erhalten könnten, nicht nur mit unsern Anverwandten und Verschwägerten, sondern auch mit fremden Familien und Verbrüdereten ein solches Recht der gemeinschaftlichen oder gesammten Hand eingehen, und schließen können, das ist, daß Wir die freye und völlige Macht haben, mit unsern Gütern zu schalten und zu walten, sie zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu veräußern, und nach Belieben zu unserm Nutzen, ohne Ew. Majestät oder einiger anderer Obrigkeit Genehmigung nachzusuchen, zu verwenden.

Nro. 7.

### Auszug aus dem Herzogl. Gotthardinischen Privilegium von 1570.

§. 6. Ob es wohl bey der Vorfahren Zeiten in diesem Fürstenthum besage der Lehn-Rechte mit den Land-Gütern gehalten worden, so ist doch von der Königlichen Majestät höchstgedacht, sowohl aus Begnädigung und Zulass von Uns solches aufgehoben, und der Ritterschaft, als denjenigen, so mit in gleicher Dienst und Freyheit sitzen, die Freyheit der Gnaden mildiglich gegeben und mitgetheilet,

theilet, daß ein jeder Lehnräger, der nicht Leibeserben hat, mit denselben möge disponiren, seines Gefallens zu versehen, zu verpfänden, zu alieniren, zu verkauffen, zu vergeben, im Testament zu verschreiben, und wo solches bey dem Leben nicht geschehe, daß nicht weniger das nächste Geblüt, Männlichen und Weiblichen Geschlechtes ab intestato solte succediren und Erbfähig seyn. Jedoch daß in alle Wege in gleichem Grade der Blutverwandniß die Schwerd-Seite zu den liegenden Gründen und Gütern den Vorzug habe, und die Spiel-Seite nach Billigkeit mit Gelde ablege, und daselbe darum, damit die Geschlechter bey Würden und guter Habfeligkiet bleiben und erhalten werden mögen. Wann aber in einem Erbfall die Spiel-Seite eines oder mehr Grads näher ist, so geneust dieselbe diese Begnadigung an den Gütern vor denen Agnaten der Schwerd-Seite in weitem Grad, die Geschlechre aber so die sammende Hand, und dieselbige gehörige Güter haben, oder kräftiglich unter sich bewilligen würden, welche Verwilligung ihnen frey und ungehindert seyn solle, können oder mögen, ohne Consens der Agnaten, obgergtermaassen mit den Gütern nicht gebahren; sondern sollen es mit der Succession und Verordnung halten, wie sammende Hand-Güter-Recht und Gewohnheit ist. Bey obgemeldten Privilegien der Gnad und sammenden Hand, wollen Wir hinführo jeden Verdrungenen schützen und handhaben. Was Wir aber an neuen Lehnen, Zeit Unserer Regierung nach dem Privilegio, damit die Königliche Majestät zu Pohlen die Ritterschaft dieser Lande insgemein, da Wir Uns sämtlich der Königl. Majestät subjeiciret, begnadiget, vergeben, oder nachmahlen, Unserer Gelegenheit nach verlehen möchten, daran hat der Lehnräger nichts weiters zu genießen, oder sich zu erfreuen, als was seine Investitur, Verlehnung und Handfeste in sich begreift und ausweist. Was die Wohlgewonnene, oder erworbene Güter anlangt, mit denenelben ist, nach gemeinen Rechten, ein jeder befugt zu thun und zu lassen seines Gefallens.

Nro. 8.

**I**n Appellation sachen S. Jost Grönings Erben und Vormünder Appellanten an Einem, fegen vnnnd wieder Nicolaus Appellaten andern Theils

Theils, wegen des verkaufften Gutths Linden, wird allem ein vnd fürbringen nach zu recht erkandt, Nachdem daß vom Richter erster Instanz engezogene Fundament, als wann die Plebei keine adliche Gücher besitzen solten, alhier kein stat haben kan, Sintemahl das Statutum in dem Exemplar so J. J. Gl. von den Königl. Herrn Commissarien vbergeben nicht zu befinden, dasselbe auch, wann es in seine wirklichkeit kommen solte wie es *ad declarationem regiam* außgesetzt, nicht *ad praeterita sed futura* müße gezogen werden, Daß dahero vom Richter erster Instanz in diesem Punct vbel gesprochen vnd woll appelliret, Vnd weilen Appellanten sich ihres rechtens des Erbkaufs halber in der Gütte zu begeben anerbotten wird dasselbe dahin außgesetzt, wo sich die Parten darin in izigem termino nicht gütlich vergleichen können, daß sie darüber Ebenmessig gerichtlicher erkenntniß gewertig sein sollen. *B. R. W. Publicatum* Göttingen den 10. Januarii.

Concordantiam hujus cum metrica Archivi

Ducalis attestor

Joannes Eberhardus Neimbts,

Archivi Ducal. Secrus.

(S. A.)  
(D.)

### Pro Memoria.

Da die Anzeige der Beylagen zu den Beschwerden hin und wieder übergangen worden; So dienet Nachfolgendes zur Aushülfe.

Die Beylagen S. T. U. gehören zur Seite 15. Zeile 27.

Die Beylage Litt. A. A. zur S. 19. Z. 33.

Litt. B. B. zur S. 20. Z. 7.

Litt. C. C. zur S. 20. Z. 9.

Litt. D. D. Nro. 1. & 2. zur S. 20. Z. 14. 15.

Litt. E. E. Nro. 1. 2. 3. 4. zur S. 20. Z. 15. 16.

Litt. F. F. zur S. 26. Z. 21.

Nro. 1. zur S. 32. Z. 26.

Nro. 2. zur S. 32. Z. 28.

Nro. 3. 4. zur S. 32. Z. 31.

Nro. 5. zur S. 32. Z. 33.